

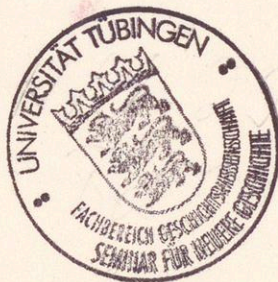


Hb ; 29-9

Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?

Zur Entstehung der westfälischen Kirche
1815-1819

Von
Wilhelm Rahe



Verlagshandlung der Anstalt Bethel · Bethel bei Bielefeld

94/457

Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben von Wilhelm Rahe

Heft 9

1966

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung,
vorbehalten.

Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld

**Präses D. Ernst Wilm
zum 65. Geburtstag**

Inhalt

A.	Zersplitterung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung vor Begründung der Provinz Westfalen 1815	9
	I. Vielzahl von Territorien im staatlichen und kirchlichen Bereich	9
	II. Verschiedenartigkeit der konfessionellen Struktur	10
	III. Verschiedenartigkeit der Kirchenverfassung	11
	1. Entstehung der konsistorialen und der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung	11
	2. Individuelle Ausprägung dieser Kirchenverfassungen in den verschiedenen Teilen Westfalens vor 1803	15
	a) Lutherisch bestimmte Territorien	15
	b) Reformierte Territorien	25
	c) Katholische Territorien	28
B.	Eingriffe des Staates zugunsten einer Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung 1797—1817	31
	I. Erste Ansätze zur Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung vor Errichtung der Provinz Westfalen 1815	31
	1. Weiterleben der Regionalsynoden in der Mark	31
	2. Zentrale Verwaltung der preußischen Kirche durch drei staatliche Kirchenbehörden bis 1808	31
	3. Errichtung der Sektion für Kultus im preußischen Innenministerium 1808	32
	II. Verschiedene Bewertung der Synodalverfassung	33
	1. Position Friedrich Wilhelms III.	33
	2. Position Vinckes und Steins	34
	III. Verordnung wegen Vereinfachung der Provinzialbehörden 1815	37
	1. Bildung der Provinz Westfalen und des Oberpräsidiums in Münster 1815	37
	2. Errichtung des Konsistoriums in Münster 1815	38
	IV. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien 1817	41
	V. Errichtung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten 1817	43

C. Aufbegehren von Pfarrern und Synoden gegen Eingriffe des Staates seit 1815	45
I. Erste Einwände gegen staatskirchliche Maßnahmen Friedrich Wilhelms III.	45
1. Errichtung des Konsistoriums als einer staatskirchlichen Behörde	45
2. Einführung der Union 1817	46
3. Entwurf der Agende 1822	48
4. Beschränkung der Funktionen der Synoden	49
II. Auseinandersetzungen um den staatlichen Entwurf der Synodalordnung bis zur ersten westfälischen Provinzialsynode von Lippstadt 1819	50
1. Erklärung von Pfarrern aus Cleve, Berg und der Mark 1817	50
2. Bittschrift von Pfarrern aus Jülich, Cleve und Berg 1818	52
3. Gegenschrift Nebes und Entgegnung von Roß 1818	53
4. Erste Provinzialsynode von Jülich, Cleve und Berg in Duisburg 1818	54
5. Gesamtsynode der Mark 1818	54
III. Erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819	55
1. Grundsätzliches zur Synodalordnung (Erklärung der märkischen Synodalen)	56
a) Rechte und Funktionen der Synoden	56
b) Dreifache Begründung der synodalen Rechte	57
c) Rechte des Staates über die Synoden	58
2. Durchführung der Synodalordnung (Gegenvorschläge zum Entwurf der Synodalordnung)	59
a) Ortsgemeinde	59
b) Kreisgemeinde	61
c) Provinzialgemeinde	62
d) Landessynode	63
e) Konsistorien	64
D. Weitere Entwicklung der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart	65
I. Ringen um die synodale Kirchenverfassung bis zur Provinzialsynode von Soest 1835	65
1. Befürworter der synodalen Ordnung	65
2. Kritiker der synodalen Ordnung	66
3. Vermittler zwischen synodaler und konsistorialer Ordnung	67

II. Ausgleich zwischen synodaler und konsistorialer Kirchenverfassung auf der Provinzialsynode in Soest 1835	69
1. Ausweitung der presbyterial-synodalen Ordnung	69
2. Einschränkungen der presbyterial-synodalen Ordnung	72
III. Nebeneinander von konsistorialer und presbyterial-synodaler Kirchenverfassung 1835—1918	73
IV. Stärkeres Hervortreten der synodalen Kirchenverfassung seit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918	74
V. Erneute Bedrohung der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung 1933—1945	75
1. Ablehnung des Führerprinzips	75
2. Bildung von Bruderräten	76
VI. Erneuerung der synodalen Kirchenverfassung 1945—1953	77
1. Umwandlung der abhängigen Kirchenprovinz in eine selbständige Landeskirche	77
2. Presbyterial-synodale Kirchenordnung von 1953	77
3. Konfessionelle Struktur	81
4. Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Deutschland und in der Ökumene	82

Anlagen zu den Seiten 31—64

1. Bericht Vinckes an Schuckmann vom 25. Januar 1815 wegen der Synodalverfassung	85
2. Bericht Vinckes an Schuckmann vom 29. Januar 1815 wegen der Predigerwahlen	92
3. Antwort Schuckmanns vom 16. April 1815 auf die Berichte Vinckes vom 25. und 29. Januar 1815 wegen der Synodalverfassung und der Predigerwahlen	95
4. Bericht Vinckes an Schuckmann vom 2. Mai 1815 wegen der Synodalverfassung und der Predigerwahlen	96
5. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815	98
6. Geschäftsverteilung beim Kgl. Konsistorium in Münster 1816 ff.	101
7. Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 3. September 1816 an die Kirchen- und Schulkommission in Arnberg wegen des geringen Interesses der Pastoren an den Verhandlungen der Synoden	102
8. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817	105

9.	Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 26. Februar 1817 an Schuckmann wegen der gemeinsamen Tagung der beiden märkischen Synoden anlässlich des Jubiläums der Reformation	115
10.	Schreiben des Kgl. Konsistoriums an Bädeker vom 29. März 1817 wegen der gemeinsamen Tagung der beiden märkischen Synoden anlässlich des Jubiläums der Reformation	115
11.	Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 11. Oktober 1817 an Bädeker und Reinhard wegen der Union	116
12.	Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an Bädeker und Reinhard vom 18. Oktober 1817 wegen der Union	117
13.	Warnung des Kgl. Konsistoriums vom 26. November 1817 vor übereilten Schritten in den Gemeinden bei der Abendmahlsfeier	118
14.	Schreiben des Kgl. Konsistoriums an Bädeker vom 24. Januar 1817 wegen der in Aussicht genommenen Synodalordnung	119
15.	Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 24. Juni 1817 an Bädeker wegen des Entwurfs der Synodalordnung	121
16.	Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 17. Juli 1817 an Bädeker mit näheren Anweisungen für den synodalen Geschäftsgang	122
17.	Beauftragung Natorps durch das Kgl. Konsistorium vom 26. Juli 1819 zur Teilnahme an der westfälischen Provinzialsynode (1.—12. September in Lippstadt)	125
18.	„Gutachten der westphälischen Provinzialsynode über den von einem Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorgelegten Entwurf einer Synodalordnung“, 1819	
	Quellen und Literatur	157
	Abkürzungen	163
	Personenregister	165

A. Zersplitterung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung vor Begründung der Provinz Westfalen 1815

I. Vielzahl von Territorien im staatlichen und kirchlichen Bereich

In Deutschland gab es bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803) nicht viele Gegenden, die sich aus so zahlreichen und verschiedenartigen Territorien zusammensetzten wie Westfalen und Rheinland. Durch den Frieden von Lunéville 1801 bzw. den Reichsdeputationshauptschluß wurde deren Zahl reduziert. Preußen verlor zwar seine linksrheinischen Gebiete an Frankreich, erhielt aber u. a. dafür das Fürstbistum Paderborn (einschl. Lügde) und einen großen Teil des Oberstifts Münster, nämlich das östliche Münsterland mit der Stadt Münster sowie die Abtei Herford und Huckarde, das zur Abtei Essen gehörte.

Ein noch stärkerer Einschnitt war der Friede von Tilsit 1807, der den Krieg Frankreichs gegen Preußen und Rußland beendete. Jetzt verlor Preußen sämtliche Besitzungen westlich der Elbe. In das Gebiet der späteren Provinz Westfalen teilten sich künstlich geschaffene Gebiete des napoleonischen Kaiserreichs, vor allem das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen. Auch das Großherzogtum Hessen-Darmstadt dehnte sich von Süden bis in den westfälischen Raum aus¹.

Nach dem ersten Pariser Frieden (1814) und den langwierigen diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses (1814—1815) erhielt Preußen seine früheren rheinisch-westfälischen Besitzungen zurück und wurde für die Opfer, die es in den Befreiungskriegen gebracht hatte, auch durch eine Reihe von neuen Gebieten in Westfalen entschädigt: die frühere Reichsstadt Dortmund, das Vest Reck-

¹ E. Müller, Die Begründung der Provinz Westfalen 1813—1816 und ihr Zustand im Jahre 1817 (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 72, Berlin 1924, Sp. 66—92); M. Braubach und E. Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens (Der Raum Westfalen II, 2, Berlin 1934, S. 73—158); A. Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert I, Münster 1965; W. Kohl und H. Richterling, Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände I. Behörden der Übergangszeit 1802—1816, Münster 1964.

linghausen, das westliche Münsterland, die Grafschaften Steinfurt, Hohenlimburg, Rietberg, Wittgenstein-Berleburg, Wittgenstein-Hohenstein und Nassau-Siegen, die Herrschaften Rheda, Gemen und Anholt, das Amt Reckenberg (Hauptort Wiedenbrück), ferner das Fürstbistum (bis 1792 Fürstabtei) Corvey und das Herzogtum Westfalen (mit dem Verwaltungszentrum Arnsberg).

Ein ebenso uneinheitliches Bild wie die staatlichen Territorien bot auch die evangelische Kirche in Westfalen um 1803. Wohl gab es seit der Reformation eine evangelische Kirche in Westfalen. Aber sie war in kleine und kleinste Kirchentümer gespalten — ein Spiegelbild der politischen Zerrissenheit. Die landesherrlichen Ansprüche auf die Leitung der Kirche traten immer stärker hervor. Die Kirche hatte sich daran gewöhnt, daß sie von dem jeweiligen Landesherrn geschützt und gefördert bzw. in Schranken gehalten wurde. Bei schwierigen Dingen erbat man die Entscheidung des evangelischen Landesherrn. Zur Ausführung von disziplinarischen Maßnahmen zog man ihn heran². Vor allem sollte er die reine Lehre schützen. Gern nahm man von ihm finanzielle Hilfe entgegen. Damit mehrten sich die landesherrlichen Rechte und Befugnisse über die Kirche, während die oft geringen Ansätze kirchlicher Selbständigkeit immer mehr zurücktraten³.

II. Verschiedenartigkeit der konfessionellen Struktur

Aber nicht nur aus der territorialen Zersplitterung erklärt es sich, wenn sich bisher in Westfalen keine einheitliche Kirche bilden konnte, sondern auch aus der konfessionellen Gespaltenheit. Unter dem Einfluß der Landesherren oder der städtischen Gewalten erhielten die einzelnen Kirchentümer ein konfessionell unterschiedliches Gepräge. Die evangelischen Landesteile Westfalens setzten sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus vier verschiedenen Gruppen zusammen: im Osten die lutherische Gruppe Minden-Ravensberg mit vier reformierten Gemeinden, im Norden die reformierte Gruppe Tecklenburg-Lingen, im Westen die Mark mit ihren Nebenquartieren, in der es lutherische und reformierte Gemeinden gab, von denen die ersteren überwogen, und im Süden die reformierte Gruppe

² G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 40.

³ Ähnliches geschah auch in den Kirchen anderer Länder, z. B. in der reformierten Schweiz. Die oberste Kirchengewalt ging auf die kantonalen Kirchenkonvente über, die unter der Oberaufsicht des Staates standen.

Siegerland-Wittgenstein⁴. Dazu kamen die geistlichen Gebiete: die große Diaspora der späteren westfälischen Kirche⁵.

Allerdings spielte der Bekenntnisstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Rationalismus und Idealismus in den westfälischen Gemeinden und Synoden keine ausschlaggebende Rolle mehr. Denn die Vorstellungen, die man von der Kirche und ihrer Verfassung hatte, wurden weithin dem Zeitgeist angepaßt. Schon vom Pietismus, der dem Rationalismus vorausging, war eine nivellierende Wirkung ausgegangen.

III. Verschiedenartigkeit der Kirchenverfassung

Diese konfessionell gespaltenen Kirchentümer besaßen auch unterschiedliche Kirchenverfassungen. Die einen hatten die presbyterial-synodale Ordnung, die anderen landesherrliche Konsistorien; einige unterstanden dem Rat der Stadt, der die Kirchenhoheit ausübte. Öfters kamen auch Mischformen in der Verfassung vor: In den Gemeinden hatte sich die presbyteriale Ordnung durchgesetzt, während sich das synodale Leben nur zu einem geringen Teil hatte entfalten können.

1. Entstehung der konsistorialen und der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung

Schon im Mittelalter hatte die Entwicklung zum landesherrlichen Kirchenregiment eingesetzt⁶. Luther dagegen kam es auf die Eigenständigkeit der Kirche⁷ und deren Leitung durch evangelische Bischöfe an. Dem landesherrlichen Kirchenregiment stand er mit Distanz gegenüber. Für Luther war der Landesherr nur Notbischof und sein Tun nur Hilfsdienst für die Gemeinde.⁸ Er soll als christliche Obrigkeit eingreifen, wenn der geistliche Stand versagt und ein kirchlicher Notstand vorliegt⁹.

⁴ H. Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867, S. 311.

⁵ Die westfälische Kirche ist weitgehend eine Kirche der Diaspora geblieben, wenn auch seit einigen Jahren etliche Prozent mehr Evangelische als Katholiken in Westfalen wohnen.

⁶ L. Zscharnack in RGG² III, Sp. 1005 ff.

⁷ Vgl. seine Schrift von 1523: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift“.

⁸ H. Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschung, Leipzig und Berlin⁴ 1917, S. 252 ff.

⁹ K. Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I (Luther), Tübingen⁶ 1932, S. 375 ff.); K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910; K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893.

Seinen Landesherrn rief Luther zur Visitation der Gemeinden und Pfarrer auf. Durch eine solche Visitation, die Melanchthon mit einigen Theologen und fürstlichen Räten im thüringischen Landesteil des Kurfürstentums Sachsen vornahm, ist die Reformation gefördert worden. Luther hat die Visitation als Leitung der Kirche angesehen („*visitatio est gubernatio*“) und die Visitatoren gern als „*archiepiscopi*“ (Erzbischöfe) bezeichnet¹⁰. Dadurch wollte er ihren kirchlichen Charakter und ihre Unabhängigkeit vom Kurfürsten als dem „Notbischof“ betonen, während der Landesherr sie „kraft seiner Kirchenhoheit als staatliche Beamte“ hinaus sandte. So ist auch in manchen westfälischen Territorien die Reformation durch Visitationen weitergetragen worden, die der Landesherr als Träger des Kirchenregiments anordnete. Die Visitatoren — in der Regel Theologen und Juristen — sollten den geistlichen Zustand der Gemeinden ermitteln, untüchtige oder widerspenstige Pfarrer aus dem Dienst entfernen und für die Erhaltung des Kirchenguts und den Unterhalt der Pfarrer sorgen.

Bald aber zeigte es sich, daß die Visitatoren die Fülle der anfallenden Aufgaben, wozu die Vorbildung, Anstellung und die Regelung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer sowie die Kirchenzucht in den Gemeinden gehörten, allein nicht bewältigen konnten. So wurden Superintendenten eingesetzt, denen die Aufgaben der geistlichen Leitung in ihrem Sprengel zufielen und an die sich die Pfarrer mit ihren äußeren und inneren Nöten wenden konnten. Das ist auch in manchen Regionalkirchen Westfalens geschehen. Oft vermochten aber die Superintendenten die an sie herangetragenen Angelegenheiten nicht allein zu entscheiden. Folglich wandten sie sich an die Visitationskommission oder an den fürstlichen Hofrat. Für beide waren solche Entscheidungen ungewohnt.

Daher wurde vorgeschlagen, eine eigene Instanz für die Erledigung dieser Angelegenheiten zu bilden, nämlich sog. Konsistorien, die nicht von der Gemeinde, sondern von der Obrigkeit eingesetzt wurden und in denen Theologen und fürstliche Räte (Juristen) zusammenwirkten. Von 1539 an war zuerst in Wittenberg ein solches Konsistorium tätig. Diese Konsistorien stellten damit neben den Visitatoren und den Superintendenten ein weiteres Element überörtlicher evangelischer Kirchenverfassung dar. Ursprünglich waren sie in der Hauptsache geistliche Gerichte, die Ehe- und Disziplinarsachen behandelten und für die Durchführung der Kirchenzucht sorgten. Auch die Schlichtung kirchlicher Vermögensstreitigkeiten

¹⁰ R. Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964, S. 7 f.; H. Brunotte, Die Evangelische Kirche in Deutschland. Geschichte, Organisation und Gestalt der EKD, Gütersloh 1964, S. 13 f.

gehörte zu ihrer Zuständigkeit. Allmählich wuchsen ihnen mehr und mehr auch sonstige kirchliche Aufgaben zu, wie es als erste die Kirchenordnungen von Herzog Christoph von Württemberg 1553 und 1559 zeigen. Diese württembergischen Kirchenratsordnungen sind in vielen Teilen Deutschlands nachgeahmt worden.

Neben dieser autoritären Konsistorialverfassung, bei der die Kirche von oben her verwaltet wurde und sich die Mitarbeit der Gemeindeglieder wenig entfalten konnte, steht die presbyterial-synodale Ordnung, wie wir sie bei den reformierten und lutherischen Gemeinden in Jülich, Berg und Cleve und der Grafschaft Mark finden¹¹. Sie enthält bereits Elemente der späteren Kirchenverfassungen nach 1815. Ihre Anfänge gehen ebenfalls auf das Mittelalter zurück¹². Gemeindeglieder wurden zu Kirchengesworenen, Altarmännern, Provisoren und Templierern bestellt, die sich in den Gemeinden um die Verwaltungsaufgaben kümmerten; diese Kirchenvorsteher wurden gelegentlich schon „Kirchmeister“ genannt. Aber erst im 17. Jahrhundert kam es am Niederrhein und in der Mark zur vollen Entfaltung der presbyterial-synodalen Ordnung. Diese

¹¹ Ansätze zu einer presbyterialen Ordnung zeigten sich 1526 in Schwäbisch-Hall, wo Joh. Brenz ein Presbyterium aus Theologen und Nichttheologen zur Wahrnehmung der Kirchenzucht einsetzte. Auch die „Reformatio Hassiae“ Lamberts von Avignon 1526 trug presbyterial-synodale Züge, ebenfalls die von Martin Butzer beeinflusste Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539. 1533/34 führte Butzer in Straßburg Kirchspielpfleger ein, die vom Rat bestellt waren. R. Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 9. — In Genf regelte Calvin in den *Ordonnances ecclésiastiques* 1541 die Organisation der Kirchengemeinde, die mit der politischen gleichgesetzt war. Vier geistliche Ämter, die der Pastoren, Doktoren, Ältesten und Diakonen, wurden begründet. In den reformierten Gemeinden haben die Dinge der Kirchenordnung und der Kirchenzucht „Bekennnisrang“. P. Jacobs, Die reformierte Kirche (Und ihr Netz zerriß. Die Großkirchen in Selbstdarstellungen, hg. von H. Lamparter, Stuttgart 1957, S. 310 f.). — W. Maurer, ZevKR 2, Tübingen 1952, S. 85 f., verbindet die kirchenrechtlichen Auffassungen Calvins stärker, als es gewöhnlich geschieht, mit denen seiner Vorgänger. — Der Weseler Konvent 1568 und die in Emden 1571 beschlossene Kirchenordnung wurden die Grundlage der reformierten presbyterial-synodalen Kirchenverfassung für die Niederlande und den Westen Deutschlands. — Auch die lutherischen Gemeinden der Mark kannten das Amt des Presbyters. Gerade da, wo die Gemeinden auf sich gestellt waren, konnte sich der Dienst der Presbyter voll entfalten. R. Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 211. Jedoch hält die lutherische Kirche „nicht eine bestimmte Verfassung und Form der Leitung der Kirche für göttlich vorgeschrieben und kirchennotwendig, sei es eine mehr vom Amt her entworfene (bischöfliche), sei es eine mehr von der Gemeinde her entworfene (kongregationalistische, presbyteriale, synodale)“. E. Kinder, Die lutherische Kirche (Die Großkirchen, hg. von H. Lamparter, S. 279).

¹² Zur biblisch-theologischen Begründung vgl. H. Thimme, Die Kirchenältesten. Ihr Amt und Dienst in der Gemeinde (Handbücherei f. Gemeindearbeit, H. 7, Gütersloh 1960, S. 6 ff.). Hier weitere Literatur.

Ordnung geht von der Einzelgemeinde als der Grundzelle aus, auf der sich die Kirche aufbaut. Die Eigenständigkeit der Gemeinde kam vor allem in dem Recht des Presbyteriums, den Pfarrer zu wählen, zum Ausdruck. Die Gemeinden wurden in Synoden, oft Klassen genannt, zusammengeschlossen.

Hinter dieser presbyterial-synodalen Ordnung steht eine bestimmte Auffassung von Amt und Gemeinde¹³. Während die römisch-katholische Kirche Priester und Laien einander gegenüberstellt, kennt die presbyterial-synodale Ordnung diese scharfe Scheidung nicht. Diese hat sich in Auseinandersetzung mit dem mittelalterlichen Verständnis des Verhältnisses von Amt und Gemeinde entwickelt. Der hierarchischen Ordnung hat Luther bekanntlich die Auffassung vom Priestertum aller Gläubigen gegenübergestellt. Dabei stützte er sich auf Briefstellen des Neuen Testaments. Wenn er in seiner Übersetzung des Neuen Testaments vom „Amt“ spricht, ist das Wort gemeint, das in der griechischen Sprache „Dienst“ bedeutet. Daraus folgert er sinngemäß: Das Sein der Kirche verwirklicht sich im Dienen. Jeder Christ steht im Dienst.

Neben dieser Auffassung vom Priestertum aller Gläubigen, die die Mündigkeit der Gemeinde wiederherstellt, entwickelten die Reformatoren aber auch ihre Lehre vom Predigtamt mit seinen besonderen Aufgaben, wie es in der Augsbургischen Konfession¹⁴ heißt: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt . . .“

Das Predigtamt steht einerseits der Gemeinde gegenüber, wie es auch die gegenwärtige westfälische Kirchenordnung¹⁵ ausdrückt: „In seiner Amtsführung als Diener am Wort und als Seelsorger ist er (der Pfarrer) im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.“ Andererseits gehört er ganz zur Gemeinde und nimmt nur einen Dienst unter anderen Diensten wahr. Denn alle, die zur Gemeinde gehören, vor allem die Presbyter, haben die Aufgabe, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Sie sollen die Wirksamkeit des Pfarrers an Schrift und Bekenntnis prüfen, aber ihm auch „Rat und Wegweisung“ geben: „Der Pfarrer steht in der brüderlichen Gemeinschaft

¹³ R. Frick, Allgemeines Priestertum und Ämter in der Gemeinde (Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 23, 1948, S. 261 f.).

¹⁴ Art. 5 — Vgl. dazu O. Münter, Die Gestalt der Kirche „nach göttlichem Recht“ (Beiträge zur Evangelischen Theologie 5, München 1941); ders., Begriff und Wirklichkeit des geistlichen Amtes (Beiträge zur Evangelischen Theologie 21, 1955). Hierzu die Besprechung von J. Heckel, ZSavRG 73, Kan. Abt. XLII, Weimar 1956, S. 523—532.

¹⁵ Art. 21.

des Presbyteriums, der Amtsbrüder seiner Gemeinde und seines Kirchenkreises. Er soll die brüderliche Ermahnung, die ihm in dieser Gemeinschaft zuteil wird, willig annehmen¹⁶. Aus diesen Erwägungen heraus haben sich von Anfang an die Synoden besonders um die Vorbildung, Prüfung und Visitation der Pfarrer bemüht. So ist die presbyterial-synodale Ordnung nicht ohne den Gedanken vom Priestertum aller Gläubigen, wie er in der Reformationszeit wiederentdeckt wurde, zu verstehen. Von reformierten Theologen wird sie damit begründet, daß Jesus Christus das Haupt seines Leibes, nämlich der Kirche, ist und sie durch sein Wort regiert, indem er in der Gemeinde bestimmte Funktionen ausüben läßt¹⁷.

2. Individuelle Ausprägung dieser Kirchenverfassungen in den verschiedenen Teilen Westfalens vor 1803

a) Lutherisch bestimmte Territorien

Die lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark hatten sich in der Regel als Gemeinden von der katholischen Kirche gelöst und der Reformation zugewandt¹⁸. Zwar versuchten die Herzöge von Cleve, die auch Landesherren der westfälischen Grafschaften Mark und Ravensberg wurden, im Spätmittelalter immer wieder, Einfluß auf das kirchliche Leben ihrer Länder zu gewinnen. Im Jahrhundert der Reformation aber nahmen sie eine vermittelnde Haltung ein, betrieben eine humanistische Reformpolitik und blieben schließlich katholisch. Weil die helfende und fördernde Hand der Obrigkeit fehlte, wurde in vielen Gemeinden der Mark von unten her — gegen den Willen der Obrigkeit — die Reformation eingeführt. So war hier die lutherische Kirche im Unterschied zu anderen lutherischen Landeskirchen von Anfang an eine Gemeindekirche und „nicht eine von der Obrigkeit aufgebaute und regierte Landeskirche“¹⁹. Nachdem das Herzogshaus ausgestorben war, waren der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, damals beide noch lutherisch, die nächsten Erben. Zunächst schien es zu einer Zusammenfassung der lutherischen Gemeinden in Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg zu kommen. 1612 traten auf Veranlassung des Pfalzgrafen konstituierende Synoden in Dinslaken, Unna

¹⁶ Westfälische Kirchenordnung von 1553, Bielefeld 1960, Art. 23.

¹⁷ J. Weerda im EKL III, Sp. 304.

¹⁸ E. Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909; J. F. G. Goeters, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert (Westf. Zs. 113, Münster 1963, S. 111—168).

¹⁹ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark I, Bethel bei Bielefeld 1961, S. XII.

und Bielefeld zusammen²⁰. Daran nahmen neben dem pfalzgräflichen Hofprediger Mag. Georg Heilbrunner auch zwei hessische Theologen, D. theol. Joh. Hesselbein und Mag. Justus Weyer, teil, die aus ihrer Heimat infolge der Maßnahmen des Landgrafen Moritz vertrieben waren. Sie brachten die hessische Synodalordnung in die nieder-rheinisch-märkische Kirche²¹.

Aber bald darauf wechselten beide Regenten die Konfession. Während Wolfgang Wilhelm 1613 katholisch wurde, nahm Johann Sigismund im gleichen Jahr das reformierte Bekenntnis an, verpflichtete sich aber, seine Untertanen bei ihrem lutherischen Glauben zu belassen. Auch als reformierter Landesherr blieb er summus episcopus der lutherischen Kirche seiner Länder. Durch den Teilungsvertrag von Xanten 1614, der durch den Erbvergleich von Cleve 1666 und dem Religionsvergleich von Cölln an der Spree 1672 für endgültig erklärt wurde, kamen Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg.

1659 wurde unter der Leitung des Generalinspektors Thomas Davidis²² ein wichtiger lutherischer Generalkonvent in Unna gehalten. Was an kirchlichen Ordnungen und Einrichtungen vorhanden war, wurde hier zusammengefaßt, aber nur im Grundriß eine Kirchenordnung geschaffen. Denn während die Reformierten 1655 eine Universität in Duisburg, die auch Studierenden aus den bedrängten Gemeinden von Jülich und Berg zugute kam, und 1657 ein Aka-

²⁰ H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 346 ff.; W. Petri, Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den klevischen Erbländen zu einer Kirche, vor allem im Bereich des Herzogtums Kleve (Monatsh. f. Ev. KG des Rheinlandes 11, Düsseldorf 1962, S. 141—208).

²¹ R. Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 97 ff. — H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 367 ff., beschreibt die Synode von Unna 1612 ausführlich, auf der sich 83 Pfarrer und 9 Lehrer aus fast 60 lutherischen Gemeinden der Mark von neuem durch ihre Unterschrift auf die namentlich angeführten drei ökumenischen und fünf ersten lutherischen Bekenntnisse verpflichteten. — Auf dem lutherischen Generalkonvent in Schwerte 1645 wurden „die ersten Umriss der sich bildenden lutherischen Synodalverfassung“ sichtbar. Als Grundlage für das kirchliche Leben soll die kursächsische KO („Augusti Electoris Saxoniae“) von 1580 dienen. L. Koechling, Der lutherische Generalkonvent zu Schwerte vom Jahre 1645 (Jb. f. Westf. KG 42, 1949, S. 80—86); E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts I, 1, Leipzig 1902, S. 359 ff.

²² Davidis (1609—1689) wurde 1649 als Generalinspektor des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark vom Kurfürsten bestätigt. 58 Jahre lang ist er als Pfarrer in Unna tätig gewesen. Die Weiterentwicklung des synodalen Lebens in der Mark bleibt mit seinem Namen verbunden. Seinen Entwurf der KO hat er in Cleve mit dem Inspektor der dortigen lutherischen Synode, Mag. J. Hallervord, dem lutherischen Pfarrer Mag. J. Kayser und den Räten der dortigen Regierung ausführlich besprochen. Der Wortlaut wurde vielfach der reformierten KO angenähert. H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 383.

demisches Gymnasium in Hamm erhielten und für sie das „Aerarium ecclesiasticum“ zur Unterstützung der Gemeinden und zur Deckung der Unkosten der Generalsynoden begründet wurde, wurden die lutherischen Gemeinden und Synoden der Mark von ihrem reformierten Landesherrn wenig gefördert. Folglich konnten die Verhandlungen über die Verfassung der lutherischen Gemeinden erst 1687 abgeschlossen werden. In diesem Jahr wurde endlich die lutherische Kirchenordnung der Mark²³ von der kurfürstlichen Regierung mit dem gleichen Vorbehalt wie die bereits genehmigte reformierte Kirchenordnung von 1662 bestätigt, „daß Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen, auch obbemelten sampt und sonders, bevorab Unsern Statthaltern, Räten und Beamten gnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß derselben allerdings nachgelebt werde“²⁴.

Die presbyterial-synodale Ordnung war damit auch für die lutherischen Gemeinden der Mark festgelegt²⁵. Ein „Generalinspektor“ hatte die lutherische Synode einzuberufen. In seiner Tätigkeit wurde er durch beigeordnete weltliche Assessoren, Mitglieder des Adels und Juristen, unterstützt²⁶. Zu seinen Aufgaben gehörten ferner die

²³ Text bei K. *Snethlage*, Die älteren Presbyterial-Kirchen-Ordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837, S. 119–172; W. *Rotscheidt*, Die Klevisch-Märkisch-Lutherische Kirchenordnung vom Jahre 1687 (Monatsh. f. Rhein. KG 35, Essen 1941, S. 1–32).

²⁴ R. *Brämik*, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 144.

²⁵ Die in der opinio communis und der Literatur weit verbreitete Meinung, als habe es in den lutherischen Gemeinden erst im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Mitwirkung der Gemeinde bei der kirchlichen Verfassung gegeben, ist hier zu berichten. Ähnlich P. *Mikat*, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegenwart, Köln und Opladen 1966, S. 25: „Es scheint uns jedenfalls nicht zutreffend, wenn der ausgeprägt synodal-presbyteriale Gedanke im rheinisch-westfälischen Kirchenleben nur auf den Einfluß reformierter Kirchlichkeit zurückgeführt wird“. — Zu den Strukturunterschieden der lutherischen KO von 1687 gegenüber der reformierten von 1662 vgl. R. *Brämik*, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 149 f. Trotz mancherlei Berührungen mit der reformierten KO tritt das eigentümlich Lutherische in Inhalt und Aufbau deutlich hervor.

²⁶ Das Amt der weltlichen Assessoren blieb bis zur Einführung der rheinisch-westfälischen KO von 1835 bestehen. Wohl seit dem 18. Jahrhundert kamen nicht mehr zwei adelige und zwei bürgerliche Assessoren, sondern nur ein adeliger und ein bürgerlicher Assessor zu den Synoden. Als der lutherische Generalkonvent 1690 in Schwerte vier geistliche Assessoren vorschlug, versagte Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg die Bestätigung. Damit ist ein wichtiger Ansatzpunkt für eine Kirchenleitung, die auf synodaler Grundlage gebildet werden sollte, im Keim erstickt worden. L. *Koechling*, Zur Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert (Jb. f. Westf. KG 43, 1950, S. 129–146); Chr. *Schüßler*,

Prüfung der Kandidaten, die Ordination der Prediger, die Aufsicht über die Pfarrer und die Visitation der Gemeinden²⁷. Die Mittelinstanzen — die sog. „Klassen“ (Kreissynoden)²⁸ —, deren Vorsteher „Subdelegaten“ hießen, setzten sich nach dem Vorbild der Synodalordnung der lutherischen Kirche Hessens aus deputierten Pfarrern und Ältesten zusammen. Es sieht aber so aus, als habe sich die Mitarbeit der Ältesten auf den Generalkonventen nicht recht entfalten können²⁹.

Für den von der Synode gewählten Generalinspektor des lutherischen Ministeriums der Mark wurde jedesmal von der brandenburgisch-preußischen Regierung die Bestätigung erbeten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts steigerte die Regierung ihren Einfluß auf die Berufung des Inspektors. Zwar wurde der Generalinspektor J. F. Dahlenkamp, Hagen, noch dem summus episcopus „als ein tüchtiger Mann von der Märkisch-Lutherischen Synode nach geschehener Wahl in Vorschlag gebracht“³⁰. Doch wies die Regierung seinen Nachfolger F. G. H. J. Bädeker, Pfarrer zu Dahl³¹, der 1800 gewählt

Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis aus den Jahren 1659—1719 (Jb. für Westf. KG 6, 1904, S. 23—28); *H. Rothert*, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 381 ff. — Vgl. auch *W. Göbell*, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 II, Düsseldorf 1954, S. 58 (Bädekers „Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark“, Dahl 1807).

²⁷ Über Amt und Synode in der Grafschaft Mark vgl. *R. Stupperich*, Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynode (Jb. f. Westf. KG 57/58, 1964/65, S. 7—22).

²⁸ Die Regierung genehmigte 1797 den Synodalbeschluß wegen der Einteilung des märkischen lutherischen Ministeriums in sieben Klassen (Kamen, Unna, Bochum, Hattingen, Wetter, Lüdenscheid und Iserlohn). Doch sollten für die zweite Klasse nicht Aplerbeck, sondern Unna und für die fünfte Klasse nicht Vogelsang, sondern Hagen die Versammlungsorte sein. *W. Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark I, S. XXVI; *R. Brämik*, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 231 f.

²⁹ *H. Rothert*, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 379—386.

³⁰ *W. Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche I, S. XIX. J. F. Dahlenkamp (1740—1817) war lutherischer Generalinspektor der Mark 1797—1800 und verfaßte in dieser Zeit die Schrift: Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark, Hagen 1798.

³¹ Bädeker (1752—1825) wurde 1779 Pastor in Eichlinghofen, 1781 in Dahl bei Hagen. Er hat eine umfassende Arbeit über die Neugestaltung des Kirchenwesens in der Grafschaft Mark geschrieben, die aber in den wirren Zeitläuften nicht zum Zuge kam. *W. Göbell*, Kirchenordnung I, S. 123 f.; ders., Die evangelisch-lutherische Kirche I, S. XX. — Bädeker wurde 1806 Konsistorialrat mit Sitz und Stimme im Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer Hamm und erhielt den Titel Generalsuperintendent. Anlage 1, S. 87 f. Eine Berufung in das Kgl. Konsistorium nach Münster lehnte er 1816 wegen seines Alters und wegen seiner Gemeinde ab. *K. Stein*, Die evangelische Gemeinde Dahl, Hagen 1912, S. 14 ff.

worden war, 1803 an, seine Funktionen fortzusetzen, obwohl die Synode einen anderen Pfarrer zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Damit hat die Regierung ihr Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umgewandelt. Bädeker, der auf die Synoden und Pfarrerschaft der Mark einen ähnlich großen Einfluß ausübte wie Wilhelm Roß auf die rheinische Kirche, versah dieses Amt bis zu seinem Tod 1825.

Die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark. Später brach sich das reformierte Bekenntnis in der Grafschaft Mark Bahn und erlangte in einzelnen Gemeinden, z. B. in Hamm und Kamen, das Übergewicht, wobei sich aber der lutherische Bekenntnisstand dieses Territoriums, aufs Ganze gesehen, behauptete. Von den Fremden- und Flüchtlingsgemeinden und der französischen Hugonottenkirche her ist die presbyterial-synodale Verfassung über die reformierte Gemeindekirche in den Niederlanden und am Niederrhein in die reformierten Gemeinden der Mark gelangt³². Seit ihrem Anschluß an die niederrheinische Generalsynode von Duisburg 1610 traten die reformierten Gemeinden der Mark jährlich — zum erstenmal 1611 in Unna³³ — zu einer Provinzialsynode zusammen, die sich aus vier Klassen (Hamm, Unna-Kamen, Ruhr und Süderland) zusammensetzte³⁴. Unter dem Schutz der kurfürstlichen Regierung gelang es, am Niederrhein und in der Mark neue Gemeinden zu bilden. 1654 reichte die reformierte Synode der Mark der kurfürstlichen Regierung ihren Entwurf der Kirchenordnung ein. Nach dieser Kirchenordnung steht an der Spitze der Provinzialsynode der frei gewählte Präses. Er soll die Synodaltagung eröffnen und leiten. Von einer Führung der Geschäfte zwischen den Tagungen der Synode sagte die Kirchenordnung nichts. Aber sie bemerkte, daß die 90jährige Praxis, auf der der Entwurf beruhe, von den kirchlichen Verhältnissen in den übrigen

³² Wohl seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind kirchenrechtliche Theorien des Puritanismus mit wirksam geworden. *W. Maurer*, ZevKR 1952, S. 87. — Nach *V. Bredt*, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938, S. 27, hat die *Discipline Ecclésiastique* von 1559 die Kirchenordnung von 1662 beeinflusst. *W. Maurer*, ZevKR 1952, S. 92. — *W. Göbell*, Kirchenordnung I, S. 96, sieht die Bedeutung der *Discipline Ecclésiastique* darin, „daß sie in der reformierten Kirche den Wendepunkt von einer Presbyterialordnung zu einer ausgeprägten Synodalverfassung darstellt.“

³³ An der Generalsynode von Duisburg nahmen 25 Pastoren und 8 Presbyter teil. In Unna vertraten 17 Pastoren und 2 Älteste 15 reformierte Gemeinden, von denen 10 sehr klein waren. *H. Rothert*, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 336; 340.

³⁴ *A. Stenger*, Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, 1901, S. 1—42); *W. Noelle*, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666, Letmathe 1931, S. 25 ff.

kurfürstlichen Landen abweiche. Trotzdem bestätigte der Kurfürst Friedrich Wilhelm die reformierte Kirchenordnung 1662 — 25 Jahre vor der lutherischen Kirchenordnung —, womit er seine Glaubensgenossen bevorzugte³⁵. Aber auch die reformierte Kirche der Mark geriet unter das *ius episcopale* ihres Landesherrn. Die landesherrliche Genehmigung enthielt nämlich den Vorbehalt — wie später die Bestätigung der lutherischen Kirchenordnung —, daß der Kurfürst die neue Ordnung zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben könne³⁶.

1661 setzte der Kurfürst eine Kirchenkommission, das „*Consilium ecclesiasticum*“, ein, das aus dem kurfürstlichen Statthalter als Vorsitzendem, kurfürstlichen Räten, dem Hofprediger in Cleve und „dem jedesmaligen (reformierten) Synodal-Präsidenten“ bestand³⁷. Diese Kommission war zunächst als Organ zur Wahrung der Rechte der reformierten Kirche von Jülich und Berg gedacht, entwickelte sich aber für Cleve und Mark „zu einer obrigkeitlichen Aufsichtsstelle“, die mehr und mehr die Befugnisse der Generalsynode an sich zog.

Grundsätzlich nahmen beide Synoden der Mark — die lutherische und die reformierte — die „gesetzgeberische, verwaltende und richterliche Tätigkeit“ für sich in Anspruch. Sie sahen den Sinn ihrer Ordnungen darin, daß sich die Kirche durch ihre Presbyterien und Synoden selbst regieren sollte. Ihre Kirchenordnungen wußten daher nichts von einem landesherrlichen Konsistorium. Allerdings nahm der Kurfürst der Kirche gegenüber landesherrliche Rechte in Anspruch.

Beide Kirchenordnungen der Mark sind ferner ausdrücklich vom Kurfürsten bestätigt worden. Darauf haben sich die Vertreter der märkischen Synoden bei den Kämpfen um die Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert immer wieder berufen. Die Staatsregierung jedoch hatte die Kirchenordnungen nur mit dem erwähnten Vorbehalt bestätigt.

1671 arbeitete ein reformierter Konvent für die clevischen Länder eine neue Kirchenordnung aus, in der er sich zwar an die vom

³⁵ Diese reformierte KO der Mark ist abgedruckt bei *K. Sneathage*, Die älteren Presbyterial-Kirchen-Ordnungen, S. 83—118.

³⁶ Man hat gefragt, ob der Kurfürst „das aus eigener Machtvollkommenheit oder auf Antrag der Generalsynode tun würde, oder ob es lediglich der übliche Vorbehalt jeder Regierung ist, wenn sie sich nicht mit einer Erklärung für alle Zukunft selber die Hände binden will“. *K. Bauer*, Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen KO von 1835, Witten 1936, S. 21.

³⁷ *P. Wilhelmi*, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1963, S. 43.

Kurfürsten bestätigte Kirchenordnung von 1662 anlehnte, aber die Episkopalrechte des Kurfürsten strich. „Als gemeine Kirchenordnung“ erlangte sie in den reformierten Gemeinden der vormals clevischen Länder Geltung, ohne von den beiden Landesherren bestätigt zu werden, war also — im Unterschied zur reformierten Kirchenordnung von 1662 — „nicht staatliches, sondern autonomes Kirchenrecht“³⁸.

Auf die Dauer aber konnten sich die Synoden gegenüber der Omnipotenz des aufgeklärten absolutistischen Staates nicht behaupten³⁹. So verloren sie im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung und verkümmerten. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts heißt es: „Synodal-Beschlüsse wurden niedergeschrieben, gelesen, vergessen, und jeder tat, was ihm gutdünkte“⁴⁰. Und doch nahmen die lutherischen Synoden der Mark vor der Jahrhundertwende Ergänzungen und Revisionsarbeiten an ihrer Verfassung vor⁴¹.

Auch sog. Nebenquartiere der Mark: Soest und Lippstadt, sowie die Reichsstadt Dortmund, bei denen die Reformation ebenfalls nicht „von oben her“ gelenkt wurde, sondern sich „von unten nach oben“ entwickelte, haben sich eigene Kirchenordnungen gegeben. Im lutherischen Soest, das zwar nicht reichsunmittelbar war, aber „sich für sich hielt“, hatte der Rat in der Reformationszeit die Kirchenhoheit über die Gemeinden der Stadt und der Börde übernommen und eine Kirchenordnung aufgestellt⁴². Er leitete die Pfarrwahl, bestätigte die Gewählten und überwachte ihre Amtsführung. Daneben hatten die einzelnen Gemeinden ihre besondere Leitung und Verwaltung. Weitere kirchliche Gremien waren die Geistlichen Ministerien: eins für die Stadt und eins für die Börde: Sie faßten als Pfarrkonvente die Pastoren (*ministri verbi*) zusammen. Die brandenburgische Regierung ließ innerhalb der lutherischen

³⁸ P. *Wilhelmi*, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 43. — Nach W. *Maurer*, ZevKR 1952, S. 93, hat es sich bei dem Beschluß der Synode von 1671 nur um einen Entwurf gehandelt, dessen rechtliche Gültigkeit fraglich bleibe. Anders P. *Mikat*, Das Verhältnis von Kirche und Staat, S. 28.

³⁹ W. *Maurer*, ZSavRG 80, S. 533. — Die Synoden setzten sich aber immer wieder für ihre bedrängten Gemeinden und Gemeindeglieder ein. Die gewaltsamen Werbungen für die preußische Armee hatten 1720 einen Volksaufstand in der Grafschaft Mark hervorgerufen. Die lutherische Kirche des Landes stellte sich auf die Seite der Unterdrückten. Der Pfarrer R. A. Kortum, Hattingen, wurde nach Wesel abgeführt und später zwangsweise in Lebus bei Frankfurt/Oder als Pfarrer eingesetzt. W. *Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche I, S. 79 f.

⁴⁰ W. *Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche I, S. XXVI.

⁴¹ R. *Brämik*, Die Verfassung der lutherischen Kirche, S. 236.

⁴² H. *Rothert*, Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905, S. 155 ff.; H. *Schwartz*, Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932.

Kirche der Mark die Sonderstellung von Soest bestehen, bis sie nach den Befreiungskriegen endgültig aufgehoben wurde.

In Lippstadt, das unter der „Samtherrschaft“ von Cleve und Lippe⁴³ stand, wurde bereits 1524 die Reformation eingeführt, die sich gegenüber der Gegenreformation nur unter schweren Kämpfen behaupten konnte. Neben den Lutheranern erhielten auch hier die Reformierten das Recht, ihre Gottesdienste zu halten. Die Gemeinden beider Konfessionen in Lippstadt hielten sich zu den entsprechenden märkischen Synoden.

Ähnlich wie in Soest übte in Dortmund (bis 1803 Reichsstadt) der Rat unter Hinzuziehung des Geistlichen Ministeriums die Kirchenhoheit aus⁴⁴. Die Gemeinde wählte die Pastoren, deren Bestätigung dem Rat zufiel. Nach dem Vorbild von Soest und Dortmund, die beide an den Grenzen der ehemaligen Grafschaft Mark liegen, haben auch kleinere Orte in der Mark das Leben ihrer Gemeinden geordnet. Manche Gemeinden ließen sich eine eigene Kirchenordnung aufstellen, so die Stadt Neuenrade 1564 durch ihren Landsmann Hermann Wilcken⁴⁵.

Wenn auch die Grafschaften Mark und Ravensberg zunächst mit Cleve verbunden waren und später ebenfalls zu Brandenburg gehörten, so erhielt doch Ravensberg, wo sich die Reformation von Herford (Abtei)⁴⁶ und Bielefeld her gleichfalls gegen den Willen der Herzöge von Cleve durchgesetzt hatte, eine andere kirchliche Verfassung als die Mark. Für Ravensberg wurde auf Veranlassung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1612 eine Synode in Bielefeld gehalten, die aber — wahrscheinlich wegen der gespannten politischen Lage und wegen des Konfessionswechsels der Landesherrn — ohne weitere Wirkung blieb. Während in der Leitung der einzelnen ravensbergischen Gemeinden Kirchenvorsteher mitarbeiteten, konnte

⁴³ A. Overmann, Lippstadt (Stadtrechte der Grafschaft Mark 1, Münster 1901, S. 21 ff.); E. Kittel, Die Samtherrschaft Lippstadt 1445—1851 (Westf. Forschungen 9, Münster 1956, S. 96—116). Der Vertrag wurde 1850 unterzeichnet. Die Ratifikation erfolgte 1851. — H. Niemöller, Reformationsgeschichte von Lippstadt (Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte 91, Halle 1906, S. 11 ff.).

⁴⁴ L. von Winterfeld, Der Durchbruch der Reformation in Dortmund (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XXXIV, Dortmund 1927, S. 53—146); dies., Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1956, S. 123 ff.

⁴⁵ W. Nelle, Hermann Wilckens Kirchenordnung von Neuenrade und ihre Liedersammlung, Dortmund 1564 (Jb. f. Westf. KG 2, 1900, S. 84—138); W. Schlick, Gemeinde- und Gedenkbuch zur 400-Jahrfeier der Reformation und der Neuenrader Kirchenordnung, Neuenrade 1964.

⁴⁶ L. Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford, Gütersloh 1888; H. Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, 1928, S. 29 ff.).

sich in der Leitung und Verwaltung der ravensbergischen Kirche insgesamt das synodale Element nicht durchsetzen.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg bemühte sich der Große Kurfürst als Landesherr um eine kirchliche Neuordnung dieser Grafschaft. Die konsistoriale Verfassung, die er bereits im Fürstentum Minden eingeführt hatte, suchte er auch in Ravensberg durchzusetzen⁴⁷. Der Grund dafür lag einmal in dem Widerstand, den ihm die Landstände von Cleve und Mark bereiteten. Daher suchte er das Ravensberger Land von der Grafschaft Mark getrennt zu halten und wandte die alte Parole an: *Divide et imperia!* Zum andern erschien ihm eine Synode zu unzuverlässig, während ihm die staatlich gelenkte Konsistorialverfassung mehr zusagte⁴⁸. So wurde 1652 in Bielefeld ein Konsistorium errichtet, das aus zwei Regierungsräten und dem Superintendenten Hildebrand Frohne⁴⁹ bestand. Wenn sich diese Konsistorialverfassung auch einige Modifikationen gefallen lassen mußte, so blieb doch die Kirchengewalt im wesentlichen in den Händen der weltlichen Beamten. 1719 errichtete Preußen für die Grafschaft Ravensberg und das Fürstentum Minden, die unter einer gemeinsamen Bezirksregierung verwaltungsmäßig zusammengefaßt wurden, ein gemeinsames Konsistorium in Minden, während die Abtei Herford, über die Brandenburg bereits seit 1614 die Schutz- und Vogteirechte ausübte, zunächst noch ihre eigene kirchliche Ordnung behielt.

Im Unterschied zu den anderen westfälischen Bistümern konnte sich im Fürstbistum Minden die Reformation ganz durchsetzen⁵⁰.

⁴⁷ *H. Rothert*, Woher kommt es, daß die alt-evangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? (Jb. f. Westf. KG 23, 1921, S. 5—15).

⁴⁸ *J. F. G. Goeters*, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert, S. 165, vertritt die Ansicht, vielleicht sei es in Ravensberg überhaupt nicht zur Bestellung eines Inspektors gekommen, weil ein geeigneter Mann gefehlt habe. Diese Vermutung könnte zur Erklärung der konsistorialen Verfassung in Ravensberg beitragen.

⁴⁹ Frohne führte in den ravensbergischen Gemeinden 1658 die Braunschweigisch-Lüneburgische KO ein, die der Celler Generalsuperintendent Johann Arnd (1555—1621) im Auftrag des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg entworfen hatte. *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, 1928, S. 46).

⁵⁰ *M. Krieg*, Die Einführung der Reformation in Minden (Jb. f. Westf. KG 43, 1950, S. 31—108); *R. Stupperich*, Die Reformation im Weserraum (Kunst und Kultur im Weserraum I, Corvey 1966, S. 257—271). — Nach dem Lübecker Rezeß 1573 sollte die geistliche Jurisdiktion dem Bischof verbleiben. Der evangelische Bischof Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1582—1585) unterstellte die Pastoren des Stifts dem Drosten und Kanzler, also der territorialen Regierungsinstanz. Ihr wird der Landessuperintendent zugeordnet, der die geistliche Leitung ausübt. *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, 1928, S. 44).

Nachdem Brandenburg im Westfälischen Frieden 1648 dieses Gebiet als Entschädigung für territoriale Verluste in Pommern erhalten hatte, wurde zunächst im säkularisierten Bistum dem Landessuperintendenten Julius Schmidt, Petershagen⁵¹, die geistliche Leitung übertragen. Domkapitel und Landstände erkannten ihn als „Inspektor des ganzen Stifts“ an. Damit unterstanden dem Landessuperintendenten die sieben Inspektionen (Petershagen, Bergkirchen, Lerbeck, Levern, Holzhausen, Schnathorst und Hille), welche die einzelnen Gemeinden des Fürstbistums zusammenfaßten. Bald danach errichtete die brandenburgische Regierung ein Konsistorium, das im Auftrag der Regierung seine Funktionen wahrnahm⁵². Der Landessuperintendent wurde Assessor und Rat des Konsistoriums und behielt die Aufsicht über die Pfarrer, ihre Prüfungen, Ordination, Einführung und Visitation. Dem Konsistorium gehörte auch bald ein reformierter Pfarrer an, der den Titel „Hofprediger“ erhielt, nachdem eine reformierte Gemeinde in Petershagen und später in Minden entstanden war⁵³. — Die Stadt Minden nahm allerdings eine Sonderstellung ein. Hier übte der Rat zusammen mit dem Geistlichen Ministerium seit der Reformation die Leitung aus. Dem Rat verantwortlich war ein Kirchengericht (*Judicium ecclesiasticum*), das aus vier Deputierten der Stadt und fünf Mitgliedern des Geistlichen Ministeriums unter dem Vorsitz des städtischen Syndikus bestand. Eine ähnliche Kirchenverfassung hatte die Stadt Lünebecke. — 1719 wurde das ravenbergische Konsistorium mit dem in Minden vereinigt⁵⁴. Doch blieben die Superintendenturen in Minden und Bielefeld erhalten.

Die vier reformierten Gemeinden des Minden-Ravensberger Landes, die zum Teil unter dem Einfluß des Großen Kurfürsten⁵⁵

⁵¹ J. Schmidt (1618—1680) war Superintendent von 1646—1680. *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, S. 61; 117 ff.). — Vgl. die Kirchenvisitation vom Jahre 1650. Eine Abschrift des Protokolls befindet sich im Staatsarchiv Münster (Kriegs- und Domänenkammer Minden XXXIV Nr. 36). *L. Koechnig*, Die Kirchenvisitation vom Jahre 1650 im Fürstentum Minden (*Dona Westfalica*. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens, Münster 1963, S. 167—173). In den Städten Minden und Lünebecke konnte die Visitation nicht vorgenommen werden, da sie sich noch nicht „submittiret“ hatten, auch nicht in den ihnen eingepfarrten Dörfern (S. 168 f.).

⁵² Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg hatte als Koadjutor (1599—1633) im Bistum Minden die Braunschweigsich-Lüneburgische KO eingeführt in der Fassung, die auf Johann Arnd zurückgeht. *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, S. 84).

⁵³ *D. Brandes*, Geschichte der evangelisch-reformierten Petri-Gemeinde zu Minden i. W. Aus den Akten dargestellt, Minden 1895, S. 4 ff.

⁵⁴ *G. Lüttgert*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 47.

⁵⁵ *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, S. 50).

entstanden waren: Minden, Bielefeld, Herford und Vlotho, gehörten keinem Synodalverband an, sondern wurden später dem reformierten Kirchendirektorium in Berlin unterstellt⁵⁶.

b) Reformierte Territorien

In den Territorien, in denen sich — nach einer lutherischen Phase — das reformierte Bekenntnis unter dem Druck der Landesherren durchgesetzt hatte, führten die Synoden oft nur ein Schattendasein, so in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, die zu den späteren preußischen Stammländern gehörten, sowie in Steinfurt, im Siegerland, in den Grafschaften Wittgenstein und Hohenlimburg. Über die gesamte Territorialkirche war der jeweilige Landesherr *summus episcopus*⁵⁷.

Die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Steinfurt und Hohenlimburg sowie die Herrschaft Rheda waren vorübergehend miteinander verbunden. Daher hatten sie eine ähnliche Kirchenverfassung⁵⁸.

In der Grafschaft Tecklenburg galt anfänglich die lutherische Kirchenordnung von 1543⁵⁹. An ihre Stelle trat, bedingt durch den Konfessionswechsel des Landesherrn, des Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt⁶⁰, 1588 eine reformierte. Es gab hier Presbyterien und auch Synoden, die allerdings vom Landesherrn gelenkt wurden⁶¹. Nachdem das Tecklenburger Land 1707 durch Kauf an Preußen gekommen war (Ratifizierung erst 1729), wurde hier 1713 und 1737 die preußische Inspektionsordnung eingeführt. Damit unterstellte Friedrich Wilhelm I. die Pfarrer und Gemeinden dem von ihm gegründeten Kirchendirektorium in Berlin. Die Synoden verloren ihre Bedeutung. Seit 1746 hörten ihre Zusammenkünfte auf. Die Konsistorialverfassung hatte sich durchge-

⁵⁶ G. Lüttger, *Evangelisches Kirchenrecht*, S. 43; D. Brandes, *Geschichte der Petri-Gemeinde zu Minden*. S. 7.

⁵⁷ Hier entstanden geschlossene volkskirchliche Gemeinden. W. Maurer, *Zev-KR* 1952, S. 88 ff. — In ähnlicher Weise vollzog sich die Entwicklung in Lippe. W. Neuser, *Die Lippische Landeskirche. Abriß ihrer Geschichte* (Sonderdruck aus dem Deutschen Pfarrerbblatt, Essen 1953, S. 12 ff.).

⁵⁸ G. Lüttger, *Evangelisches Kirchenrecht*, S. 59.

⁵⁹ F. Grosse-Dresselhaus, *Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg* (Osnabrücker Mitteilungen 41, 1918, S. 1—112); R. Rübesam, *Konrad von Tecklenburg (1501—1557). Ein Lebensbild des letzten Tecklenburger Grafen*, Gütersloh 1928.

⁶⁰ In Tecklenburg der erste, in Bentheim der zweite und in Steinfurt der vierte seines Namens. R. Rübel, *Graf Arnold von Bentheim-Steinfurt (1554—1608)* (Westf. Lebensbilder IX, Münster 1962, S. 18—33).

⁶¹ W. Thiemann, *Graf Arnold IV. von Bentheim-Tecklenburg und die Einführung des Heidelberger Katechismus in seinen Landen* (Reformierte Kirchenzeitung vom 30. 10. 1938, S. 446—453).

setzt. — Die Grafschaft *Lingen*, zeitweilig mit Tecklenburg und Rheda vereinigt, kam 1632 an das Haus Oranien, welches das reformierte Bekenntnis zur Herrschaft zu bringen suchte. Seit 1702 unterstand sie der preußischen Regierung, die in Lingen eine gemeinsame Verwaltungsbehörde für Tecklenburg und Lingen schuf.

So bestanden in der Kirchenverfassung der Gebiete, die vor 1803 im westfälischen Raum zu Preußen gehörten, erhebliche Unterschiede. In der Mark hatte sich — wenn auch mit großen Einschränkungen — sowohl bei den Lutheranern wie bei den Reformierten die presbyterial-synodale Ordnung behauptet, während Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen unter dem Druck der Regierung konsistorial verwaltet wurden.

Auch in den übrigen reformierten Grafschaften und Herrschaften, die später zu Preußen kamen, hatte sich unter dem Einfluß der Landesherrn die Konsistorialverfassung — wenn auch nicht immer in reiner Form — durchgesetzt.

In der Grafschaft *Steinfurt* führte Graf Arnold II. 1544 die Reformation Luthers ein. Doch setzte Arnold IV. an die Stelle des lutherischen Bekenntnisses das reformierte. Unter seinem Einfluß wurde 1588 eine reformierte Kirchenordnung eingeführt. Ein Presbyterium leitete die Gemeinde und pflegte die Verbindung mit den Synoden von Tecklenburg und Bentheim. Der Versuch des münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, Steinfurt zu rekatholisieren, gelang nur teilweise⁶².

In der Grafschaft *Hohenlimburg* verschaffte das Bekenntnis des Landesherrn den Reformierten ein Übergewicht. Während die lutherischen Gemeinden sich zur märkischen Synode (Klasse Iserlohn) hielten, bildeten die reformierten (Limburg, Berchum, Hennen, Ergste und Oestrich) eine eigene Klasse und richteten sich nach den Tecklenburger Kirchenordnungen von 1588 und 1619. An deren Stelle erließ Graf Friedrich Moritz 1682 für die reformierten Gemeinden seines Landes eine eigene Kirchenordnung, die 1727 sprachlich geglättet und durch zwei Kapitel erweitert wurde⁶³. Durch Entsendung von Delegierten nahm die kleine Territorialkirche an den Synoden der Mark teil. Auch wurde der Zusammenhang mit dem Tecklenburger Land und der Grafschaft Bentheim gepflegt: Ein Deputierter nahm regelmäßig an den Konventen in Tecklenburg teil, während ein Tecklenburger den Limburger Konvent besuchte.

⁶² W. Kohl, Der Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche 1668 (Jb. f. Westf. KG 48, 1955, S. 47—96).

⁶³ K. Burkardt, Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727 (Jb. f. Westf. KG 48, 1955, S. 97—112).

Die Herrschaft Rheda, schon vor der Reformation mit Tecklenburg verbunden, hatte teil an dem Schicksal dieser Grafschaft. Auch hier setzte sich das reformierte Bekenntnis durch. Das Presbyterium von Rheda hielt sich zu der Tecklenburger Synode. — Das lutherische Kirchspiel Gütersloh, das politisch zu Rheda gehörte, unterstand allerdings der geistlichen Jurisdiktion des Hochstifts Osnabrück. Das Recht auf die Besetzung der einen Pfarrstelle besaß das Kapitel in Wiedenbrück⁶⁴.

In der Grafschaft (später Fürstentum) Nassau-Siegen, die anfänglich lutherisch war, führte der Landesherr seit 1575 die reformierte Lehre und Kirchenverfassung ein. Kirchenälteste wurden dem Pfarrer zugeordnet. Bemerkenswert ist die Mitarbeit von Kaspar Olevian⁶⁵, der sich an der Einführung des Heidelberger Katechismus maßgeblich beteiligte. Aber auch hier konnte der synodale Aufbau der Kirche als eines neben dem Staat selbständigen Körpers trotz mancher Ansätze nicht durchgeführt werden. 1566 wurde der sog. Kirchenrat, das landeskirchliche Konsistorium, errichtet, das „die vermittelnde Behörde zwischen den Conventen und dem Landesherrn“ war und auch beim Übergang zum reformierten Bekenntnis erhalten blieb⁶⁶. Der Konvent, der die Pfarrer zusammenfaßte, übte nur beratende Funktionen aus.

Die beiden Grafschaften Wittgenstein⁶⁷, die ebenso wie das Fürstentum Siegen nicht zum altwestfälischen Raum gehörten, waren anfänglich ebenfalls lutherisch⁶⁸, nahmen aber auf Veranlassung ihrer Landesherren 1578 die pfälzische Kirchenordnung, den Heidelberger Katechismus und damit das reformierte Bekenntnis an, auch hier unter Mitwirkung von Kaspar Olevian. Sie hatten die konsistoriale Verfassung; doch bestanden in den Gemeinden Ansätze zur presbyterialen Ordnung. Die Pastoren bildeten ein Geistliches Ministerium, das sich zu regelmäßigen Konventen versammelte⁶⁹.

⁶⁴ H. Richter, Die evangelische Gemeinde Gütersloh in Vergangenheit und Gegenwart, Gütersloh 1928, S. 73 f.

⁶⁵ Olevian (1536—1587), Haupt der Herborner Schule, war neben Zacharias Ursinus (1534—1583) einer der Väter der deutschen reformierten Theologie.

⁶⁶ H. Schlosser und W. Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530—1930 I, Siegen 1931, S. 13; 48 f.

⁶⁷ Sayn-Wittgenstein-Berleburg war seit 1792 Fürstentum, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein seit 1801.

⁶⁸ H. Hinsberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg I, Berleburg 1920, S. 95 ff.

⁶⁹ G. Bauer, Die christliche Kirche in Wittgenstein (Wittgenstein II, Balve i. W. 1965, S. 8); ders., Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein, Laasphe (Lahn) 1954, S. 102. — In den ehemaligen Grafschaften Wittgenstein, Nassau-Siegen und Tecklenburg hat sich das reformierte Bekenntnis bis heute behauptet, wie auch in einzelnen Gemeinden der Mark und Minden-Ravensbergs.

In der Herrschaft *Gemen*, die clevisches Lehen war, führte Graf *Otto V.* die lutherische Gottesdienstordnung ein, die immer wieder von dem Bischof von Münster in Frage gestellt wurde, aber unter dem Schutz des brandenburgischen Lehnsherrn erhalten blieb⁷⁰. 1702 entstand eine reformierte Gemeinde, die sich der Weseler Klasse anschloß. Ebenso hielten auch die Lutheraner die Verbindung mit der dortigen lutherischen Gemeinde aufrecht.

c) Katholische Territorien

Als einziges weltliches Territorium in Westfalen wurde die Grafschaft *Rietberg*, die unter der Lehnshoheit des Landgrafen von Hessen stand und evangelisch geworden war, wieder katholisch⁷¹.

Die geistlichen Gebiete. Ein großer Teil Westfalens — etwa zwei Drittel des Landes und seiner Bevölkerung — unterstand bis zum Reichsdeputationshauptschluß geistlichen Landesherrn. Die Evangelischen im Westen Deutschlands verdankten die Freiheit ihres Glaubens und ihres Gemeindelebens weithin den brandenburgischen Kurfürsten und Königen von Preußen. Diese traten nämlich für den Grundsatz der konfessionellen Koexistenz und für paritätische Behandlung der Konfessionen ein; schon Kurfürst *Johann Sigismund* unterließ bei seinem Konfessionswechsel Maßnahmen gegen andersgläubige Untertanen. Dagegen wurde in den geistlichen Gebieten Westfalens der Grundsatz von 1555 „*cuius regio eius religio*“ durchgeführt. So in den Fürstbistümern Münster und Paderborn und der Fürstabtei Corvey, sowie im Herzogtum Westfalen und im Vest Recklinghausen, die territorial zu Kurköln gehörten.

In den Fürstbistümern Münster und Paderborn, wo manche evangelischen Gemeinden seit der Reformation bestanden, wurden die Evangelischen genötigt, ihre Gottesdienste einzustellen, ihre Schulen zu schließen, das Land zu verlassen oder zur katholischen Kirche zurückzukehren⁷².

Im Bereich der Fürstabtei Corvey zog 1533 zunächst in der

⁷⁰ *F. Brune*, *Johannes Hammaker* (Jb. f. Westf. KG 44, 1951, S. 147—164).

⁷¹ *F. Flaskamp*, *Zur Kirchengeschichte der Grafschaft Rietberg. Mittelalter, Reformation und Gegenreformation* (Jb. f. Westf. KG 55/56, 1962/63, S. 22—68).

⁷² *L. Keller*, *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I—III*, Leipzig 1881—1895; *K. Bauer*, *Die Reformation in Münster*, Münster 1933; *F. Brune*, *Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802*, Witten 1953; *R. Stupperich*, *Das münsterische Täuferium*, Münster 1958; *K.-H. Kirchhoff*, *Die Täufer im Münsterland. Vertreibung und Verfolgung des Täuferiums im Stift Münster 1533—1550* (Westf. Zs. 113, 1963, S. 1—110).

alten Hansestadt Hörter die Reformation ein⁷³. Von dort breitete sie sich auch in den Landgemeinden des Territoriums aus. Unter ihnen gab sich Bruchhausen 1603 eine eigene Kirchenordnung⁷⁴. Nach 1620 begannen die Versuche, die Gegenreformation durchzusetzen⁷⁵. Sie führten nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges zur Einführung des Simultaneums in bis dahin evangelischen Gemeinden⁷⁶.

Nur an wenigen Orten dieser geistlichen Territorien haben sich Evangelische bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts halten können, so in den Grenzgebieten zu evangelischen Nachbarländern, z. B. in der Gemeinde Herlinghausen, die zwar von Moritz von Hessen-Kassel dem Stift Paderborn 1597 überlassen war, aber kirchlich mit Hessen verbunden blieb, ebenso in den Herrschaften Anholt und Werth, nahe der holländischen Grenze⁷⁷. Auch die zu Corvey gehörenden Gemeinden Hörter, Amelunxen und Bruchhausen konnten trotz vieler Kämpfe und Schwierigkeiten ihre Existenz behaupten. Im Amt Reckenberg, das eine Exklave des Fürstbistums Osnabrück war, wurde das evangelische Bekenntnis wieder verdrängt.

In dem Herzogtum Westfalen (kurkölnisches Sauerland) und dem Vest Recklinghausen fand die Reformation vorübergehend durch die Kölner Erzbischöfe Hermann von Wied 1543 und Gebhard Truchseß von Waldburg 1582 Eingang. Doch stellte Ernst von Bayern den Katholizismus wieder her.

So gewann die Gegenreformation die Bistümer Münster und Paderborn, die Fürstabtei Corvey und die zum Kurfürstentum Köln gehörenden westfälischen Gebiete für den katholischen Glauben zurück. Erst nach der Säkularisierung der geistlichen Gebiete 1803 erlangten hier die Evangelischen Religionsfreiheit⁷⁸. Die Ge-

⁷³ W. Leesch, Die Fürstabtei Corvey (Heimatchronik des Kreises Hörter, Köln 1966, S. 170 ff.); W. Stüwer, Die Geschichte der Abtei Corvey (Kunst und Kultur im Weserraum I, 1966, S. 5—18).

⁷⁴ W. Rahe, Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Hörter vom Jahre 1603 (Jb. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 272—363).

⁷⁵ A. Benkert, Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Hörter (Jb. f. Westf. KG 32, 1931, S. 15—54).

⁷⁶ Vgl. die Verordnung wegen Errichtung einer Simultankirche zu Amelunxen vom 4. Juli 1674: H. F. Jacobson, Urkunden-Sammlung . . . für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 491 f.

⁷⁷ Mit den Gemeinden Bocholt und Gemen im späteren Regierungsbezirk Münster waren sie vor 1815 als besonderer Teil (Subsynode) der Klasse Wesel angeschlossen und blieben bis zur Errichtung der Kreissynode Münster 1873 bei der Kreissynode Wesel. E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen 1931, S. 686.

⁷⁸ F. Brune, Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterland 1802—1806 (Jb. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 193—223).

genreformation konnte sich jedoch nicht im Bistum Minden und nur teilweise im Bistum Osnabrück⁷⁹ durchsetzen.

⁷⁹ J. Meyer, Kirchengeschichte Niedersachsens, Göttingen 1939, S. 65 ff.; F. Flaskamp, Reformation und Gegenreformation im Hochstift Osnabrück (Westf. Forschungen 11, Münster 1958, S. 68—74). Vor allem förderten die Bischöfe Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen (1623—1625) und Franz Wilhelm von Wartenberg (1625—1661) im Hochstift Osnabrück die Gegenreformation. Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde das Fürstbistum säkularisiert und dem Kurfürstentum Hannover zugeteilt.

B. Eingriffe des Staates zugunsten einer Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung 1797-1817

I. Erste Ansätze zur Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung vor Errichtung der Provinz Westfalen 1815

1. Weiterleben der Regionalsynoden in der Mark

Eine erste Tendenz zur Vereinheitlichung des Kirchenwesens ging von den noch immer bestehenden Regionalsynoden aus. Wohl vermehrten die absolutistischen Regierungen des 18. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ihre Rechte über die Kirche¹. Auch sahen sie es nicht ungern, wenn die Synoden in ihrem Leben erlahmten, ja allmählich einschliefen. Aber niemals war bei den lutherischen und reformierten Synoden der vormals clevischen Länder der Wille erloschen, sich für die Eigenständigkeit und Freiheit ihrer Gemeindekirche einzusetzen. Dieses Bestreben hat auch Lutheraner und Reformierte der Mark miteinander verbunden und schließlich 1817 die märkische Gesamtsynode entstehen lassen.

2. Zentrale Verwaltung der preußischen Kirche durch drei staatliche Kirchenbehörden bis 1808

Einen weiteren Ansatz zur Vereinheitlichung bildeten die landesherrlichen Kirchenbehörden. Als Friedrich Wilhelm III. 1797 die Regierung in Preußen antrat, fand er drei Behörden vor, die aus dem Dezernat für geistliche Angelegenheiten, dem „Geheimen Rat“, erwachsen waren und die evangelischen Kirchen in Preußen leiteten und verwalteten. In zeitlicher Reihenfolge sind es:

a) Das Oberkonsistorium, das für die französisch-reformierten Gemeinden (Refugiés) 1701 errichtet worden war. Dieses Oberkonsistorium war eine Verwaltungsbehörde, nicht ein consistoire = Presbyterium. Ihm unterstanden das französische consistoire (= Presbyterium) in Berlin und die Inspektionen und Gemeinden der Französisch-Reformierten im Lande.

¹ Die letzten Reste des evangelischen Bischofsamtes, „das hier hätte Widerstand leisten können“, hatten sie beseitigt. O. Dibelius, Hundert Jahre Oberkirchenrat (Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850—1950, hg. von O. Söhngen, Berlin-Spandau 1950, S. 7).

b) Das reformierte Kirchendirektorium, das 1713 entstanden war und die einheimischen reformierten Gemeinden und Inspektionen zusammenfaßte.

c) Das 1750 errichtete lutherische Oberkonsistorium. Ihm unterstanden die Provinzialkonsistorien, so auch das Konsistorium für Minden-Ravensberg, dem die Superintendenten in Minden und Bielefeld unterstellt waren.

Diese drei staatlichen Kirchenbehörden standen unter der Aufsicht des Geistlichen Departements in Berlin, das ein lutherischer und ein reformierter Justizminister leiteten; beide Minister vermittelten den Verkehr dieser Behörden mit dem König. So war das Kirchenregiment des Landesherrn ein Bestandteil der absolutistischen Staatsgewalt. Dementsprechend hieß es im Allgemeinen Preussischen Landrecht² von 1794: „Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu ... Sämtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staatsministerii ... Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.“ Die Leitung der Kirche gehörte also ganz und gar „zu den Hoheitsmerkmalen des Staates“.

3. Errichtung der Sektion für Kultus im preußischen Innenministerium 1808

Im Dezember 1808 veröffentlichte die Regierung die „Verordnung betr. die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden“. Sie ging auf den Stein'schen Reformplan zurück, in dem der Freiherr für das staatliche wie für das kirchliche Leben eine doppelte Absicht verfolgte: Einerseits sollten alle Kräfte des Staates zur stärkeren Wirkung zusammengefaßt und andererseits durch den Grundsatz der Selbstverwaltung die lebendige Teilnahme und Aktivierung der Gemeindeglieder ermöglicht werden³. Also „Kirchenreform als Teil der Staatsreform“⁴! Daher veränderte die Staatsregierung die kirchenbehördliche Organisation. Das Geistliche Departement und auch die Oberkonsistorien wurden aufgehoben, ebenso die Provinzialkonsistorien. Dafür enthielt das neugeschaffene Ministerium des Innern u. a. die Sektion für Kultus und Unterricht unter

² Teil II, Titel 11, § 143.

³ F. Schnabel, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert IV, Freiburg² 1951, S. 322 f.

⁴ J. Heckel, ZSavRG 67, Kan. Abt. XXXVI, Weimar 1950, S. 485.

Wilhelm von Humboldt⁵. Die Abteilung des Kultus leitete der Staatsrat Ludwig Nicolovius⁶. — Damit war die äußere Einheitlichkeit und Zentralisation in der Leitung und Verwaltung der Kirche in Preußen verwirklicht. Ohne daß sich Widerstand erhob, bahnte sich mit der Errichtung der Abteilung für Kultus bereits eine Verwaltungsunion zwischen den Lutheranern und Reformierten an.

Die Verbindung des Kultus mit dem Schulwesen sowie die Unterstellung unter das Ministerium des Innern entsprachen aber keineswegs den Absichten Steins. Seine „Nassauer Denkschrift“ von 1807 hatte von einem „Geistlichen Departement“ gesprochen, das weder mit der Justiz oder der inneren Verwaltung noch mit dem Schulwesen verbunden sein sollte, „da jeder Geschäftszweig ganz eigentümliche Kenntnisse und Ansichten voraussetzt“. Da die organische Verbindung zwischen den Gemeinden und der Sektion für Kultus fehlte, konnte diese Organisation keine endgültige Lösung sein.

II. Verschiedene Bewertung der Synodalverfassung

1. Position Friedrich Wilhelms III.

1788 hatte Friedrich Wilhelm II. von Preußen auf Betreiben des Ministers von Wöllner ein Religionsedikt erlassen⁷. Es gebot den Pastoren, sich in ihren Predigten aller Äußerungen zu enthalten, die mit der Kirchenlehre nicht übereinstimmten. 1798 hob es sein Sohn Friedrich Wilhelm III. unter dem Einfluß des reformierten Aufklärungstheologen F. S. G. Sack⁸ wieder auf. Im gleichen Jahr hegte der König Unionspläne bei der Frage, ob eine neue Agende für beide

⁵ W. von Humboldt (1767—1835) war von 1809—1810 Leiter der Kultus- und Unterrichtssektion im Preußischen Ministerium des Innern. In diese Zeit fielen die Entscheidungen über die Errichtung der Universität Berlin.

⁶ Nicolovius (1767—1839), der während seiner Studienzeit in Königsberg Freundschaft mit J. G. Hamann geschlossen hatte, blieb auch nach Humboldts Rücktritt 1810 und der Errichtung des Kultusministeriums unter Altenstein 1817 Leiter der Kultusabteilung bis 1839. In der Unions- und Agendenfrage vertrat er im wesentlichen den Standpunkt der Regierung. E. Müsebeck, Das preußische Kultusministerium vor 100 Jahren, Berlin 1918; F. Fischer, Ludwig Nicolovius, Rokoko, Reform, Restauration (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 19, Stuttgart 1939).

⁷ 1766 hatte bereits Kursachsen ein Religionsedikt veröffentlicht, das gegen die Aufklärung gerichtet war. Andere Territorien folgten. Der evangelische Theologe J. C. Wöllner (1732—1800), Berater des unbedeutenden Friedrich Wilhelm II. von Preußen, war 1788 Minister des Geistlichen Departements geworden.

⁸ 1731—1817. 1777 wurde er Hof- und Domprediger in Berlin, 1786 Oberkonsistorialrat, 1816 Bischof. Sack trat nachdrücklich für eine Union zwischen Lutheranern und Reformierten ein.

evangelischen Konfessionen eingeführt werden sollte⁹. Dahinter standen sein Bekenntnis zur Religion eines gemäßigten Rationalismus und sein geringes Interesse an der Lehre „als Beantwortung der Frage nach der Wahrheit des Evangeliums“. Deutlicher aber als manche Theologen seiner Zeit sah er die rationalistische Verflachung von Theologie und Kirche. Das beweist u. a. sein Interesse für Luthers Schriften und für die Agenden aus der Zeit der Reformation. Ebenso aufgeschlossen war er für Fragen der Leitung und Verwaltung der Kirche, über die er sich regelmäßig Bericht erstatten ließ. Doch leitete ihn das Bewußtsein seiner ererbten absoluten Gewalt. Er meinte, „dem Christentum am besten zu dienen, wenn er aus königlicher Machtvollkommenheit das anordnete, was nach seiner erleuchteten Einsicht notwendig war“¹⁰. Auch über die lutherischen Gemeinden seines Landes, welche die reformierten an Zahl weit übertrafen, beanspruchte er den Summepiskopat, wie sich das bei der Einführung der Union und im Agendenstreit deutlich zeigte. Mit Hilfe der Pastoren suchte er ihn durchzusetzen. Obwohl von Hause aus reformiert, kannte er von seinen östlichen Provinzen her die Kirche nur als sog. Pastorenkirche. Kirchliche Gremien, die mehr als beratende Körperschaften waren und zu denen auch Gemeindeglieder gehörten, schienen ihm als Auswirkungen des liberalen Zeitgeistes verdächtig. Dahinter sah er den Versuch, im Westen seines Staates eine evangelische Kirchenrepublik zu errichten.

2. Position Vinckes und Steins

Ganz anders bewerteten Vincke und Stein die Synodalverfassung. Beide hatten sich aufgrund ihrer Leistungen hohes Ansehen in Westfalen erworben. Stein¹¹ wurde 1784 Direktor der westfälischen Bergämter in Wetter/Ruhr und 1796 unter Ernennung zum Oberpräsidenten Präsident der westfälischen Kammer in Minden. Von 1802 bis 1804 leitete er in Münster die Kommission zur Säkularisierung der Fürstbistümer Münster und Paderborn. Zuletzt war er hier Präsident der neugebildeten Kriegs- und Domänenkammer. —

⁹ W. Geppert, Das Wesen der preußischen Union, Berlin 1939, S. 42 f.

¹⁰ F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 325; W. Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms des Dritten in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus 5, Gießen 1909).

¹¹ E. Botzenhart, Freiherr vom Stein (Westf. Lebensbilder II, 1931, S. 91—127); ders., Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ (Jb. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 224—271); E. Botzenhart und G. Ipsen, Freiherr vom Stein. Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, Stuttgart 1955; K. von Raumer, Freiherr vom Stein, Münster 1961, S. 50 ff.

Vincke¹² wurde als Landrat in Minden 1798 und als Kammerpräsident in Münster und Hamm 1804 sowie als enger Mitarbeiter Steins in der Reformzeit bekannt. Beide bildeten nicht nur im politischen, sondern auch im kirchlichen Bereich ein starkes Moment der Kontinuität¹³.

Durch den preußischen General von Bülow wurde Vincke 1813 zum Zivilgouverneur von Westfalen eingesetzt. Nach und nach wurden alle westfälischen Gebiete seiner Leitung unterstellt. Daher kam viel darauf an, wie er zur presbyterial-synodalen Ordnung stand. In seinen Berichten an den Innenminister von Schuckmann¹⁴ vom 25.¹⁵ und 29.¹⁶ Januar 1815 beschreibt Vincke die Vorzüge, aber auch die Mängel der Synodalverfassung: „Über die Synodal-Verfassung im Märkischen verfehle ich nicht . . . gehorsamst zu berichten, daß mir als letzten Präsidenten Cleve-Märkischer Kammer durchaus nicht bekannt ist, daß die Synodal-Verfassung nicht sehr beliebt gewesen, auch mir eben so wenig erinnerlich ist, daß derselben Schläffheit und ungehörige Rücksichten zur Last gelegt werden. Im Gegentheile darf ich versichern, daß dieses Collegium, mit welchem in naher Verbindung gestanden zu haben, ich mir stets zur Ehre rechnen werde, welches mit aller Kraft und Energie namentlich auch in demselben zuletzt übertragenen Consistorial-Geschäften verfahren, und wie vieles aus dieser Wirksamkeit noch bestehendes Gute zeugt, seiner Pflicht sehr vollständig genügt hat, dergleichen Unregelmäßigkeit wohl zu steuern verstanden haben würde. Die Synodal-Verfassung hatte wie jede menschliche Einrichtung ihre Mängel, an deren Verbesserung vornehmlich durch eine neue Kirchenordnung, deren nahe Vollendung der unglückliche politische Wechsel gehemmt, gearbeitet wurde, — nie aber beabsichtigt werden konnte, die Synodal-Verfassung selbst über den Haufen zu werfen, welche unläugbar stets und bis zuletzt sehr wohlthätig gewirkt hat.“

Beim Vergleich der beiden Kirchenverfassungen gibt Vincke der synodalen Ordnung den Vorzug: „Im Allgemeinen, wenn ich die mir näher bekannten Provinzen in- und außerhalb Westphalen, wo Synodal- und Consistorial-Verfassung, die eine ohne die andere bestand

¹² E. von Bodelschwingh, *Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke I*, Berlin 1853; H. Kochendörffer, *Ludwig Freiherr Vincke (Westf. Lebensbilder II, 1931, S. 254—273)*.

¹³ A. Hartlieb von Wallthor, *Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens I*, S. 116.

¹⁴ K. F. von Schuckmann (1755—1834) war von 1814—1834 Minister des Innern. ADB 32, Leipzig 1891, S. 647—650.

¹⁵ Anlage 1, S. 85 ff.

¹⁶ Anlage 2, S. 92 ff.

und bestehet, mit einander vergleiche, kann ich es nicht bezweifeln, daß die erstere günstigere Resultate für Religiosität im Allgemeinen, für Ordnung im Kirchen- und Schulwesen, für Bildung des Predigerstandes und daher auch für das nothwendige Ansehen und die allgemeine Achtung desselben darbietet als letztere“. Er hält es für eine günstige Regelung, wenn — wie der Minister es vorhat — „beide Verfassungen miteinander vereinigt, und so gegeneinander gestellt werden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, die Wirkungskreise der Synoden genau bestimmt und gesondert werden“. Auch setzte sich Vincke dafür ein, daß den Gemeinden das Recht, ihre Pfarrer zu wählen, nicht entzogen werden sollte. Die Antwort des Ministers vom 16. April fiel zustimmend aus¹⁷. Er bat um weitere Vorschläge, die Vincke am 2. Mai 1815 einreichte¹⁸. In Vinckes Tagebüchern¹⁹ findet sich am 28. August 1815 die Bemerkung: ... „Zwischendurch aber auch die Berichte und Apologien der Synodalverfassung und Predigerwahlen mit Lust und Liebe vollendet.“

Auch der Freiherr vom Stein zeigte, angeregt durch die Selbstverwaltung, die er in England vorgefunden hatte, viel Verständnis für die presbyterial-synodale Verfassung. Er hatte sie während seiner Amtszeit in der Grafschaft Mark kennengelernt und hätte gern gesehen, daß sie auf die ganze preußische Landeskirche übertragen würde, „indem er mit Hilfe Schleiermachers die Synodal- und Presbyterialverfassung an die Stelle der Konsistorialverfassung zum eigentlichen Gerüst des kirchlichen Verfassungslebens nahm“. „Alle Vorzüge, die der Freiherr vom Stein von der Selbstverwaltung gerühmt und erwartet hatte, galten auch von dieser kirchlichen Ordnung“²⁰. Als er 1816 in Cappenberg ansässig wurde, setzte er sich weiter mit Energie für die märkische Presbyterial- und Synodalordnung ein, indem er sich zugleich gegen die ostelbische Konsistorialverfassung aussprach. Er wollte, daß man „in die kirchlichen Einrichtungen dieselbe Selbsttätigkeit und Lebendigkeit bringt, die man in die Staatsverfassung, Provinzialverfassung und Gemeindeverfassung zu bringen die Absicht hat“²¹.

Dementsprechend nahm Stein 1827 die Berufung zum ritterschaftlichen Assessor der Gesamtsynode der Grafschaft Mark an, die der

¹⁷ Anlage 3, S. 95 f.

¹⁸ Anlage 4, S. 96 ff.

¹⁹ Tagebücher Vinckes werden z. Z. in der Geschäftsstelle der Historischen Kommission Westfalens in Münster aufbewahrt und ausgewertet.

²⁰ F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 337.

²¹ F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 323.

ihm nahestehende Präses, Pfarrer W. Bäumer, Bodelschwingh²², veranlaßt hatte.

III. Verordnung wegen Vereinfachung der Provinzialbehörden 1815

1. Bildung der Provinz Westfalen und des Oberpräsidiums in Münster 1815

1815 gehörten folgende westfälische Territorien zu Preußen: die westfälischen Kernlande Preußens, nämlich die Grafschaften Mark (märkisches Sauerland und Hellweggebiet) und Ravensberg, das Fürstentum Minden, ferner die Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen. Dazu kamen die säkularisierten geistlichen Gebiete: die Fürstbistümer Münster, Paderborn und Corvey (Fürstabtei), das Herzogtum Westfalen (kurkölnisches Sauerland) und das Vest Recklinghausen sowie das Amt Reckenberg (mit Wiedenbrück) als Exklave des Fürstbistums Osnabrück, ferner die Abtei Herford, die schon lange unter preußischer Schutzherrschaft gestanden hatte, und Huckarde als Teil der Abtei Essen, schließlich die Grafschaften Steinfurt (mit Gronau), Hohenlimburg und Rietberg, die Herrschaften Rheda, Gemen und Anholt, die frühere Reichsstadt Dortmund, die Stadt Lippstadt, die von Preußen gemeinsam mit Lippe bis 1850 verwaltet wurde, und das Amt Burbach als Samtherrschaft von Nassau-Oranien und Nassau-Weilburg. — Der nördliche Teil des altwestfälischen Raums konnte allerdings nicht eingegliedert werden. Die Niedergrafschaft Lingen, das Fürstbistum Osnabrück, Ostfriesland und Teile des Niederstifts Münster kamen zu Hannover, während sich Oldenburg mit den Ämtern Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen begnügen mußte, die früher zum Niederstift Münster gehört hatten²³.

Die Territorialfragen aber waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig geklärt. Das Wittgensteiner Land fiel erst 1816 an Preußen. Das Siegerland, das anfänglich dem Rheinland administrativ angegliedert war, kam sogar erst 1817 zu Westfalen²⁴, während das Herzogtum Westfalen ein Jahr vorher durch einen besonderen Vertrag mit Hessen-Darmstadt an Preußen fiel.

²² 1783—1848. Bäumer war reformierter Pfarrer in Fröndenberg und Bodelschwingh. Nach Bädekers Tod wählte ihn die märkische Gesamtsynode zum Präses. 1832 ging er als Konsistorial- und Schulrat nach Arnberg; hier war er gleichzeitig Pfarrer.

²³ A. Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens I, S. 87 f.

²⁴ H. Schlosser und W. Neuser, Die Evangelische Kirche von Nassau-Oranien I, S. 60.

Diese so verschiedenartigen Territorien mußten zu einem neuen Organismus zusammengeschweißt werden.

Der erste und entscheidende Schritt hierzu war die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“, die Friedrich Wilhelm III. am 30. April 1815 erließ²⁵.

Damit beabsichtigte der König, den Provinzialbehörden in seinen Ländern „eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens; Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden“. Dabei sollten „ältere, durch Erfahrung bewährt befundene Einrichtungen“ bestehen bleiben. Der preußische Staat wurde in zehn Provinzen eingeteilt, die sich in 25 Regierungsbezirke gliederten. Eine dieser Provinzen war Westfalen. So wurde der 30. April 1815 der Geburtstag der Provinz Westfalen. Mit der Bildung der neuen Provinz endete die Kleinstaaterei in Westfalen, die politisch wie kirchlich so viel Not bereitet hatte. Wie die anderen Provinzen erhielt auch Westfalen einen Oberpräsidenten. Vincke wurde erster Oberpräsident der neugebildeten Provinz und zugleich Präsident des Regierungsbezirks Münster.

Am 18. Oktober desselben Jahres, dem Gedächtnistag der Völkerschlacht von Leipzig, traten die westfälischen Stände in Münster zusammen und huldigten dem König.

2. Errichtung des Konsistoriums in Münster 1815

Die Veränderungen im staatlichen Bereich wirkten sich auch im kirchlichen aus. Doch gingen die entscheidenden Impulse nicht von der Kirche, sondern vom Staat aus, einen einheitlichen kirchlichen Organismus in Preußen zu bilden. Nach den Befreiungskriegen schuf er — parallel zur Provinz Westfalen — die westfälische Provinzialkirche. Ihre Errichtung war im Vergleich zu der langen Epoche der kirchlichen Kleinstaaterei in Westfalen ein Schritt nach vorn.

Damit legte der Staat die territorialen Grundlagen zur heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen, die in ihrem jetzigen Umfang viel jünger ist, als meistens angenommen wird.

Ferner schuf er — das war noch wichtiger — die Voraussetzungen für eine einheitliche kirchliche Verwaltung. Denn zu den Provinzialbehörden, die jetzt neu gebildet wurden, gehörten auch die Konsistorien. Sie wurden am Hauptort jeder Provinz als staatliche

²⁵ GS 1815, S. 85 ff., Anlage 5, S. 98 ff.

Kirchenbehörden errichtet²⁶. So erhielt Westfalen 1815 ein Konsistorium in Münster, das Rheinland, nachdem 1814 vorübergehend in Düsseldorf für das ehemalige Herzogtum Berg ein Oberkonsistorium errichtet worden war, zwei Konsistorien in Köln und Koblenz, die 1826 zu einer Behörde in Koblenz zusammengefaßt wurden.

Diese Konsistorien waren keine selbständigen kirchlichen Behörden, sondern als Abteilungen des Oberpräsidiums dem staatlichen Behördenapparat eingegliedert. Präsident des Konsistoriums wurde — das ist bezeichnend für die enge Verbindung von Kirche und Staat — der jeweilige Oberpräsident. Vincke als dem Präsidenten des Kgl. Konsistoriums fiel also mit seinen Räten die undankbare Aufgabe zu, die Pläne des Königs in Westfalen zu verwirklichen, die auf eine vom Staat gelenkte Unionskirche hinausliefen. Doch konnte damals kaum ein tüchtigerer Mann als Vincke an die Spitze des Konsistoriums gestellt werden. Außer seinem Namen erscheinen bei der Geschäftsverteilung und im Schriftverkehr des Konsistoriums²⁷ die Namen der Konsistorialräte Möller²⁸, Natorp²⁹ und Kohlrausch³⁰, die —

²⁶ O. Wenig, Die Neuordnung der kirchlichen Verwaltung der Provinz Sachsen in den Jahren 1815—1817 und ihre Vorgeschichte, Borna-Leipzig 1940, S. 12 ff.

²⁷ Anlage 6, S. 101 f. Vgl. auch das Handbuch über den königlich-preußischen Hof und Staat für das Jahr 1818, Berlin 1818, S. 282.

²⁸ 1762—1846. A. W. P. Möller, ein Schwager F. A. Krummachers, war vorher Professor der Theologie in Duisburg und Breslau.

²⁹ Ludwig Natorp (1774—1846) war nach pfarramtlicher Tätigkeit in Hückeswagen und Essen (Ruhr) 1809—1816 Oberkonsistorialrat in Potsdam, 1816—1846 in Münster. A. Rosenkranz, Das evangelische Rheinland II, Düsseldorf 1958, S. 355. Natorp erwarb sich große Verdienste um die Neugestaltung des Volksschulwesens und die Hebung des Kirchengesangs und verfaßte u. a.: Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen, 1804; Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten, 1817. — O. Natorp, B. Chr. Ludwig Natorp, ein Lebens- und Zeitbild, Essen 1894; G. Thiele, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809—1819, mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps, Leipzig 1912; H. Knab, Bernhard Christoph Ludwig Natorp. Ein Beitrag zur Geschichte der Schulumusik in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts (Diss. Münster), 1933.

³⁰ 1780—1867. Kohlrausch, Verfasser einer viel benutzten Deutschen Geschichte, war 1818 nach Münster ins Konsistorium berufen worden, „um die höheren Schulen der Provinz neu zu organisieren und nach einheitlichen Grundsätzen einzurichten“. 1825 wurde er der erste Leiter des Provinzialschulkollegiums in Münster und 1830 an die Spitze des neuerrichteten Oberschul-Kollegiums in Hannover berufen. F. Kohlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover 1863; ADB 21, 1882, S. 450 ff.; A. Hartlieb von Wallthor, Höhere Schulen in Westfalen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Westf. Zs. 107, 1957, S. 69 ff.); A. Korn, Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart (Jb. f. Westf. KG 53/54, 1960/61, S. 133—155); H. G. Bloth, Adolph Diesterweg. Sein Leben und Wirken für Pädagogik und Schule, Heidelberg 1966, S. 79 ff.; 101.

wie Vincke — der evangelischen Kirche angehörten, und von denen Natorp — der spätere Vizeregernalsuperintendent der Provinz Westfalen — Vinckes rechte Hand in dieser „geistlichen Staatsbehörde“ war, und die Namen der katholischen Konsistorialräte Kistemaker³¹, Schlüter³², Scheffer-Boichorst³³, Overberg³⁴ und Melchers³⁵.

Vincke und seine Mitarbeiter erwarben sich in kirchlichen Kreisen Vertrauen, weil sie ein gutes Miteinander von Konsistorium und Synoden zu erreichen suchten und der presbyterial-synodalen Ordnung positiv gegenüberstanden. Dafür ist ein Schreiben des Konsistoriums vom 3. September 1816 (mit den Unterschriften von Vincke, Natorp und Schlüter) an Bädeker und die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg ein Beleg³⁶. In diesem Schreiben beklagte das Konsistorium das geringe Interesse der Pastoren an den Verhandlungen der märkischen Synoden und rief sie zur stärkeren Mitarbeit in diesen Gremien auf.

In der Verordnung von 1815 bestimmte die Staatsregierung ferner das Verhältnis von Kirche und Staat näher und zwar durch die Unterscheidung der landesherrlichen Rechte *circa sacra* und *in sacra*³⁷.

³¹ 1754—1834. Kistemaker, Professor der Universität Münster, Direktor des Paulinischen Gymnasiums und Domkapitular, war 1816—1818 Mitglied des Konsistoriums. G. *Wieczorek*, Johann Hyazinth Kistemaker (Westf. Lebensbilder I, 1930, S. 417—431); E. *Hegel*, Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773—1964 I, Münster 1966, S. 63 ff. — Vgl. auch E. *Reinhard*, Vier Briefe von J. H. Kistemaker an Fr. B. von Bucholtz (Westf. Zs. 103/104, 1954, S. 203—210).

³² Johann Christoph Schlüter (1767—1841), katholischer Theologe und Philologe, wurde 1801 Professor des deutschen Stils und der deutschen Literatur in Münster, 1804 auch der römischen Literatur, 1816 Konsistorialrat beim Konsistorium und Provinzialschulkollegium in Münster. Dieses Amt gab er nach zwei Jahren auf und behielt nur die Mitgliedschaft der wissenschaftlichen Prüfungskommission bei. Seit 1836 ständig Rektor der Akademie in Münster. ADB 31, 1890, S. 614 f.

³³ Er entstammte einer Familie, die seit Ende des 17. Jahrhunderts den Fürstbischöfen von Münster und den Königen von Preußen „hervorragende Juristen und Verwaltungsbeamte“ stellte. K. *Brandi*, Paul Scheffer-Boichorst (Westf. Lebensbilder II, 1931, S. 523).

³⁴ 1754—1826. Seit 1816 Konsistorialrat. *Bernh. Heinr. Overberg*, Anweisungen zum zweckmäßigen Schulunterricht für die Lehrer des Hochstiftes Münster, Münster 1793; R. *Stapper*, Bernard Overberg (Westf. Lebensbilder I, 1930, S. 258—274); E. *Reinhard*, Die münsterische „Familia sacra“. Der Kreis um die Fürstin Gallitzin, Fürstenberg, Overberg, Stolberg und ihre Freunde. Münster 1953, S. 39 ff.

³⁵ F. A. Melchers (1765—1851), Domherr und Subregens des Priesterseminars, wurde im Konsistorium Overbergs Mitarbeiter (1818—1826). F. *Kohlrausch*, Erinnerungen, S. 219. Später war Melchers Weihbischof und Generalvikar in Münster. ADB 21, 1882, S. 284.

³⁶ Anlage 7, S. 102 ff.

³⁷ S. *Grundmann* in RGG³ III, Sp. 1581.

Dabei bezeichneten die *iura circa sacra* die staatliche Kirchenhoheit, die als ein Teil der Staatsgewalt von staatlichen Behörden ausgeübt wurde und sich ohne Unterschied auf alle Kirchen erstreckte. Die *iura in sacra*, die die innere Leitung der Kirche bezeichnen, standen den Kirchen selbst zu. Da aber in der evangelischen Kirche der Landesherr *summus episcopus* war, beanspruchte er auch noch die *iura in sacra*.

Die Behörden, deren er sich in Preußen dabei bediente, waren die Konsistorien. Das Konsistorium hatte — nach den Bestimmungen der Verordnung von 1815 — dreierlei Aufgaben:

1. Es „übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte *circa sacra* zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet“.

2. Das Konsistorium sollte aber nicht nur staatliche Kirchenbehörde im engeren Sinn, sondern zugleich Schulkollegium der Provinz Westfalen sein. Daher heißt es in § 16: „Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.“

3. „In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.“ Diese Kommission leitete ein Mitglied der Regierung und zwar dasjenige, das im Regierungskollegium die Konsistorialangelegenheiten vortrug, „die eine Mitwirkung der Regierungen erfordert“. Wie angeordnet wurde, mußten diese „Direktoren“ wenigstens einmal jährlich im Konsistorium erscheinen. Hier hatten sie als Räte Sitz und Stimme und sollten die Besonderheiten der Konsistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks zur Sprache bringen. In Münster übte das Konsistorium zugleich die Funktionen der Kirchen- und Schulkommission bei der dortigen Regierung aus.

IV. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien 1817

Am 23. Oktober 1817 erschienen eine Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien³⁸ und eine Instruktion für die Geschäftsführung

³⁸ GS 1817, S. 237 ff. — Anlage 8, S. 105 ff.

der Bezirksregierungen. Dadurch wurde die Zuständigkeit der Provinzialbehörden, zumal des Konsistoriums, näher bestimmt und dabei zwischen den rein geistlichen und wissenschaftlichen (interna) sowie den äußeren Angelegenheiten der Kirche (externa) unterschieden. Jene sollten dem Konsistorium, diese der Bezirksregierung überwiesen werden: „Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.“ Als Aufgaben der Konsistorien wurden im einzelnen genannt: „die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse . . .“, ferner die Aufsicht über den Gottesdienst, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Hinsicht (Agende und Gesangbücher), die Verantwortung für die theologischen Prüfungen, die Aufsicht über geistliche Seminare und die Anstellung der Lehrer bei diesen, die Bestätigung der anzustellenden bzw. präsentierten Pfarrer, das Vorschlagsrecht für die Berufung von Superintendenten, die Aufsicht über Lehre und Wandel der Pastoren, die Anordnung kirchlicher Feste sowie der Buß- und Betttage nach den Anweisungen des Ministeriums und die Bestimmung der Texte für die Predigten, die bei solchen Gelegenheiten zu halten sind. — Die äußeren Angelegenheiten der Kirche wurden den Bezirksregierungen zugewiesen, also auch die der katholischen Kirche. „Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, in sofern sie die interna der selben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.“ In den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche ist das Konsistorium nur eine „berathende Behörde“. „Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räte zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, bloß von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheit namentlich an ihn gerichtet.“

Ferner ist das Konsistorium Schulbehörde (Schulkollegium) der Provinz Westfalen. Ihm unterstehen die Schulen in wissenschaftlicher Hinsicht (Lehrplan, Lehrmittel, Lehrmethode, Ausbildung der Lehrer, Prüfung der Abiturienten und der zukünftigen Lehrer). Diese Bestimmungen gelten auch für das katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen. „Jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Reli-

gionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer . . . vorbehalten.“ Erster Leiter des Schulkollegiums³⁹ war F. H. Th. Kohlrausch, der 1818 nach Münster kam.

Noch einmal werden die Kirchen- und Schulkommissionen (die späteren Abteilungen bei den Bezirksregierungen für Kirche und Schule) genannt, deren sich das Konsistorium bedienen kann und die aus Theologen und Schulmännern bestehen. Sie überwachen das Kirchen- und Schulvermögen und die Stiftungen, die der Kirche vermacht worden sind, mit Ausnahme solcher Kirchen- und Schulfonds, „deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt“. „Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen (Konsistorial-) und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.“

Doch besteht ein Unterschied gegenüber der Verordnung vom 30. April 1815. Nach der früheren Verordnung sollten Kirchen- und Schulkommissionen nur bei den Bezirksregierungen errichtet werden, in deren Bezirk kein Konsistorium lag. Jetzt hält es der König für „angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sey“⁴⁰.

Schließlich wird in der Dienstinstruktion noch einiges über die Verfassung des Konsistoriums gesagt. Sie ist kollegial. Über die Gegenstände der Beratung wird nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

V. Errichtung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten 1817

Wie die Verordnung von 1815 und die Dienstinstruktion von 1817 zeigen, war das Ministerium des Innern überfordert. Bei der Fülle der neuen Aufgaben, die bewältigt werden sollten, konnte es sich nicht noch mit dem erforderlichen Nachdruck der kirchlichen Angelegenheiten annehmen. „Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich“, so hieß es in der Kabinettsordre vom 3. November 1817⁴¹, „diese einem eigenen Mi-

³⁹ Nach der Ordre vom 31. 12. 1825 wurden die Schulkollegien von den Konsistorien getrennt und in den Provinzialhauptstädten Preußens als selbständige Instanzen eingerichtet, die dem Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten unmittelbar unterstellt waren.

⁴⁰ § 14. Anlage 8, S. 114.

⁴¹ GS 1817, S. 290.

nister anzuvertrauen“. So wurde aus der bisherigen Sektion für Kultus und Unterricht, die dem Ministerium des Innern unterstellt war, das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geschaffen und der Freiherr Karl von Altenstein, ein „überaus fleißiger und auch kenntnisreicher Verwaltungsfachmann“⁴², zum Kultusminister ernannt. Damit war, wie Stein es gewünscht hatte, ein Ministerium für geistliche Angelegenheiten geschaffen. Noch mehr freilich lag ihm daran, in den Gemeinden „den Gemeingeist“ zu beleben.

⁴² So charakterisiert ihn *K. Kupisch* in *RGG*³ I, 291. Ähnlich *H. Gollwitzer* *NDB* I, Berlin 1953, S. 216 f.: „Über zwei Jahrzehnte hat er diesen Posten ausgefüllt; ohne letzte zielgewisse Entschiedenheit, aber wohlwollend, fleißig und feinsinnig, meist behutsam zwischen verschiedenen Strömungen vermittelnd, doch vorwiegend im Geiste eines gleichzeitig neuhumanistischen und unbedingt staatstreuen Idealismus wies Altenstein weit über die Zeit seiner Amtstätigkeit hinaus dem ‚intelligenten Beamtenstaat‘ die Richtung.“ — Altenstein (1770—1840) war von 1817 bis 1838 preußischer Kultusminister.

C. Aufbegehren von Pfarrern und Synoden gegen Eingriffe des Staates seit 1815

I. Erste Einwände gegen staatskirchliche Maßnahmen Friedrich Wilhelms III.

1. Errichtung des Konsistoriums als einer staatskirchlichen Behörde

„Es war die Frage“ — so beschreibt Franz Schnabel¹ die Situation —, „ob der Staat die neuen einheitlichen Machtmittel, über die er verfügte, benutzen werde, um den im Volke lebenden und neu erwachten kirchlichen Sinn mit Hilfe der Gemeinden und der Geistlichen wieder zur Geltung zu bringen und ihm die ihm gemäße Kirche zu gestalten, die dann auch dem staatlichen Bedürfnis nach größerer Einheitlichkeit entsprechen mochte; so hatte sich der Freiherr vom Stein den Gang der Dinge gedacht.“

Friedrich Wilhelm III. und seine Berater — in den Anschauungen des Absolutismus befangen — versuchten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine Uniformität in Kirche und Staat zu verwirklichen. Ihnen kam es darauf an, zu einheitlichen kirchlichen Verhältnissen zu kommen und einen in sich geschlossenen Organismus für die Kirche zu schaffen. Diese Absicht ging parallel den Bemühungen, die neuen Provinzen dem preußischen Staatsverband in innerer Geschlossenheit einzugliedern². Deswegen setzten sich der König und seine Ratgeber auch für die autoritäre Konsistorialverfassung ein, wie sie sie von den östlichen Provinzen Preußens her kannten. Die kirchenregimentlichen Befugnisse, die bisher in den Westprovinzen von den Synoden, Inspektionen und landesherrlichen Konsistorien ausgeübt worden waren, sollten den Provinzialkonsistorien und den Bezirksregierungen übertragen werden.

Wenn wir von der Entstehung der westfälischen Provinzialkirche reden, dürfen wir aber nicht die staatlichen Erlasse, die eine einheitliche staatskirchliche Leitung und Verwaltung erstrebten und zur Errichtung der Konsistorien führten, für sich allein nehmen, sondern

¹ F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 325 f.

² Der geplante Aufbau des evangelischen Kirchenwesens im Westen gehörte in den großen Rahmen der Neuorganisation des Staates, deren Anfänge auf den Freiherrn vom Stein zurückgehen. J. Heckel, ZSavRG 67, S. 484 ff.

müssen zugleich die Reaktion der Gemeinden und Synoden auf diese Erlasse berücksichtigen. Pfarrer und Gemeinden begrüßten damals in ihrer Mehrheit die Bildung einer westfälischen Provinzialkirche, da sie dem Nebeneinander und der Zersplitterung der verschiedenen Regionalkirchen ein Ende bereitete. Die Errichtung des Konsistoriums in Münster wurde freilich in der Mark mit gemischten Gefühlen hingenommen, weil es eine staatskirchliche Behörde war, die die Rechte der märkischen Synoden erheblich beschnitt. Dagegen fiel es den Landesteilen, in denen die Landesherren die Konsistorialverfassung eingeführt hatten, wie z. B. dem Siegerland, nicht schwer, sich dem Konsistorium in Münster zu unterstellen³.

2. Einführung der Union 1817

Noch mehr Widerstand regte sich, als es der Staat nicht bei organisatorischen Maßnahmen bewenden ließ, sondern auch in das innere Leben der Kirche eingriff. 1817 — im Jahre der dreihundertjährigen Wiederkehr von Luthers Thesenanschlag — erließ Friedrich Wilhelm III. den Aufruf zur Union und versuchte damit die beiden evangelischen Konfessionen zu einigen⁴. Dieser Aufruf entsprach einer Absicht, die das Herrscherhaus Brandenburg-Preußen hegte, seitdem es das reformierte Bekenntnis in einem Land angenommen hatte, das lutherisch geblieben war⁵.

Der Union kamen manche Strömungen in den Gemeinden und bei der Pfarrerschaft entgegen⁶. So hatte das Rheinland schon im 17. Jahrhundert in manchen Landschaften eine ausgleichende Theologie unter Anlehnung an Melanchthon bevorzugt. Außerdem hatte die Diasporasituation, die in manchen Gegenden Westfalens und des Rheinlandes bestand, lutherische und reformierte Gemeinden näher zusammengeführt. Dazu kamen Einwirkungen des Pietismus, der Aufklärung, des Idealismus und der Romantik, unter deren Einfluß die bekenntnisgebundene Haltung längst geschwunden war⁷. Als

³ H. Schlosser und W. Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien I, S. 61.

⁴ Cabinets-Ordre vom 27. September 1817 die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche betreffend; Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend. W. Gelpert, Das Wesen der preußischen Union, S. 463 ff.

⁵ F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 327.

⁶ A. Sellmann, Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union (Jb. f. Westf. KG 34, 1933, S. 11—18).

⁷ A. Adam, Erweckungsbewegung und Romantik im Aufbau der preußischen Landeskirche (Junge Kirche 7, Göttingen 1939, S. 492—503); ders., Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im Bereich der deutschen Unionskirchen des 19. Jahrhunderts (ZevKR 9, 1963, S. 178—200).

beide Synoden der Mark 1811 und 1812 ihr 200jähriges Bestehen begingen, wurden zu den Feiern Deputierte von beiden Seiten entsandt. Noch stärker verband das gemeinsame Erleiden der napoleonischen Herrschaft und die Wiedergewinnung der Freiheit die Angehörigen beider Konfessionen.

So fand Friedrich Wilhelm III. mit seinen Unionsplänen in Westfalen und Rheinland kaum Widerstand⁸. Schließlich wurde nach einer vorbereitenden Zusammenkunft eine gemeinsame Tagung der beiden märkischen Synoden vom 16.—18. September 1817 in Hagen gehalten¹⁰. Weithin wurde „die Union als die wahre Reformationsfeier der Evangelischen nach drei Jahrhunderten der Trennung“ verstanden¹¹. Der theologischen Frage nach dem Wesen und der Verantwortbarkeit der Union ging man dabei aus dem Wege¹². Das Konsi-

⁸ Beide Synoden forderten von ihren Teilnehmern das Gelöbniß, dem überlieferten Bekenntnis treu zu bleiben. Das Einvernehmen zwischen den Angehörigen beider Konfessionen wurde dadurch nicht beeinträchtigt. *W. Noelle*, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union (Jb. f. Westf. KG 37, 1936, S. 18); *H. Rothert*, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 394 ff.

⁹ Vgl. die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an den Minister von Schuckmann vom 26. Februar 1817, Anlage 9, S. 115, und das Schreiben des Konsistoriums an Bädeker vom 29. März 1817 wegen der gemeinsamen Tagung, Anlage 10, S. 115. — *E. Dresbach*, Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817 (Jb. f. Westf. KG 18, 1916, S. 38—59); *W. Noelle*, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark, S. 19 ff.

¹⁰ Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817, Schwelm 1818. Diese Schrift ist Friedrich Wilhelm III. gewidmet. Das Konsistorium begrüßte in seinem Schreiben vom 11. Oktober 1817 an Bädeker und Reinhard den Zusammenschluß. Anlage 11, S. 116 f. — *W. Reinhard* (1763—1837), Präses der reformierten märkischen Synode, war 1797—1837 Pfarrer in Hilbeck bei Hamm, vorher in Castrop. *E. Dresbach*, Beiträge zur Entstehung und Entwicklungsgeschichte des Kirchenkreises Hamm (Westf.) mit einem vollständigen Predigerverzeichnis (Jb. f. Westf. KG 37, 1936, S. 64). — Friedrich Wilhelm III. richtete am 18. Oktober 1817 eine Kabinettsordre an Bädeker und Reinhard. Anlage 12, S. 117.

¹¹ *J. Beckmann*, Die vereinten evangelischen Kirchen (Die Großkirchen, hg. von H. Lamparter, Stuttgart 1957, S. 325).

¹² Vgl. als Beispiel die Voten der Hattinger Klasse, die im ganzen der Union zustimmte. Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—18 Abt. 1, Gen. B 9 und 01—6: Bemerkungen der Kreis-Synoden 1818—1819. Später — schon in den Anfängen der kirchlichen Erweckungsbewegung des vorigen Jahrhunderts — verhielten sich Pfarrer und Gemeinden, zumal in Minden-Ravensberg, oft kritisch zur Union. Gelegentlich beriefen sie sich auf die noch geltende Braunschweigisch-Lüneburgische KO, die der ravenbergische Superintendent Frohne 1658 eingeführt hatte. *H. Rothert*, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV (Jb. f. Westf. KG 31, 1930, S. 79 ff.).

storium warnte zwar am 26. November die Pfarrer vor übereilten Schritten¹³. Schon bald jedoch zeigte es sich, daß die Regierung in Berlin die Fragen der Lehre, des Kultus und der Verfassung nicht voneinander trennen wollte¹⁴.

3. Entwurf der Agende 1822

Die preußische Regierung begnügte sich nämlich nicht mit der Errichtung der Konsistorien und der Einführung der Union, sondern suchte auch eine einheitliche Regelung der Gottesdienste durchzusetzen. Friedrich Wilhelm III. selbst war auf straffe Ordnung im Gottesdienst bedacht. Er ertrug es nicht, daß „jeder unverständige Priester seine ungewaschenen Einfälle zu Markte bringt, modeln und ändern will, was die unsterblichen Reformatoren Luther und Melancthon gemacht und angeordnet haben“¹⁵. Darin beeinflusste ihn sein Hofprediger R. F. Eylert, der aus einer reformierten Theologenfamilie in Hamm (Westf.) stammte¹⁶. Schon die Entwürfe der Agende, die der König 1816 und 1817 hatte aufstellen lassen, stießen auf Widerspruch.

Am 19. 2. 1822 befahl der König in einer Kabinettsordre, die „Kirchenagende für die Kgl. Preuß. Armee“, die Weihnachten 1821 veröffentlicht war, an die Pfarrer der Landeskirche zu verteilen. Damit erreichte der Eingriff des Landesherrn in die inneren Angelegenheiten der Kirche seinen Höhepunkt¹⁷. In Berlin protestierten Schleiermacher und die reformierten Dompfarrer. Auch im Westen des preußischen Staates meldete sich eine starke Opposition. Sie fragte: Konnten Kirchenverfassung, Union und Agende von oben her dekretiert und mußten nicht Gemeinden und Synoden vorher bei diesen

¹³ Anlage 13, S. 118; Schreiben an den lutherischen Pfarrer G. G. Trippler, der in Unna 1791—1822 tätig war, zeitweise als Superintendent.

¹⁴ W. Maurer, ZevKG 1952, S. 103. — Auch einflußreiche kirchliche Kreise Westfalens wollten auf Pfarrer und Gemeinden, die in der Frage der Union zurückstanden, einen Druck ausüben. W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Witten 1965, S. 78 f.

¹⁵ Zitiert nach K. Kupisch in RGG³ I, Sp. 173 f.

¹⁶ 1770—1852. Stein hatte Eylert als Hofprediger nach Potsdam empfohlen. Bald gewann er ein Vertrauensverhältnis zur königlichen Familie. 1818 wurde er Bischof und Mitglied des Staatsrats. „Seine geschmeidige und anpassungsfähige Natur, die eigene Konturen nicht aufwies und die Entscheidung lieber im Kompromiß suchte, machte ihn zum Hofprälaten geeignet“. K. Kupisch in RGG³ II, Sp. 843 f.; R. F. Eylert, Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben Friedrich Wilhelms III., Magdeburg 1844—1846; W. Wendland, Zur reaktionären Gesinnung R. Fr. Eylerts (Jb. f. brandenburgische KG 9/10, 1913 S. 403—406).

¹⁷ W. Geppert, Das Wesen der preußischen Union, S. 136; F. Schnabel, Deutsche Geschichte IV, S. 330 ff.

so wichtigen innerkirchlichen Fragen gehört werden? Welche Rechte stehen dem summus episcopus über die iura circa sacra hinaus zu?

4. Beschränkung der Funktionen der Synoden

Der Protest gegen die Maßnahmen der Staatsregierung von seiten der Pfarrer und Synoden der Mark verstärkte sich, als sich der König über die ererbte presbyterial-synodale Ordnung, die nach ihrer Meinung rechtsverbindlich war, hinwegsetzte und die Synoden nur als Zusammenkünfte der Pfarrer — ohne Hinzuziehung von Gemeindegliedern, die allerdings oft nur vereinzelt an den Synoden teilnahmen, — bestehen lassen wollte. Dem Wunsch nach selbständigen Synoden, die beschließende Funktionen ausübten und die aus Theologen und Ältesten bestanden, brachte man kein Verständnis entgegen. Das beweist u. a. ein Antwortschreiben des Königs an Bädcker. Dieser hatte im Namen des lutherischen Geistlichen Ministeriums der Grafschaft Mark dem König zu der glücklich erkämpften Freiheit gratuliert und in seiner Eingabe vom 31. August 1814 beim König darüber geklagt, daß das Oberkonsistorium in Düsseldorf die alte Synodalverfassung im Herzogtum Berg beseitigt habe¹⁸. Darauf erhielt er ein Kabinettschreiben vom 30. Oktober 1814, in dem es u. a. heißt: „Ich werde Mir auch den bey dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch, die so lange schon bestehende Synodal-Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin beyzubehalten, stets empfohlen seyn lassen.“ Dieser Satz spiegelt bereits die Anschauungen des Königs und seiner Ratgeber wider, für die nicht die „Ordnung der Christlich reformierten Gemeinden in den Landen Jülich, Cleve, Berg und Mark“ von 1671 galt, sondern der Vorbehalt der brandenburgischen Regierung in den Kirchenordnungen von 1662 und 1687, „daß Wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen“.

Einen Bundesgenossen hatten die Pfarrer und Synoden der beiden westlichen Kirchen in Schleiermacher¹⁹. Bereits 1808 hatte er einen Entwurf für die Neugestaltung der evangelischen Kirche vorgelegt („Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate“). Dazu kam 1813 sein „Entwurf einer

¹⁸ Somit ging der erste Anstoß zur Wiederherstellung der Synodalverfassung von einem Lutheraner aus. *J. Heckel*, ZSavRG 67, S. 483 f. — Das Konzept Bädckers befindet sich im Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9. Vgl. *W. Göbell*, Kirchenordnung II, S. 228; Verhandlungen der westfälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis 12. September 1819, Essen o. J., S. 15; *A. Sellmann*, Aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahlen (Jb. f. Westf. KG 35, 1934, S. 69 f.).

¹⁹ *L. Zscharnack* in RGG² III, Sp. 1020; *E. Foerster*, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I, Tübingen 1905, S. 186 ff.; 306 ff.

Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit in sämtlichen Provinzen“ und 1817 seine Schrift „Über die . . . einzurichtende Synodalverfassung“. Dabei ging er von der Gemeinde aus, die durch das Presbyterium ihre Angelegenheiten selbst verwalten und ihre Pfarrer wählen sollte. Die Synoden verstand er allerdings noch als Pfarrsynoden. Der Summepiskopat des Königs sollte bestehen bleiben. Eine ähnliche Haltung wie Schleiermacher nahm der ihm nahestehende Friedrich Lücke, Professor in Bonn und Göttingen²⁰, ein: „Nicht die Consistorialform an sich scheint unprotestantisch, ungesund und verderblich, sondern nur ihre Alleinherrschaft in der Kirche und der Mangel an gehöriger Verbindung und gegenseitiger Correspondenz derselben mit der ebenso wesentlichen Presbyterial- und Synodalform. — Die wahre Reform der evangelischen Kirche kann überall nicht darin bestehen, die eine oder die andere Form aufzuheben, sondern beide zu einem neuen Leben zu verbinden“²¹.

Die Rechtslage war zweifellos so, wie H. Rothert es formulierte: „Die Synodalverfassung bestand für die Grafschaft Mark zu recht, aber ebenso die Konsistorialverfassung für Minden-Ravensberg“²².

II. Auseinandersetzungen um den staatlichen Entwurf der Synodalordnung bis zur ersten westfälischen Provinzialsynode von Lippstadt 1819

1. Erklärung von Pfarrern aus Cleve, Berg und der Mark 1817

Die Auseinandersetzungen verschärften sich dadurch, daß die Regierung von sich aus den Entwurf einer Synodalordnung vorlegte, den der reformierte Berliner Hofprediger Friedrich Ehrenberg, vorher Pfarrer in Plettenberg und Iserlohn, ausgearbeitet hatte²³. Am 24. Juni 1817 erhielt Bädeker vom Konsistorium den am 24. Januar d. Js.²⁴ angekündigten Entwurf²⁵. Nähere Anweisungen darüber gab

²⁰ Lücke (1791—1855) vertrat in Göttingen eine Theologie, die stark die christliche Praxis betonte. *H.-W. Krumwiede*, Kirchengeschichte (*H. Jäger*, Methodisches Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen, Hildesheim 1965, S. 241).

²¹ Zitiert nach *H. F. Jacobson*, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. IV. Der Verfasser hat sein Werk Vincke gewidmet.

²² Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV (Jb. f. Westf. KG 31, 1930, S. 56).

²³ 1776—1852. Ehrenberg, seit 1834 auch Oberkonsistorialrat, stand Friedrich Wilhelm III. nahe und hat mehrfach in dem Agendenstreit und in der konfessionellen Frage vermittelt. *L. Zscharnack* in RGG² II, Sp. 42.

²⁴ Anlage 14, S. 119 f.

²⁵ Anlage 15, S. 121 f. Der Entwurf ist in den „Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode Lippstadt“, S. 20—38, mit den Voten der Synodalen abgedruckt. Anlage 18, S. 126—155.

das Konsistorium in seinem Schreiben vom 17. Juli²⁶. Nach dem Willen des Königs sollten die Pfarrer jeder Kreisgemeinde unter dem Vorsitz des Superintendenten eine Kreissynode und sämtliche Superintendenten der Provinzialgemeinde unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten eine Provinzialsynode bilden. Der Entwurf sollte unter den Pastoren zirkulieren und dann auf der ersten Kreissynode des Jahres behandelt werden.

Aber schon bald regte sich in beiden Westprovinzen der Widerspruch gegen diese geplante Synodalordnung. Über diesen Entwurf berieten besonders zwei Pfarrerversammlungen. „Pfarrer aus den vereinigten Ländern Cleve, Berg und Mark“ versammelten sich am 19. August 1817 in Duisburg und verfaßten eine Erklärung²⁷ gegen den staatlichen Entwurf, weil sie fürchteten, ihre presbyterial-synodale Ordnung zu verlieren. Sie ist u. a. von dem Pfarrer Roß, Budberg bei Moers²⁸, und den westfälischen Pfarrern Bäumer, Bodelschwingh, und von der Kuhlen, Herringen bei Hamm²⁹, unterzeichnet. Darin heißt es: „Aus den Kirchenordnungen, welche die Reformirten, miteinander verbundenen Kirchen der oben vermerkten Provinzen sich selbst gegeben haben, und die ihnen von ihren bisherigen Landesregenten seit dem 20. März 1662, wo dieselbe jüngst von dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm ihnen feierlich und förmlich garantirt ist und bestätigt worden, ergibt es sich: daß diese Kirchen die rein presbyterianische Kirchenverfassung haben, nach welcher die Kirche in allen kirchlichen Angelegenheiten sich selbst durch ihre freigewählten Repräsentanten regiert und verwaltet . . .“ Die Pfarrer sind bereit, sich „in manchen Nebendingen“ „zur Erlangung größerer Einheit und Übereinstimmung“ den anderen Provinzialkirchen Preußens anzugleichen, halten aber „die presbyterianische Kirchenverfassung in ihren Grundzügen und leitenden Ideen“

²⁶ Anlage 16, S. 122 ff.

²⁷ W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 103 ff.

²⁸ 1772—1854. Wilhelm Roß, einer der Väter der Kirchenordnung von 1835, 1795—1828 reformierter Pfarrer in Budberg bei Moers, wurde 1817 Superintendent des Kirchenkreises Moers, 1818 Präses der Rheinischen Provinzialsynode, 1828—1836 war er Oberkonsistorialrat und Propst an St. Nikolai in Berlin, 1836—1846 Generalsuperintendent von Rheinland und Westfalen mit dem Titel Bischof. Gemeinsame pädagogische Interessen verbanden Roß mit dem 1820—1832 in Moers als Direktor des Lehrerseminars wirkenden Pädagogen Adolph Diesterweg (1790—1866), der großen publizistischen Einfluß auf den Lehrerstand ausübte und zum Sprecher der deutschen Volksschullehrer wurde. „Wie kein anderer“ hat sich Roß für Diesterweg eingesetzt. H. G. Bloth, Adolph Diesterweg, S. 105.

²⁹ Pfarrer von der Kuhlen war nicht in Heeren bei Unna tätig, wie W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 109, gelesen hat, sondern in Herringen bei Hamm. Vgl. Anmerkung 14 auf S. 69.

für die vollkommenste, welche die Kirche sich geben kann. Im einzelnen beantragen sie: Die Staatsregierung möge „die kirchlichen Versammlungen der Presbyterien, Kreis- und Provinzial-Synoden als die anordnende, richtende und verwaltende Behörde von Neuem“ anerkennen. Die von der Gemeinde gewählten Ältesten sollen berechtigt sein, an den Synodaltagungen teilzunehmen. Ferner sollen „die Moderatoren der Synoden von diesen selbst wechselnd aus den Gliedern dieser Versammlung, und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf bestimmte Zeiträume gewählt werden“. Schließlich fordern sie für die Gemeinden das Recht, „ihre Prediger selbst und frei zu wählen“.

2. Bittschrift von Pfarrern aus Jülich, Cleve und Berg 1818

In die gleiche Richtung wies die „Bittschrift der Geistlichen von Jülich, Cleve und Berg an den Staatskanzler von Hardenberg“ aus Düsseldorf vom 31. März 1818, die ebenfalls an erster Stelle von Roß unterzeichnet ist³⁰. Darin bitten die Pfarrer auf neue um Erhaltung der presbyterialen Kirchenverfassung von Jülich, Cleve, Berg und Mark, die seit dem 16. Jahrhundert besteht: „Die evangelische Kirche verwirft alle Hierarchie unter den Pastoren. Sie erkennt keine Gewalt an, welche von oben herab kommt (émanée d'en haut), sie hat kein sichtbares Oberhaupt — sie lehrt, daß alle Rechte und Gewalt in der Kirche selbst sind und daraus herfließen, der Staat hat allerdings Rechte in Ansehung der Kirche, die Religions-Angelegenheiten haben einen zu wichtigen Einfluß auf die öffentliche Wohlfarth, als daß der Staat über ihre Verwaltung gleichgültig bleiben könnte. Aber der Staat soll nur die Bedingungen und Regeln kennen und ordnen, unter welchen er einen öffentlichen Gottesdienst ohne Schaden für den Staat autorisieren kann.“ Am Schluß dieser Eingabe sprechen sie vier konkrete Bitten aus:

„1. daß das Königl. Consistorium und die Königl. Regierungen angewiesen werden, nur die jura Majestatica circa sacra über die Kirche unserer Provinz auszuüben, und die eigentlichen Consistorialrechte den Synoden wieder zu übergeben,

2. daß folglich die Provinzial-Synode die geistliche Behörde der Provinz sey, welche nicht bloß das kirchliche Wohl beräth, sondern in allen rein kirchlichen Angelegenheiten anordnet, beschließt und richtet,

3. daß das Kirchen-Regiment durch frei gewählte Glieder der Kirche unter der Oberaufsicht des Staates verwaltet werde,

4. daß auch die Ältesten als Repräsentanten der Gemeinde der Synode beiwohnen und in derselben Sitz und Stimme haben.“

³⁰ W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 110 ff.

Die Pfarrer, die diese Bittschrift aufgesetzt haben, erinnern daran, daß die reformierten Gemeinden von Jülich und Berg, die unter katholischen Landesherren standen, 1671 eine vom Landesherrn unabhängige Kirchenordnung aufgestellt hatten, während sich die Schwestergemeinden in der Grafschaft Mark ihre Kirchenordnung vom reformierten Landesherrn bestätigen lassen mußten.

3. Gegenschrift Nebes und Entgegnung von Roß 1818

Es fehlte aber nicht an Stimmen, die der vorgesehenen Synodalordnung eine gute Seite abzugewinnen suchten. So verfaßte der letzte lutherische Generalinspektor von Cleve, Konrad Nebe³¹, eine Gegenschrift (mit dem Datum vom 9. Juli 1818), die zugleich eine Bittschrift an den Staatskanzler von Hardenberg war. Nebe ist mit der rein presbyterialen Kirchenverfassung, wie sie der Düsseldorfer Konvent gefordert hatte, nicht einverstanden³²:

„Wir haben in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Mark eine Synodal-Presbyterial-Verfassung, obgleich keine reine. Zwischen dieser unserer Verfassung, wie sie ist, schon mit Bestandteilen aus der Consistorialverfassung vermengt, und zwischen Letzterer läßt sich wohl eine ganz gute Vereinigung stiften . . .“ Er wünscht also eine Verbindung beider, nicht zuletzt deswegen, weil er fürchtet, daß durch eine einseitige presbyterial-synodale Ordnung eine Kluft zwischen den Provinzialkirchen im Osten und Westen der preußischen Monarchie entstehe.

Auf Nebes Einwände geht Roß im Namen des Düsseldorfer Konvents am 9. November 1818 ein³³. Auch er gesteht der vom Staat eingesetzten Behörde, dem Konsistorium, das Aufsichtsrecht zu. „Es wäre fast ein crimen laesae majestatis, dieses Recht dem Staate streitig machen zu wollen.“ „Die Kirche bedarf des Staates eben so sehr als der Staat der Kirche. Wer sollte nicht mit Dank und Freude das Prov.-Consistorium als die Staatsbehörde, die der Kirche zum Recht verhilft und sie schützt, anerkennen? Die Kirche hat keine andere äußerliche Macht, als die ihr vom Staate gegeben ist. Wer sollte es nicht mit Dank und Freude anerkennen, daß die Rechte des Staates in Consistorien und Regierungen nicht von Juristen, sondern von

³¹ Nebe (1762—1831), seit 1784 Pfarrer in Dinslaken und längere Zeit lutherischer Generalinspektor des ehemaligen Herzogtums Cleve (1797—1803, 1808—1818), wurde 1818 als Konsistorialrat an die Regierung in Minden berufen, 1826 in gleicher Eigenschaft nach Koblenz, wo er bis 1831 tätig war. A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland II*, S. 356.

³² W. Göbell, *Kirchenordnung II*, S. 118 ff.

³³ W. Göbell, *Kirchenordnung II*, S. 128 ff.

Geistlichen, von paribus curiae, die durch das Bruderband mit uns verbunden und als Prediger gleiches Amt mit uns führen, — sich den Schaden Josephs zu Herzen gehen lassen, unsere Lage und Bedürfnisse am besten zu beurtheilen im Stande sind — und als Brüder unser Vertrauen genießen — verwaltet werden?“

Doch nimmt Roß die eigentliche Kirchengewalt, das *ius in sacra*, für die von den Gemeinden gewählte Synode in Anspruch, also die Festlegung der gottesdienstlichen Ordnung, die Ernennung der Kirchenbeamten, die Prüfungen und Ordinationen der Kandidaten, die Untersuchung und Schlichtung kirchlicher Streitigkeiten usf.

4. Erste Provinzialsynode von Jülich, Cleve und Berg in Duisburg 1818

Für die rheinische Kirche wurden die Beratungen und Beschlüsse ihrer ersten Provinzialsynode, die vom 10.—13. November 1818 ebenfalls in Duisburg gehalten wurde³⁴, wichtig. Die Synodalen wählten Roß zum Präses. Bei den Verhandlungen ging es wieder um den Entwurf der Synodalordnung, der bereits 1817 den Kreissynoden zugeleitet worden war³⁵. Wie die Kreissynoden es schon getan hatten, nahm jetzt auch die Provinzialsynode entschieden das *ius in sacra* in Anspruch, während dem Staat nur das *ius circa sacra* zugebilligt wurde, und forderte die Mitarbeit der Ältesten auf allen Stufen der Synode.

5. Gesamtsynode der Mark 1818

Kurz vorher, vom 16.—19. August 1818, hatten die beiden märkischen Geistlichen Ministerien in Unna eine gemeinsame Synode gehalten, an der auch Deputierte von Dortmund, Soest, Lippstadt und Tecklenburg teilnahmen³⁶. Auch für sie stellte sich die evangelische Kirche der früheren klevischen Länder als eine freie und unabhängige Gemeinschaft dar, in der die Ältesten an der Leitung beteiligt waren.

³⁴ Begutachtung des Entwurfs der Synodalordnung von 1817 durch die Provinzialsynode. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 153 ff. — In Duisburg hatte 1610 die erste reformierte Generalsynode getagt.

³⁵ Nach A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 678, war die synodale Kirchenverfassung im oberen Rheinland bisher völlig unbekannt.

³⁶ H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen, S. 896; E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte, S. 689. — Schon bald hatten sich die lutherischen Gemeinden von Soest und der Börde, von Dortmund und Lippstadt sowie die reformierten Gemeinden der Grafschaft Hohenlimburg und von Soest und Lippstadt der märkischen Gesamtsynode angeschlossen. E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte, S. 821.

III. Erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819

Die märkische Gesamtsynode und die Kreissynoden Westfalens bereiteten die noch wichtigere erste westfälische Provinzialsynode vor. Sie wurde vom 1.—12. September 1819 in Lippstadt gehalten³⁷, wo einst die erste evangelische Gemeinde Westfalens entstanden war. Wie behutsam sich das Kgl. Konsistorium in Münster der bevorstehenden Synode gegenüber verhielt, zeigt das Schreiben vom 26. Juli d. Js.³⁸ an seinen Beauftragten, den Oberkonsistorialrat Natorp. Er soll die Freiheit der Verhandlungen wahren und nur da, wo es gewünscht wird, Auskünfte erteilen.

Als Gäste waren u. a. die Konsistorialräte D. Möller, Münster, und Hasenklever, Arnsberg³⁹, zugegen. Zwar war den Kreissynoden mit Genehmigung des Ministeriums anheimgegeben, aus jeder Kreissynode noch einen Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Presbyteriums nach eigener Wahl zur Provinzialsynode abzuordnen. Warum von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde, ist nicht mehr klar zu erkennen. So nahmen an dieser wichtigen Synode, die zahlenmäßig nicht groß war, nur Theologen, Pfarrer und Superintendenten, teil. Die beiden Vorsitzenden der Vereinigten Evangelischen Synode der Grafschaft Mark, der lutherische Generalinspektor Bädeker, Pfarrer in Dahl, und der reformierte Präses Senger, Pfarrer in Reck bei Kamen⁴⁰, wurden vom Konsistorium beauftragt, die Verhandlungen zu leiten. Bädeker war durch eine Erkrankung verhindert zu kommen. So beauftragte das Konsistorium auf seinen Antrag hin Natorp, der bereits als Kgl. Kommissar zur Eröffnung der Synode abgeordnet war, Bädekers Stelle einzunehmen.

³⁷ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1.—12. Sept. 1819. Das Protokoll der Verhandlungen befindet sich im Landeskirchenarchiv Bielefeld, ein gedrucktes Exemplar im Institut für Westfälische Kirchengeschichte, Münster. Vgl. auch W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 227.

³⁸ Anlage 17, S. 125 f.

³⁹ Ferdinand Hasenklever (1769—1831) aus Remscheid, ein Jugendfreund Natorps, war 1796—1817 Pfarrer in Gevelsberg, 1817—1831 bei der Regierung in Arnsberg Regierungs- und Konsistorialrat, dazu Pfarrer der dortigen Gemeinde. Sein Nachfolger wurde Wilhelm Bäumer, bis dahin Pfarrer in Bodelschwingh.

⁴⁰ G. A. Senger (1754—1822), 1777—1822 Pfarrer in Haus Reck bei Kamen, war längere Zeit Inspektor der reformierten Klasse Unna-Kamen und Präses der reformierten märkischen Synode. F. G. H. J. Bädeker und H. Heppe, Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens II, Iserlohn 1870, S. 109 f.

1. Grundsätzliches zur Synodalordnung (Erklärung der märkischen Synodalen)

a) Rechte und Funktionen der Synoden

Nach dem Willen der Staatsregierung sollte die Synode nur eine beratende, aber keine beschließende Funktion ausüben. In seinem Schreiben vom 1. Juli 1819 (mit den Unterschriften seiner evangelischen Mitglieder Vincke, Möller, Natorp und Kohlrausch)⁴¹ hatte das Konsistorium — im Sinne des Ministeriums — bemerkt: „Die Provinzialsynode wolle nicht übersehen, daß ihre jetzige Sitzung, so wie die bisher in dieser Angelegenheit gehaltenen Sitzungen der Kreis-synoden nicht Sitzungen einer verwaltenden, anordnenden und richtenden Kirchenbehörde, sondern Sitzungen einer zu Berathungen und gutachtlichen Äußerungen zusammen berufenen Versammlung sind.“ — Auch sollten die Nichttheologen bei der Leitung der Kirche auf den Synoden nicht mitwirken. Denn die Kirche wurde von seiten der Staatsregierung als sog. Pastorenkirche angesehen.

Die Abgeordneten der vereinigten neun Kreissynoden der Grafschaft Mark (Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn und Soest)⁴² hingegen erklärten: „Die in dem Synodalbezirk der Grafschaft Mark vereinigten evangelischen Gemeinden, sowohl lutherischen als reformirten Bekenntnisses, erfreuten sich bisher in Verbindung mit den Gemeinden der Länder Jülich, Cleve und Berg, welche Verbindung jedoch späterhin durch politische Umwälzungen getrennt wurde, einer freien Presbyterialverfassung, nach welcher die Kirche dieser Länder sich als eine selbstständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt und sich selbst durch freigewählte Repräsentanten regiert, richtet und verwaltet. . . Die Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynode sind in ihren durch die Kirchenordnung bestimmten Geschäftskreisen die anordnenden und richtenden Behörden, und der Staat hat bisher nur das Recht geübt, die von diesen Versammlungen ausgehenden Beschlüsse, Urtheile und Wahlen zu bestätigen, oder, wenn sie bestehenden bürgerlichen Gesetzen entgegen waren, die Bestätigung zu verweigern.“ Diese Verfassung sei von dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern bestätigt worden. Auch während der napoleonischen Fremdherrschaft sei sie erhalten geblieben. Der gegenwärtige König habe in seinem Schreiben an Bädcker, in dem allerdings nur von der „so lange schon bestehenden Synodal-Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark“ die

⁴¹ Verhandlungen, S. 9.

⁴² Verhandlungen, S. 14 ff.

Rede war, den Fortbestand der Verfassung garantiert. Sie sei nach dem Willen der Gemeinden eingeführt, „ohne daß dabei, wie in den meisten übrigen evangelischen Ländern Deutschlands eine Ermunterung, Anordnung oder ein Beistand der bürgerlichen Obrigkeit wirksam gewesen wäre, ja oft unter dem heftigsten Entgegenwirken derselben.“ Jede andere Verfassung würde die Synode „nur als eine aufgedrungene“ ansehen. „So ist es nicht eine blinde Anhänglichkeit an das Bestehende und Gewohnte, welche uns zu dieser Erklärung veranlaßt, sondern die wie wir glauben wohlbe gründete und durch vielfache Erfahrung bestätigte Überzeugung, daß diese Verfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene sey.“

b) Dreifache Begründung der synodalen Rechte

Die Synodalen gaben eine dreifache Begründung für die presbyterial-synodale Ordnung. Einmal berufen sie sich dafür — darin zeigt sich der Abstand von den beiden märkischen Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts — auf die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts. Ferner ist nach ihrer Meinung die Presbyterialverfassung „die Verfassung, die die ersten von den Aposteln unseres Herrn gestifteten christlichen Gemeinden annahmen, die sich überall als eine freie in ihren innern Angelegenheiten vom Staate unabhängige Gemeinschaft betrachteten und betrachten mußten“⁴³. „Sie gründet sich drittens auf das Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Jesum Christum den von Gott gesendeten Erlöser, als den Stifter ihrer Gemeinschaft und als ihren einzigen und ewigen Herrn und König verehrt, der allein der Gemeinde Haupt ist, von keinem andern höchsten Gesetzgeber und Richter wissen will, allen Christen gleiche Rechte zugesteht, und in der Kirche nicht zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten, von denen der letztere dem ersten unterworfen ist, anerkennt.“

Die darauf folgenden Ausführungen beleuchten das damalige Gemeindeleben: „Die Verfassung hat bisher Jahrhunderte lang im Segen bei uns bestanden, wir glauben dies mit dem vollkommensten

⁴³ Von den Reformatoren trat Calvin am entschiedensten für das Amt des Ältesten ein, in der folgenden Zeit unter vielen anderen auch Philipp Jakob Spener (1635—1705): „Ich kann versichern, daß michs vom Grunde meiner Seele freuet, wo ich von dergleichen Anstalt höre, daß in einigen Gemeinden zur Beförderung dessen, was durch das Predigtamt Gutes geschehen solle, demselben einige Ältesten oder Elterlinge zugeordnet, aus solchen auch ein ordentliches Consistorium formiret wird, als welcher Art mit der Verfassung der ersten und besten Kirche am nechsten überein kommt, daher ich von derselben auch allemahl die meiste Erbauung hoffe, wie sie auch nicht fehlen kann, da solche Ordnung recht gehalten und der göttlichen Intention gemäß darinnen verfahren wird.“ Zitiert nach *H. F. Jacobson*, Geschichte der Quellen, S. IV.

Rechte sagen zu können. Ihr haben wir es zu danken, wenn in den Gemeinden unsers Landes bisher noch ein reger kirchlicher Gemeinsinn sich äußert, der dadurch vornehmlich nur erhalten und belebt werden kann, daß die Gemeinden durch Wort und That mit Theil nehmen an dem, was zur Erhaltung und Beförderung des kirchlichen Wohls beschlossen und ausgeführt wird... Ihr haben wir es zu danken, wenn bisher die Verbindung der Prediger mit ihren Gemeinden noch eine innige, alle bedeutende Verhältnisse des Lebens durchdringende, und für beide Theile erfolgreiche und fruchtbringende ist. Ihr verdanken wir es, daß das schöne Verhältniß, in welchem alle Verkündiger des Evangeliums nach dem Ausspruch Jesu (Matth. 23, 8—11. Luc. 22, 26), als gleiche Brüder, miteinander stehen sollen, unter uns aufrecht erhalten wurde, und daß nicht eine in der evangelischen Kirche unstatthafte Stufenfolge äußern Ranges und von weltlicher Macht ausgehender Titel und Würden sie trennte; ihr die höhere Achtung, die sie bei den Gemeinden genießen, welche dieselben in ihren kirchlichen Amtsverhältnissen nicht einer ihren Blicken sich entziehenden Reihe immer weiter und höher stehender Beamten unterworfen sehen...“ Die Deputierten geben allerdings zu, daß sich die Kirchenverfassung in den letzten 30 Jahren „weniger wirksam und segensvoll erwiesen“ habe, und führen dies auf die politischen und militärischen Umwälzungen der hinter ihnen liegenden Zeit zurück. Als Befürworter der Presbyterial- und Synodalverfassung wird u. a. Schleiermacher angeführt.

c) Rechte des Staates über die Synoden

Ferner rangen die Synodalen um die echte Zuordnung von Kirche und Staat, indem sie eine Überordnung der Kirche über den Staat, aber auch ihre Unterordnung unter ihn ablehnten. „Indem wir in dieser unserer Erklärung die Rechte unserer evangelischen Kirchengemeinschaft als eines selbstständigen und freien Vereins feierlich verwahren; so erkennen wir eben so die Rechte des Regenten hinsichtlich der Kirche an; nemlich: Das Recht Kenntniß zu nehmen von alle dem, was in den Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynode verhandelt und beschlossen wird... Das Recht der Aufsicht über diese kirchlichen Versammlungen und das kirchliche Gemeinwesen überhaupt; damit in und durch dieselben nicht das Recht verletzt und nothwendigen Staatszwecken entgegengehandelt werde... Das Recht alle von der Kirche ausgehenden Anordnungen, Urtheile, Beschlüsse und Wahlen zu bestätigen, und diese Bestätigung zu verweigern, wenn durch dieselben der Staatszweck gehindert oder bestehende bürgerliche Gesetze verletzt würden.“

Die Synode möchte aber ihre Beratungen nicht unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden stattfinden lassen. „Oder sollte der Staat in kirchlichen Angelegenheiten verständiger und besser berathen seyn, als die Kirche selbst? Wenn auch dem Staat eine Aufsicht über die kirchlichen Versammlungen des Presbyteriums und der Synoden zusteht, wie über alles, was auf dem Staatsgebiet vorgeht; so muß doch jeder leitende Einfluß der Staatsbehörden von diesen kirchlichen Versammlungen fern bleiben, wenn die Kirche als eine selbstständige und freie evangelische Gemeinschaft sich darstellen soll.“ Auch sieht die Synode einen Zusammenhang zwischen der presbyterial-synodalen Ordnung und den Beschlüssen wegen der Union. Die Aufhebung der alten Ordnung würde auch die Union aufheben, „da die Abgeordneten unserer Gemeinden nur nach der unter uns bestehenden Ordnung sich für befugt zu diesen Verhandlungen betrachten konnten und ohne diese verfassungsmäßige Ordnung ihnen kein Recht zustand, Namens ihrer Gemeinden weder Vereinigungsvorschläge zu machen noch auch anzunehmen“.

2. Durchführung der Synodalordnung (Gegenvorschläge zum Entwurf der Synodalordnung)

Mit dem staatlichen Entwurf der Synodalordnung⁴⁴, der aus 54 Paragraphen bestand, hatten sich die Kreissynoden vorher beschäftigt. 20 Gutachten waren dem Konsistorium eingereicht worden, „nemlich 19 nach der Anzahl der vor der neuen Diöcesaneintheilung bestandenen 11 lutherischen und 8 reformirten Diöcesen“ der Provinz Westfalen und eins von dem Generalsuperintendenten Bädeker. Dazu kamen noch ein Entwurf zur Verfassungsurkunde von Pfarrer Bäumer, Bodelschwingh, und der Entwurf der Kirchenordnung, den Bädeker schon früher mit großer Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet hatte⁴⁵.

a) Ortsgemeinde

In dem ersten Abschnitt des staatlichen Entwurfs, der von der Gemeinde und dem Presbyterium handelt, schimmert noch etwas

⁴⁴ Verhandlungen, S. 20—38. Anlage 18, S. 126—155.

⁴⁵ Auch mit dem Entwurf der Kirchenordnung, den das Ministerium vorlegte, hatten sich die Kreissynoden befaßt und 16 Gutachten eingereicht. Zu diesem Entwurf, der in sechs Abschnitten auf die Ordnung in der Gemeinde einging, bemerkte die Synode, es sei unmöglich, „durch Vermuthungen herauszubringen, ob diese Kirchenordnung sich auf eine Consistorial- oder Presbyterialverfassung, oder irgend eine andere gründen soll“ (Verhandlungen, S. 40). Größeres Interesse fand aber anscheinend bei den Synodalen der Entwurf der Synodalordnung, den das Ministerium der Provinzialsynode vorlegte und der die in den übrigen Provinzialkirchen Preußens bestehende Consistorialverfassung voraussetzte.

davon durch, daß sich die Kirche von unten nach oben aufbaut. Ihre Grundlage bildet die Ortsgemeinde mit dem Presbyterium, das aus Ältesten, Armenpflegern und einem oder zwei Rendanten bestehen und mit dem Pfarrer die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde führen soll. Von den geistlichen Aufgaben des Presbyteriums, z. B. über der rechten Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen, ist weder im Entwurf der Synodalordnung noch in dem Gutachten der Provinzialsynode die Rede. Den Vorsitz im Presbyterium soll „der Prediger“ führen, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen „der Erste unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechsels besteht“.

Der Entwurf räumt dem Patron und einem „Rechtsverständigen als zweitem beständigen Mitglied“ des Presbyteriums eine Vorzugsstellung ein. „Der Patron ist als angesehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums“⁴⁶. . . „Es wird, wo sich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen seyn, auch einen Rechtsverständigen als zweites beständiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen“⁴⁷. Demgegenüber erklärt die Synode: „Der Patron kann nur dann Mitglied des Presbyteriums seyn, wenn er der evangelischen Confession zugethan, Glied der Gemeinde und nach § 15 qualifizirt ist, und ordnungsmäßig gewählt wird. Lebenslängliche Mitglieder hat das Presbyterium, außer dem Prediger, nicht.“ Und „Juristen können nur nach derselben Ordnung, wie jeder andere, wenn sie qualifizirt sind, ins Presbyterium gewählt werden; auch kann in vorkommenden Fällen jedes Presbyterium leicht einen Rechtsbeistand zu Rathe ziehen.“

Als entscheidende Grundsätze hatte die Synode schon bei ihren Vorverhandlungen folgende festgelegt, von denen drei den Gesichtspunkt der Gleichheit betonen:

„1) Alle Glieder unserer evangelischen Kirche sind als solche gleich, in welchen bürgerlichen Standesverhältnissen sie auch gegen einander stehen mögen. Alle haben bei gemeinschaftlichen Anordnungen und Berathungen ein gleiches Stimmrecht, das sie entweder persönlich oder verfassungsmäßig durch Stellvertreter ausüben.

2) Alle ordinierte Prediger unserer evangelischen Kirche sind gleich, und es findet unter ihnen kein Unterschied des Ranges statt. Die Auswahl einiger von ihnen zu Moderatoren begründet unter ihnen keinen Unterschied des Ranges. Eben diese Gleichheit findet

⁴⁶ § 10. Anlage 18, S. 130.

⁴⁷ § 11. Anlage 18, S. 130.

auch unter den Kirchenvorständen derselben und aller Gemeinden statt.

3) Alle Gemeinden untereinander und alle kirchlichen Kreise sind gleich, und jeder Gemeinde, wie jedem kirchlichen Kreise gebührt eine gleiche Stimme bei Berathung allgemeiner kirchlichen Angelegenheiten.“

In einem vierten Punkte fordert die Synode für alle Gemeinden freie Pfarrwahl. Dieser Erklärung schlossen sich „die Vorsteher und Abgeordneten der sieben übrigen Kreissynoden“ — Lutheraner und Reformierte — (Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Wittgenstein und Siegen) an, die zum erstenmal mit den Märkern auf einer Synode vereinigt waren.

b) Kreisgemeinde

Auch mit den Ausführungen des Entwurfs über die „Kreis- und Provinzialgemeinde“ hat sich die Lippstädter Synode eingehend befaßt. Allerdings wurden diese Begriffe schon damals als problematisch empfunden, da dem Kirchenkreis und der Provinzialsynode im Unterschied zu der einzelnen Gemeinde die ständige gottesdienstliche Mitte fehlt.

Nach dem Entwurf der Staatsregierung sollten die Kreisgemeinden nur aus Pfarrern bestehen. Die Provinzialsynode hingegen legte großen Wert darauf, daß in diesen Gremien auch Älteste mitarbeiten⁴⁸. Selbst die aus anderer kirchlicher Tradition herkommenden Kreissynoden, vor allem die aus Minden-Ravensberg, stimmten zu. Die Deputierten der Kreissynoden Bielefeld und Herford bemerkten allerdings, bei der jetzigen Diözesaneinteilung — zu Bielefeld gehörte damals auch das große Diasporagebiet des Paderborner Landes — werde es einzelnen Gemeinden schwer, die Kosten der Entsendung aufzubringen. Deswegen möge einem Drittel der Gemeinde gestattet sein, nur Pastoren zu den Kreissynoden zu entsenden. Als einziger Abgeordneter der Kreissynode Siegen war ihr Superintendent Bender⁴⁹ anwesend. Er stimmte dafür, es den Presbyterien zu überlassen, ob sie außer dem Pfarrer noch einen Ältesten zu den Kreissynoden deputieren wollten.

Nach dem Entwurf soll der Superintendent „auf Lebenszeit auf den Antrag des Consistoriums“ — ohne Mitwirkung der Synode — vom Ministerium dem König vorgeschlagen und von ihm ernannt werden. Die Provinzialsynode aber wünschte auch hier freie Wahl,

⁴⁸ § 23. Anlage 18, S. 133.

⁴⁹ 1789—1858. J. F. Bender war 1819—1858 Superintendent des Kirchenkreises Siegen. H. Schlosser und W. Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien I, S. 78 ff.

und zwar nur für einen bestimmten Zeitraum. Dem Superintendenten, dem vor allem die Aufgabe der geistlichen Leitung zugeordnet ist, solle ein Substitut oder Assessor beigegeben werden, der, wenn der Superintendent verhindert ist, an seine Stelle tritt und „auch sonst demselben die erforderliche Assistenz leistet“.

Für die damalige konfessionelle Situation ist der Vorschlag des Entwurfs bezeichnend: „Wenn irgendwo die beiden evangelischen Confessionen sich zu Einem Kreispresbyterio vereinigen können“, so sei das zu begrüßen. Wo aber die Union „sich nicht von selber macht“, sollte in diesem Kirchenkreise jede Confession ihren eigenen Superintendenten haben. „Wenn die beiden evangelischen Confessionen sich noch nicht ganz zu Einem Kreispresbyterium vereinigen können; so wird vielleicht folgender Vorschlag überall Eingang finden, und die völlige Vereinigung vorbereiten: beide Kreispresbyterien versammeln sich an Einem Tage und an Einem Orte. Sie haben gemeinschaftlichen Gottesdienst und gemeinschaftliche Verhandlungen in allem, wo sie ihr Interesse für ein gemeinsames erkennen. Die Predigt wird das Eine Jahr von einem Prediger der Einen, das andere, oder bei einer Minderzahl der Geistlichen unter dem Viertheil, das dritte Jahr von einem Prediger der andern Confession gehalten. In gleichem Verhältniß wechselt die Leitung der Geschäfte. Der Superintendent, der die Leitung der Geschäfte hat, eröffnet, der andere beschließt die Verhandlungen.“

c) Provinzialgemeinde

Nach dem Entwurf soll sich die Provinzialsynode, die die Superintendenten zusammenfaßt und vom Generalsuperintendenten geleitet wird, alle zwei oder drei Jahre am Wohnort des Generalsuperintendenten versammeln. Sie soll nur beratende Funktionen ausüben und weder ihren Vorsitzenden wählen noch den Tagungsort und die Tagungszeit selbst bestimmen. — Die Synodalen aber wünschten, daß die Provinzialsynode jährlich zusammentritt und ihr aus jeder Kreissynode außer den Superintendenten je zwei Pfarrer und Älteste angehören (im Notfall wenigstens ein Pfarrer und ein Ältester).

Diese Vorschläge berühren sich mit Einwänden Schleiermachers: „Wenn die Synoden sich nach diesem Entwurf organisieren sollen, so werden sie so gut als völlig unnötig sein“⁵⁰. Nach dem Entwurf wird die geistliche Leitung der Kirchenkreise und der Provinzialkirche den Superintendenten bzw. dem Generalsuperintendenten anvertraut. Gleichzeitig erscheinen sie als Vertreter und Leiter der Kreissynoden bzw. der Provinzialsynode, ohne daß diese auf ihre

⁵⁰ E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I, S. 263.

Ernennung oder Amtsführung irgendeinen Einfluß ausüben können. Schleiermacher formuliert sachgemäß, wenn er sie „nicht etwa ‚Bischöfe‘ mit anderen Namen, sondern ‚geistliche Präfecten‘“ nennt.

So trat die Provinzialsynode von Lippstadt einmütig für die presbyterial-synodale Ordnung ein, die nach ihrer Meinung für die ehemals clevischen Länder noch rechtsgültig war. Sie hat in einer Zeit, in der das staatskirchliche Denken bestimmend war, den Prozeß, der zur Eigenständigkeit der Kirche führte, angebahnt und den Boden für eine staatsfreie, sich selbst ordnende und regierende Kirche mit presbyterial-synodaler Ordnung vorbereitet⁵¹. Mit der presbyterial-synodalen Ordnung sollte gleichzeitig den Gemeinden die freie Pfarrerwahl erhalten bleiben.

Außerdem enthält die Stellungnahme der Provinzialsynode noch einen bemerkenswerten Vorschlag zum Aufbau der Provinzialkirche: „Die jetzt vereinigten neun Kreissynoden der Grafschaft Mark, nebst den Synoden Siegen und Wittgenstein“ sollen „Eine Provinzialsynode und die Diöcesen Tecklenburg, Minden, Rahden, Herford und Bielefeld die andere Provinzialsynode bilden; indem der Umfang der Provinz, und die Entlegenheit einzelner Districte, und der große Kostenaufwand die Verbindung zu einer Einzigen Provinzialsynode sehr unthunlich machen“⁵².

d) Landessynode

Die Provinzialsynode in Lippstadt machte sich auch Gedanken über das Verhältnis der einzelnen Kirchenprovinzen Preußens zueinander. Sie befürwortete die Bildung einer preußischen Landessynode, die Delegierte der Provinzialsynoden zusammenfassen sollte, und erkannte dieser die Kompetenz über Lehre und Verfassung der gesamten preußischen Kirche zu, „wie denn auch alle sich als ökumenisch erklärt habende Concilien sich diese Kompetenz beigelegt haben“. Somit ging die westfälische Provinzialsynode in Lippstadt darauf ein, eine Kirchenverfassung für die evangelische Kirche Preußens ins Auge zu fassen. J. Heckel⁵³ nennt diese Vorschläge „das erste synodale Dokument dieser Art in Preußen“, womit die Synode „der Zeit sozusagen um 50 Jahre vorausgeilt“ sei⁵⁴.

⁵¹ Verhandlungen, S. 14 ff.

⁵² Anlage 18, S. 148. Der Vorschlag, zwei Provinzialsynoden zu bilden, wurde später fallen gelassen.

⁵³ ZSavRG 67, S. 485.

⁵⁴ In den gedruckten „Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode Lippstadt 1819“ fehlt der letzte Satz des „Entwurfs der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate“: „Was endlich die Landes-Gemeine und General-Synode angeht: so werden die Consistorien darüber zu seiner Zeit die nähern Eröffnungen erhalten.“

e) Konsistorien

Ein besonderer Abschnitt, der von der Provinzialsynode hinzugefügt wurde, behandelt noch einmal die autoritäre Konsistorialverfassung: Wir gestehen unumwunden, „daß wir den Consistorien, als vom Staate angeordneten Behörden, in der Presbyterialverfassung der Kirche gar keine Stelle zu geben wissen, und daß wir uns kein anderes Verhältniß derselben zu den kirchlichen Behörden denken können, als daß sie die vom Staate angeordneten Behörden sind, denen die Kirche Nachricht gibt von dem, was in ihr vorgeht, und denen die von der Kirche gefaßten Urtheile und Schlüsse zur Bestätigung eingesandt werden, damit sie darüber wachen, daß in der Kirche und durch dieselbe nicht das bürgerliche Gesetz verletzt werde; so wie sie auch die Behörden sind, durch welche alle Anträge, Wünsche und Verfügungen des Staates an die Kirche gelangen. Übrigens kann denselben weder eine anordnende noch richtende oder verwaltende Auctorität in der Kirche zukommen. Wie denn auch alle die Kirchen, die sich bisher der Presbyterialverfassung erfreuten, dergleichen Behörden nicht gekannt haben“⁵⁵.

⁵⁵ Anlage 18, S. 154.

D. Weitere Entwicklung der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart

I. Ringen um die synodale Kirchenverfassung bis zur Provinzialsynode von Soest 1835

Der Kirchenrechtler H. F. Jacobson in Königsberg¹ schrieb 1844: „Die Auffassung der kirchlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Seitens der Synode und der Staatsbehörden standen sich in manchen Beziehungen zu schroff gegenüber, als daß eine sofortige Ausglei- chung hätte erfolgen können. Ein förmliches Aufgeben der Ansichten der Synode, welche das episcopale oder konsistoriale Element schlechthin negierte, war eben so wenig zu erwarten als eine Be- seitigung der Consistorien in ihrer Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Kirche durch den Staat.“

1. Befürworter der synodalen Ordnung

So konnte sich die Entscheidung um die Eigenständigkeit der Kirche nur langsam vollziehen. Aber die Kräfte, die sich im Westen bisher für die presbyterial-synodale Ordnung eingesetzt hatten, blieben weiter am Werk, während sich maßgebliche Kreise der Regierung in Berlin nur schwer damit befreunden konnten. In der Grafschaft Mark wurden die Kreissynoden regelmäßig gehalten. Hier trat auch die Gesamtsynode, der sich Dortmund, Soest, Lipp- stadt und Hohenlimburg angeschlossen hatten, in regelmäßigen Ab- ständen zusammen.

Dazu gingen die literarischen Auseinandersetzungen weiter. So erinnerte z. B. Pfarrer Bäumer, Bodelschwingh, in seiner 1823 er- schienenen Schrift „Die Presbyterialverfassung in ihrer Bedeutung und in ihrem Wert“ noch einmal an die wesentlichen Argumente, warum sie vorzuziehen sei². Eine hilfreiche Vorarbeit für die späte-

¹ Geschichte der Quellen, S. 899.

² Die Schrift kam in Hamm heraus. Die märkische Gesamtsynode sandte die von Bäumer ausgearbeitete Presbyterialordnung mit einem Begleitschreiben an die Pfarrer. Darin heißt es: „Das Presbyterium ist in vielen, wenn nicht den meisten Gemeinden unseres Bezirks in Unordnung. Wenige Gemeinden möchten wohl noch gefunden werden, in denen sich eine Kirchenordnung befindet . . .“ W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, S. 83 f. — Vgl. auch die Rede des Präses von der Kuhlen bei Eröffnung der westfälischen Synode am 17. Oktober 1835 in Soest (Verhandlungen der

ren Verhandlungen war ferner der „Entwurf zu einer Kirchen-Verfassung“, den Konsistorialrat J. G. Krafft, Köln, ausgearbeitet hatte und am 22. November 1824 an Roß sandte^{2a}. 1829 schrieb der Pfarrer C. H. E. (von) Oven, Düsseldorf, seine Schrift „Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark, geschichtlich vertheidigt“³.

2. Kritiker der synodalen Ordnung

Freilich gab es auch innerhalb der Kirche Kreise, die der synodalen Ordnung mit Distanz gegenüberstanden. Vor allem meinten Vertreter der Erweckungsbewegung, die völlige Eigenständigkeit und staatliche Unabhängigkeit der Kirche sei „für eine in Parteien und Häresien zerrissene Kirche“ kein Heil. Deswegen traten sie für die Schutzherrschaft des Königs über die Kirche ein. Sie kritisierten, daß die Presbyterien „aus den Kopffzahlwahlen aller nicht notorisch gebrandmarkten männlichen Gemeindeglieder über 24 Jahre“ hervorgehen sollten, und forderten, daß die Pfarrer auf das von ihnen angegebene Bekenntnis verpflichtet und die Mitglieder der Konsistorien an die Heilige Schrift und an das lutherische oder reformierte Bekenntnis gebunden würden (mit itio in partes bei den Vorfragen), betonten also damit die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in der Union⁴.

Noch radikaler lehnte die „Evangelische Kirchenzeitung“, die von dem dem aus Westfalen stammenden Professor E. W. Hengstenberg, Berlin⁵, herausgegeben wurde, den synodalen Aufbau der Kirche ab.

ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen zu Soest, Schwelm o. J., S. 62 f.). Die erforderlichen Umwahlen des Presbyteriums und die Einführung neuer Presbyter seien vielfach unterlassen worden. Ebenso sei oft der gesetzlich bestimmte Wechsel der Moderatoren der Klassen und Synoden unterblieben.

^{2a} W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 274—283; J. Heckel, ZSavRG 73, S. 534. — Krafft († 1830), Pfarrer in Schöller und Köln, war seit 1816 Konsistorialrat in Köln. A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 276.

³ Essen 1829. — Vgl. auch das Manuskript Theodor Fliedners von 1834: „Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark, in ihrem Wesen dargestellt, ihre dritthalbhundertjährigen segensreichen Wirkungen angedeutet, mit vergleichender Hinweisung auf dieselbe Verfassung in Holland, Schottland, England, Frankreich, der Schweiz und Nordamerika.“ W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 317 ff.

⁴ D. A. Rische, Johann Heinrich Volkening, Gütersloh 1919, S. 216 ff. Einen Bundesgenossen hatte die Erweckungsbewegung Westfalens in dem Staatsrechtslehrer F. J. Stahl (1802—1861), der, seit 1840 Professor für Rechtsphilosophie in Berlin, für den „christlichen Staat“ gegen Liberalismus und Revolution kämpfte. 1852—1858 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

⁵ 1802—1869. Seit 1828 Professor der Theologie in Berlin, von 1827 bis zu seinem Tod einflußreicher Schriftleiter der Evangelischen Kirchenzeitung.

Sie brachte den Einsatz für die Wiederherstellung der presbyterial-synodalen Ordnung mit gleichzeitigen politischen Bestrebungen in Verbindung. Gegen diese Diffamierung wandte sich der damalige Präses Pfarrer Nonne, Schwelm⁶, auf der Tagung der märkischen Gesamtsynode in Unna am 9. Oktober 1832. Es sei eine haltlose Unterstellung, wenn die Kirchenzeitung behaupte, nach erlangter Freiheit würden die Bekenntnisschriften abgeschafft und der Rationalismus maßgebend werden. Die Synode habe für die Wiederherstellung ihrer Verfassung zwei Gründe: 1. Die Kirche dürfe nicht von politischen Verfassungen abhängig sein. Bei Abhängigkeit vom Staat sei sie den Wechselfällen desselben ausgesetzt und davor müsse sie geschützt sein. 2. Die alte Verfassung erzeuge durch die Verbindung der Pfarrer und der Deputierten des ganzen Gebietes Gemeinsinn und lenke immer den Blick auf das Ganze. Ein Gesetz, das im Presbyterium und auf der Kreissynode vorberaten und von der Gesamtsynode angenommen sei, finde leichter Befolgung als ein Staatsgesetz. Das synodale Leben möge geweckt werden. Deswegen müsse die neue Verfassung vier Punkte enthalten: 1. das Recht der Abhaltung von Kreis- und Gesamtsynoden, 2. das Recht der freien Wahl ihrer Leiter, 3. das Recht, auf den Synoden kirchliche Dinge zu beraten und in der Gesamtsynode Beschlüsse zu fassen, die nach Genehmigung durch die Staatsbehörden bindend seien, 4. das Recht, über die Einhaltung der Beschlüsse zu wachen und bei Nichtbefolgung Ordnungsstrafen zu verhängen.

3. Vermittler zwischen synodaler und konsistorialer Ordnung

Die Forderungen, die von den Synoden ständig vorgebracht wurden, erkannte schließlich auch der Kultusminister von Altenstein an. Schon am 6. Juni 1827 berichtete Roß ihm „über die bis jetzt an der alten Kirchenverfassung in Jülich, Cleve, Berg und Mark geschehenen Veränderungen“⁷. 1833 arbeitete Roß noch einen wei-

Sein Weg führte ihn von der Erweckungsbewegung zum lutherischen Konfessionalismus. Hengstenberg war Vorkämpfer bei den Auseinandersetzungen mit dem Rationalismus und Liberalismus und mit Stahl befreundet; beide hatten aufeinander großen Einfluß. *J. Bachmann* und *Th. Schmalenbach*, *E. W. Hengstenberg nach seinem Leben und Wirken I—III*, Gütersloh 1876—1892; *W. Zoellner*, *Ernst Wilhelm Hengstenberg* (Westf. Lebensbilder III, 1934, S. 86).

⁶ Chr. Nonne (1785—1853) war 1831—1834 Präses der märkischen Gesamtsynode, 1835—1841 Präses der westfälischen Provinzialsynode. Verhandlungen der Gesamtsynode . . . zu Unna den 9. und 10. Oktober 1832, Schwelm o. J., S. 4 ff.; 40 ff. — *E. Böhrer*, *Christian Nonne*, Pfarrer in Drewenack und Schwelm, Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, 1965, S. 18 f.).

⁷ *W. Göbell*, *Kirchenordnung II*, S. 292 ff.

teren Entwurf aus, bei dem die Lippstädter Beschlüsse mit zugrundegelegt wurden. 1834 gestaltete er ihn nach den Wünschen des Königs um⁸. Wie diese Entwürfe zeigen, kann die Mitarbeit von Roß, der neben K. J. Nitzsch⁹ die bedeutendste Gestalt des vormärzlichen rheinischen Protestantismus war, bei den weiteren Verhandlungen kaum überschätzt werden. Aufgrund der Eingaben und der vorliegenden Vorarbeiten erstattete Altenstein am 25. Mai 1828 einen Immediatbericht, in dem er an die landesherrliche Bestätigung der beiden Kirchenordnungen von 1662 und 1687 mit dem damals üblichen Vorbehalt erinnerte. Doch hielt er das Recht des Landesherrn, die presbyterial-synodale Ordnung einzuschränken und die reine Konsistorialverfassung einzuführen, wie sie in den übrigen preußischen Provinzen bestand, für bedenklich. Vielmehr versuchte er das Amt des Generalsuperintendenten stärker mit dem synodalen Aufbau zu verbinden. Am 14. Mai 1829 wurde die „Instruktion für die Generalsuperintendenten“ veröffentlicht¹⁰. Zwar sollten sie sich „als Organe der geistlichen Oberen betrachten und als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen . . . in Tätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten“. Doch wurden sie vom König ernannt und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterstellt. Die Provinzialsynode erhielt somit kein Vorschlagsrecht für ihre Ernennung. Demgegenüber trat Altenstein aufgrund eines Vorschlags von Roß sogar für die Personalunion von Präses und Generalsuperintendent ein, womit sich der König allerdings nicht einverstanden erklärte.

⁸ J. Heckel, ZSavRG 67, S. 475.

⁹ 1787—1868. Nitzsch war 1822—1847 Professor der Theologie in Bonn, seitdem in Berlin. Vertreter der Union und Befürworter der Presbyterialverfassung. „Vermittlungstheologie und Unionsgedanke haben in dem persönlich irenischen Mann, dem das Prinzip der evangelischen Freiheit vor allem wichtig erschien, ihren entscheidenden Führer gehabt.“ K. Scholder in RGG³ IV, Sp. 1500.

¹⁰ K. A. von Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Staats-Verwaltung 13, 1829, S. 279 ff.; für Westfalen und die Rheinprovinz — nach Erlaß der Kirchenordnung von 1835 — ergänzt durch Ministerialerlaß vom 31. 5. 1836 (ders., Annalen 20, 1836, S. 609 ff.). — Bald haben westfälische Generalsuperintendenten ihre bischöflichen Funktionen: Verkündigung und Seelsorge in der gesamten Provinzialkirche als ihre Hauptaufgabe angesehen, so J. Wiesmann, (1811—1884), G. Nebe (1835—1919), W. Zoellner (1860—1937) und W. Weirich (1879—1954). — W. Zoellner, Im Dienst der Kirche. Reden und Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Witten 1931.

II. Ausgleich zwischen synodaler und konsistorialer Kirchenverfassung auf der Provinzialsynode in Soest 1835

Nach langen und erregenden Vorgesprächen trat am 17. Oktober 1835 die westfälische Provinzialsynode in Soest zusammen¹¹, nachdem sich bereits vom 19.—30. August desselben Jahres die rheinische Provinzialsynode in Neuwied versammelt hatte. Diesmal gehörte zu den Synodalen neben den Theologen je ein Presbyter aus jeder Kreissynode. Als Kgl. Kommissar war Roß zugegen. Als Gäste nahmen für das Konsistorium in Münster Natorp und Möller teil, ferner die Konsistorialräte Bäumer, Arnsberg, und Sasse, Minden¹², sowie der Präses der rheinischen Provinzialsynode Dr. Gräber¹³. Der Präses der märkischen Gesamtsynode, Pfarrer von der Kuhlen, Herringen¹⁴, war von der Staatsregierung ersucht worden, „in den Sitzungen der jetzt versammelten Provinzial-Synode die Verhandlungen zu leiten und die Geschäfte des Präses solange zu handhaben, bis der neu zu erwählende die gesetzliche Bestätigung erhalten habe“. In seiner Eröffnungsansprache brachte er den Wunsch zum Ausdruck, daß die „freundliche Einstimmung zwischen den Behörden der Synode und denen des Staates, welchen die Oberaufsicht auf das Kirchenwesen anvertraut ist, herrschend“ bleibe. Das Konsistorium und dessen Chef, der Oberpräsident von Vincke, seien „seit der ersehnten Wiedervereinigung unserer Provinz mit dem preußischen Staat auf alle Weise bemüht gewesen, uns unsere Synodal-Verfassung zu erhalten“. Wir haben „ihrer eifrigen, unausgesetzten und gründlich motivirten Verwendung es wohl vornehmlich zu verdanken, daß uns dieselbe von Neuem bestätigt und der ganzen Provinz zu Theil geworden ist“¹⁵.

1. Ausweitung der presbyterial-synodalen Ordnung

Wichtigster Beratungsgegenstand war die neue Kirchenordnung

¹¹ Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen zu Soest vom 17. bis 27. October 1835, Schwelm o. J.

¹² J. A. Sasse (1777—1844) aus Lemgo, 1802—1826 Pfarrer an der Kilianikirche in Höxter. G. Schumacher, Geschichte der Evangelischen Gemeinde in Höxter von 1533—1933, Höxter 1933, S. 79. Sasse war 1826—1844 Regierungs- und Schulrat mit dem Titel Konsistorialrat bei der Regierung in Minden.

¹³ 1784—1857. F. F. Gräber seit 1820 reformierter Pfarrer in Barmen-Gemarkte und 1835—1846 Präses der Rheinischen Provinzialsynode; 1846—1856 Generalsuperintendent von Westfalen. A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 166.

¹⁴ 1777—1862. Seit 1802 Pfarrer in Herringen bei Hamm, seit 1836 in Drechen (Kirchenkreis Hamm/Westf.). Th. Kupsch, Aus dem Leben des Synodalpräses Johann Jakob von der Kuhlen († 1862) (Jb. f. Westf. KG 34, 1933, S. 1—10).

¹⁵ Verhandlungen, S. 62; 66.

vom 5. März desselben Jahres. Es war eine staatliche Ordnung¹⁶, die das Ministerium aus Gutachten und Vorschlägen der Kreis- und Provinzialsynoden, zumal der von Duisburg 1818 und Lippstadt 1819, und anderen Vorarbeiten, so von Bädeker, Krafft und Roß, aufgestellt hatte. Diese Kirchenordnung¹⁷ für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist ein Kompromiß zwischen dem landesherrlichen Kirchenregiment und der presbyterial-synodalen Ordnung. Vorher hatte die Staatsregierung die Annahme der Agende für obligatorisch erklärt¹⁸, während sie die Einführung der Union den Gemeinden und Synoden freigestellt hatte. Erst als sich die Synoden mit der Annahme der Agende, die mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die beiden westlichen Provinzialkirchen Preußens versehen war, einverstanden erklärten, wurde ihnen diese Kirchenordnung gewährt. Damit erkannte die Staatsregierung die Sonderrechte der westfälischen und der rheinischen Kirche an, vor allem die presbyterial-synodale Ordnung, für die sich die beiden evangelischen Konfessionen gemeinsam einsetzten.

Das presbyteriale Element wurde jetzt über den Antrag der Kirche hinaus durch die „Größere Gemeindevertretung“ erweitert. Sie war als „Mittelglied zwischen der Gemeinde und dem Presbyterium“ gedacht¹⁹.

Ferner wurde diese Kirchenordnung auch auf die Teile der westfälischen Provinzialkirche übertragen, die früher eine andere Kirchenverfassung gehabt hatten. Gerade dort, wo die synodale Ordnung bisher — wie z. B. in Minden-Ravensberg und im Siegerland — gefehlt hatte, wurde sie mit Freude begrüßt²⁰.

¹⁶ W. Göbell, Kirchenordnung I, S. 256.

¹⁷ Urtext der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 bei W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 391—422.

¹⁸ Die Frage der Agende war nicht von den Kreissynoden und der Provinzialsynode behandelt worden, sondern auf einer Konferenz in Münster 1830, die Vincke leitete und an der die geistlichen Räte der Provinz und mehrere andere Theologen Westfalens teilnahmen. Die märkische Gesamtsynode, die in Dortmund 1830 gehalten wurde, stimmte zu. H. Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV (Jb. f. Westf. KG 31, 1930, S. 57 f.); W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, S. 90 f.; 95 ff.

¹⁹ Verhandlungen, S. 24 ff. H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen, S. 907 ff. In der Zeit des Kirchenkampfes (1933 ff.) wurden die Größeren Gemeindevertretungen aufgelöst.

²⁰ Vgl. z. B. die Rede des Pfarrers Lic. A. W. Möller auf der Kreissynode Lübbecke 1835. H. Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV (Jb. f. Westf. KG 31, S. 59). Möller war eine Zeitlang Assessor der Westfälischen Provinzialsynode.

Die Kirchenordnung von 1835 hat nicht nur die territoriale Zerrissenheit der westfälischen Kirche endgültig aufgehoben, sondern auch die konfessionell verschiedenen Gemeinden und Kirchenkreise Westfalens miteinander verbunden und damit zum Aufbau der westfälischen Kirche beigetragen²¹. Freilich wurden diese konfessionellen Unterschiede nicht verwischt und eingeebnet. Die westfälische Kirche blieb vielmehr eine nach Bekenntnissen gegliederte Unionskirche. — Allerdings wurden manche theologischen Fragen damals übersprungen, so die Frage nach dem Wesen und der Verantwortbarkeit der Union. Sie sind dann zum Teil in der Zeit der Erweckungsbewegung des vorigen Jahrhunderts wieder lebendig geworden²². Mit unter ihrem Einfluß wurden 1855 drei Bekenntnisparagrafen der Kirchenordnung hinzugefügt.

Aber diese Ordnung verband nicht nur die Gemeinden und Kreis-synoden Westfalens miteinander²³, sondern die westfälische Kirche hatte sie auch mit der rheinischen gemeinsam. Damit konnten die alten geschichtlichen Beziehungen fortgesetzt werden, die zwischen den früheren clevischen Ländern so lange bestanden hatten. Die Verfassungsfrage war, wenngleich in unvollkommener Weise, für die beiden Provinzialkirchen vorläufig geregelt. Sie besaßen jetzt eine Selbständigkeit, „die zwar weit hinter der erstrebten Freiheit zurückblieb, aber deren sich kein anderer Teil der Monarchie damals in gleichem Maße erfreute“²⁴.

Zugleich hat diese Kirchenordnung, deren eine Wurzel die presbyterial-synodale Ordnung der lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark war, auch lutherischen Kirchen in Deutschland einen Anstoß gegeben, Presbyterien und Synoden zu bilden. 1844 schrieb der Königsberger H. F. Jacobson²⁵: „Wir würden uns aufrichtig Glück wünschen können, wenn eine Hebung des in den öst-

²¹ W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, S. 126 ff.

²² Th. Sundermeier, Das Kirchenverständnis in der Ravensberger Erweckungsbewegung (Jb. f. Westf. KG 53/54, 1960/61, S. 117—132); ders., Mission, Bekenntnis und Kirche, Wuppertal 1962, S. 79 ff. — Zwischen Westfalen und dem Rheinland ergaben sich in der Stellung zum Bekenntnis Unterschiede. In Westfalen wollte man „erst Bekenntniß und dann Union, in der Rheinprovinz erst Union und dann Bekenntniß, in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der streng reformierten Gemeinde [Elberfeld] ein Bekenntniß, in Westfalen das Bekenntniß, das geschichtlich gegebene.“ Th. Sundermeier, Mission, Bekenntnis und Kirche, S. 81.

²³ Als ein Zeichen des Zusammenwachsens Minden-Ravensbergs mit der Mark darf auch die Wahl des Oberpfarrers B. Jacobi, Petershagen (Weser), zum Präses der Westfälischen Provinzialsynode als Nachfolger des bisherigen Präses Nonne, Schwelm, angesehen werden. H. Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV, S. 61.

²⁴ J. Heckel, ZSavRG 67, S. 487 f.

²⁵ Geschichte der Quellen, S. 926.

lichen Provinzen vielfach gesunkenen kirchlichen Lebens durch einträchtiges Wirken der Ältesten und Geistlichen in Presbyterial-Synoden in der Weise befördert würde, als dies in der Rheinprovinz und in Westfalen der Fall ist.“ — Freilich mußten die östlichen Provinzialkirchen Preußens darauf noch mehrere Jahrzehnte warten. Der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 folgte erst 1873 eine Gemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen und 1876 die General-Synodalordnung.

2. Einschränkungen der presbyterial-synodalen Ordnung

Wohl verzichtete die Staatsregierung auf die lebenslängliche Bestellung der Superintendenten durch das Konsistorium. Ihre Wahl wurde jetzt den Kreissynoden überlassen; sie sollen für 6 Jahre gewählt werden. Nach wie vor aber übte das Konsistorium die Aufsicht über die Gemeinden und Kirchenkreise sowie die Dienstaufsicht über die Pastoren aus. Auf Anordnung des Königs mußte ein Schlußabschnitt „Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen“ aufgenommen werden, um dem Staat die *iura circa sacra* zu sichern²⁶.

Eine weitere Einschränkung des synodalen Lebens bedeutete die Begrenzung der Synodaltagungen. Wohl empfand man es als ein Zugeständnis, daß die Kreissynoden in Zukunft außer den Pfarrern aus „ebenso vielen Deputierten, Ältesten, als Gemeinden zur Kirche gehören“, bestehen sollten. Entsprechend setzte sich die Provinzialsynode zusammen. Sie durfte aber nur alle drei Jahre zusammentreten. Die Staatsregierung genehmigte nicht die von ihr beantragte Wirksamkeit zwischen den Tagungen. So hatte die Provinzialsynode in der Zwischenzeit keine Wirkungsmöglichkeit.

Auch der Präses der Provinzialsynode, der für sechs, später für acht Jahre gewählt wurde, blieb in seiner Wirksamkeit eingengt. Er durfte nur die Synodalverhandlungen leiten und Repräsentationspflichten wahrnehmen. Doch blieb er von der Verwaltung der Kirche, die der Oberpräsident als Präsident des Konsistoriums leitete, und ebenso von der geistlichen Leitung, die dem Generalsuperintendenten zufiel, ausgeschlossen²⁷. Außerdem hatte der letztere nach dem Oberpräsidenten die erste Stelle im Konsistorium inne²⁸, von dem der Präses ausgeschlossen blieb. Freilich erhielt

²⁶ W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 422.

²⁷ P. Wilhelmi, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 62.

²⁸ Nach der Ordre vom 31. 12. 1825 wollte der König in jedem einzelnen Fall den Präsidenten des Konsistoriums ernennen. So waren z. B. nach dem Tod Vinckes (1844) die Generalsuperintendenten Dr. Gräber und D. Wiesmann komm. Direktoren des Konsistoriums. G. Thümmel, Die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1815, Bielefeld 1957, S. 13; 25 ff.

Westfalen erst nach Annahme der Kirchenordnung einen General-superintendenten. Am 1. April 1835 wurde Roß zum provisorischen Generalsuperintendenten für die beiden Westprovinzen ernannt. 1836—1846 war er Generalsuperintendent von Westfalen und der Rheinprovinz²⁹.

III. Nebeneinander von konsistorialer und presbyterial-synodaler Kirchenverfassung 1835—1918

In dem Zeitraum 1835—1918 stehen konsistoriale und presbyterial-synodale Kirchenverfassung nebeneinander. Jedoch wurden die Konsistorien aus landesherrlichen Behörden immer mehr kirchliche Gremien³⁰. Seit 1845 war der Vorsitz im Konsistorium mit dem Amt des Oberpräsidenten nicht mehr „von selbst und unmittelbar“ verbunden. Kirchliche Aufgaben, die bisher den Bezirksregierungen zugewiesen waren, gingen zur selben Zeit auf die Konsistorien über.

Ferner wurde 1850 der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin gebildet und damit eine vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten unabhängige, aber vom summus episcopus nach wie vor abhängige Zentralbehörde für die preußische Landeskirche geschaffen³¹. Die Konsistorien standen unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

Erst 1893 erhielt die Provinzialsynode einen ständigen Vorstand, der aus fünf Mitgliedern, einem Pfarrer als Präses, zwei weiteren Pfarrern und zwei Presbytern als Beisitzern (Assessoren), bestand und unter dem Vorsitz des Konsistorialpräsidenten an wichtigen Beratungen des Konsistoriums teilnahm³².

²⁹ Im März 1836 richtete Roß, um sich einzuführen, ein längeres Schreiben „an die evangelischen Gemeinen, Pfarrer, Superintendenten und Praesides der Synoden in der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz“. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 387—391. — Da Roß in Berlin wohnen blieb, wurde Natorp 1836 zum Vizegeneralsuperintendenten von Westfalen ernannt. Der Konsistorialrat J. A. Küpper, Trier, wurde Vizegeneralsuperintendent der Rheinprovinz. Küpper (1779—1850) war 1815—1817 Pfarrer in Iserlohn, 1817—1836 Pfarrer und Konsistorialrat in Trier und 1846—1849 rheinischer Generalsuperintendent. A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 286.

³⁰ Zur weiteren Entwicklung: R. Stupperich, Das Synodalwesen der Grafschaft Mark, S. 17 ff.; W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, S. 107 ff.; H. von Rosen - von Hoewel - O. Kühn, Kirchenrecht, Stuttgart/Düsseldorf² 1960, S. 132 ff.

³¹ Allerhöchster Erlaß, die Verhältnisse des Evangelischen Oberkirchenrats betreffend, vom 6. März 1852. W. Geppert, Das Wesen der preußischen Union, S. 466 f.

³² G. Lüttgert, Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911, S. 79 ff.

IV. Stärkeres Hervortreten der synodalen Kirchenverfassung seit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918

Mit dem Ende der Monarchie in Deutschland 1918 hörte auch das landesherrliche Kirchenregiment auf. Zwar suchte die neue Staatsregierung es zunächst noch weiter auszuüben. Schließlich aber gingen die Rechte des summus episcopus auf die Kirche selbst über. Karl Holl³³ hat damals weithin Zustimmung gefunden, wenn er bemerkte: „Auch wer ihm (dem landesherrlichen Kirchenregiment) die Anerkennung nicht versagt, daß es in schweren Zeiten sich redlich um die Kirche bemüht hat, wird eine Genugtuung darüber empfinden, daß die Entwicklung jetzt endlich auf die Bahnen zurücklenkt, die Luther eingeschlagen wissen wollte.“ Durch die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 erhielt die Deutsche Evangelische Kirche das Recht, „ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts zu ordnen und zu verwalten“ und ihre Ämter ohne staatliche Mitwirkung zu besetzen. Die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie sich seit Konstantins Regierung angebahnt hatte, ging für Deutschland zu Ende.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union³⁴ erfolgte die Neuordnung durch die Verfassungsurkunde vom 29. September 1922³⁵. In ihr fand ein wesentlicher Grundgedanke der alten presbyterial-synodalen Ordnung seinen Niederschlag: „Die Kirchenleitung liegt immer in der Hand eines Kollegiums, nie eines einzelnen (auf allen Stufen in Gemeinden und Synoden)“³⁶.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin und die Konsistorien an den Hauptorten der einzelnen Kirchenprovinzen wurden Kirchenbehörden. So wurde aus dem Königlichen Konsistorium in Münster das „Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen“, das seinen Sitz in der Provinzialhauptstadt behielt. Auch die Leitung

³³ Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, S. 380.

³⁴ Diese Bezeichnung wurde erst bei der Schaffung der neuen Verfassung geprägt.

³⁵ H. Noetel, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen, Dortmund 1923, S. 175 ff. — Die Kirchenordnung für die beiden westlichen Kirchen, die bereits 1908 neu gefaßt war, wurde in der Fassung vom 6. November 1923 den neuen Verhältnissen angepaßt. M. Sellmann, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Witten 1923.

³⁶ J. Beckmann, Die unierten evangelischen Kirchen, S. 373, nennt die Verfassungsurkunde von 1922 „eine hervorragend ausgewogene Ordnung, in der die presbyterial-synodalen, die konsistorialen und die episkopalen Elemente sorgsam einander zugeordnet waren“.

der Provinzialsynode erhielt eine andere Struktur. An die Stelle des Provinzialsynodal-Vorstandes trat der Provinzialkirchenrat. Als Organ der Selbstverwaltung übte er die Rechte und Pflichten der Provinzialsynode aus, solange diese nicht tagte. Den Vorsitz führte der Präses der Provinzialsynode; auch der Generalsuperintendent und der Konsistorialpräsident gehörten dem Provinzialkirchenrat als Mitglieder an, ferner ein weiteres Mitglied des Konsistoriums sowie gewählte Mitglieder der Provinzialsynode und Mitglieder des Konsistoriums, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmen waren. Damit wurden synodale, episkopale und konsistoriale Exponenten der Verfassung zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt. Der Präses sollte „als der berufene Vertrauensmann an der Spitze der Selbstverwaltung der Provinzialgemeinde“ u. a. „die geschichtliche Eigenart der Kirche der Provinz und ihre Sonderrechte, die Stellung und Rechte der Provinzialsynode“ wahren, „die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung, die kraftvolle Entwicklung der heimischen Kirche und ihren lebendigen Zusammenhang mit der Gesamtkirche . . . fördern“ und die Geschäfte der Provinzialsynode führen³⁷.

V. Erneute Bedrohung der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung 1933—1945

1. Ablehnung des Führerprinzips

Aufs neue wurde die Eigenständigkeit der Kirche — und zwar noch schwerer als nach den Befreiungskriegen — bedroht, als die Machthaber des Dritten Reiches 1933—1945 die Kirchen gleichschalten, die synodale Ordnung beseitigen und das Führerprinzip einführen wollten. Der Gleichschaltung der Kirchen widersetzte sich besonders die Barmer Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 29./31. Mai 1934 mit ihrer Theologischen Erklärung, deren vierte These lautet: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen“³⁸. Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen

³⁷ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, festgesetzt auf Grund des Kirchengesetzes vom 6. November 1923, Schwelm² 1927, § 59.

³⁸ W. Niemöller, Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche, Bielefeld 1948, S. 122 ff.

Kirche vom 19./20. Oktober 1934 in Berlin-Dahlem proklamierte das kirchliche Notrecht und hob hervor, „daß in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung die Kirche unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes allein zu urteilen und zu entscheiden berufen ist“³⁹.

Der Barmer Bekenntnissynode war am 16. März 1934 die westfälische Provinzialsynode in Dortmund vorausgegangen. Hier sollten die letzten Reste kirchlicher Selbständigkeit in Westfalen „vom Tisch gefegt“ werden. Demgegenüber wies der damalige Präses der westfälischen Provinzialsynode, D. Karl Koch, Bad Oeynhausen, auf „das presbyterial-synodale Sonderrecht der Westprovinzen“ hin. Es sei den Vätern soviel wert gewesen, „daß sie dem absoluten König gegenüber auf der Beibehaltung dieser Ordnung bestanden haben und daß der absolute König das als berechtigt anerkannt hat“⁴⁰.

2. Bildung von Bruderräten

Darum versuchte die Bekennende Kirche in Westfalen, der die überwiegende Mehrheit der westfälischen Pfarrer und Gemeinden angehörte, Eingriffe des Staats in das Leben der Kirche abzuwehren, vor allem die Einführung des Führerprinzips und die Aufhebung der presbyterial-synodalen Ordnung. Stattdessen wurden als neue kirchenleitende Organe Bruderräte gebildet, die sich von der Gemeinde her aufbauten und in denen Theologen und Nichttheologen zusammenarbeiteten — eine neue Form der ererbten presbyterial-synodalen Ordnung. Sie geht von der einzelnen Gemeinde aus und weiß von dem Miteinander von Amt und Gemeinde und von der freiwilligen Mitarbeit der Gemeindeglieder. Von hier aus wurden wichtige Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen.

³⁹ W. Niemöller, *Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche*, S. 184 ff. — Ähnlich die Bekenntnissynoden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, z. B. die Bekenntnissynode in Berlin-Steglitz vom 23.—26. September 1935: „Weil wir an den Auftrag Jesu Christi gebunden sind, müssen wir die Freiheit der kirchlichen Ordnung bezeugen. Diese äußere Ordnung der Kirche hat allein der Verkündigung des Evangeliums zu dienen. Sonst ist sie nicht Ordnung der Kirche.“ W. Niesel, *Um Verkündigung und Ordnung der Kirche*. Die Bekenntnissynoden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1934—1943, Bielefeld 1949, S. 20.

⁴⁰ W. Niemöller, *Karl Koch, Präses der Bekenntnissynoden* (Bh. 2 z. Jb. f. Westf. KG, 1956, S. 53); ders., *Bekennende Kirche in Westfalen*, Bielefeld 1952; ders., *Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen*, Bielefeld 1962. Als Beispiel für eine einzelne Gemeinde vgl. E. Wilm, *Die Bekennende Gemeinde in Mennighüffen* (Bh. 3 z. Jb. f. Westf. KG, 1957). — K. Meier, *Die Deutschen Christen. Das Bild einer Bewegung im Kirchenkampf des Dritten Reiches*, Halle (Saale) 1964.

VI. Erneuerung der synodalen Kirchenverfassung 1945—1953

1. Umwandlung der abhängigen Kirchenprovinz in eine selbständige Landeskirche

1945 ergab sich von neuem die Aufgabe, die westfälische Kirche aufzubauen, zu ordnen und das fortzusetzen, was 1815 begonnen war. Bis dahin war sie eine Kirchenprovinz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, zu der außer der rheinischen Kirche auch die mitteldeutschen und östlichen Provinzen Preußens gehörten. Folglich war das Konsistorium in Münster der leitenden Verwaltungsbehörde der Kirche der altpreußischen Union, dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, unterstellt, dessen Direktiven es auszuführen hatte. Doch mit dem Zusammenbruch 1945 wandelte sich der Status der preußischen Kirchenprovinzen. „Die politische Entwicklung nach 1945 machte eine Wiederherstellung des preußischen Kirchenwesens in seiner alten Form unmöglich“⁴¹. Ferner war der Bereich der altpreußischen Union, wenn er auch durch den Verlust der östlichen Kirchenprovinzen wesentlich verkleinert war, noch so groß und in seinen einzelnen Teilen von so unterschiedlicher Struktur, daß er kaum mehr von einer zentralen Stelle aus einheitlich verwaltet werden konnte. Daher wurden die Kirchenprovinzen jetzt selbständige Landeskirchen⁴².

2. Presbyterial-synodale Kirchenordnung von 1953

Auch die innere Struktur der Landeskirchen wandelte sich. Wohl zum erstenmal in ihrer Geschichte konnte sich die westfälische Kirche ihre Ordnung in Freiheit geben. Beim Wiederaufbau knüpfte man in Westfalen und im Rheinland an die Kirchenordnung von 1835 an und stützte sich auf theologische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aus den Jahren des Kirchenkampfes und der Zeit vorher⁴³.

⁴¹ K. Kupisch in RGG³ V, Sp. 566.

⁴² H. Schreiner, Vom Recht der Kirche, Gütersloh 1947, S. 120, bemerkte dazu: „Dem großen Verschiebepbahnhof des kirchlichen Willens an der Spitze der altpreußischen Union, Kirchensenat, Generalsynode und Oberkirchenrat, ist damit der Abschied gegeben“.

⁴³ In seinem Referat auf der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen im Oktober 1953: „Von der Ordnung einer Unionskirche“ (Evangelische Welt, Bethel bei Bielefeld 1953, S. 634 ff.), nannte K. Lücking, der den Kirchenordnungsausschuß der westfälischen Kirche leitete, die folgenden: 1. die Erkenntnis der Bedeutung des Bekenntnisses für die Verkündigung wie für den gesamten Dienst der Kirche, 2. die Erkenntnis der Schrift- und Bekenntnisbezogenheit auch der Ordnung der Kirche, 3. die Erkenntnis, daß geistliche Leitung und Verwaltung nicht voneinander getrennt werden dürfen, 4. die Bedeutung der Mitarbeit der Laien in der Kirche, 5. den missionarischen Auftrag der Kirche in der Welt, 6. die Ökumenizität der Kirche.

Zugleich verwirklichte man damit die Beschlüsse, mit denen die Provinzialsynode von Lippstadt 1819 den Boden für eine staatsfreie, sich selbst ordnende und regierende Kirche mit presbyterial-synodaler Ordnung vorbereitet hatte⁴⁴.

Eine wichtige Aufgabe der ersten Provinzialsynode nach dem Zweiten Weltkrieg war die Beratung einer Ordnung für die Wahl der Presbyter. Schon im Oktober 1946 verabschiedete die Provinzialsynode in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland die Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes. „Nicht die gezahlte Kirchensteuer, sondern die konkrete Teilnahme am Leben der Gemeinde, am Gottesdienst und Sakrament“ sowie die Bereitschaft zum missionarischen und diakonischen Dienst sollte den Maßstab für das Wahlrecht geben⁴⁵.

In der neuen westfälischen Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 ist — ebenso wie in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 — die presbyterial-synodale Ordnung festgelegt. Die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, die Leitung des Kirchenkreises bei der Kreissynode. Das oberste gesetzgebende und leitende Organ der westfälischen Kirche ist die Landessynode⁴⁶. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenleitung, den Superintendenten und Abgeordneten der Kirchenkreise und aus Theologieprofessoren zusammen. Dazu kommen Synodale, die von der Kirchenleitung berufen werden, da sie wegen ihrer Erfahrungen auf speziellen Arbeitsgebieten für die Tagungen der Landessynode nicht zu entbehren sind. Sie tritt jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört einmal die Sorge dafür, „daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird“. Ferner hat sie die presbyterial-synodale Ordnung aufrechtzuerhalten und das synodale Leben der Kirche zu pflegen. Die Landessynode soll aber wie die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt nicht nur ein Organ der Leitung und Verwaltung sein, das sich am Evangelium zu legitimieren hat, sondern vor allem dazu helfen, daß der entscheidende Dienst der Kirche getan werden kann: „Die Landessynode wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden . . . Sie sorgt dafür, daß der missiona-

⁴⁴ Über das Verhältnis von Kirche und Staat in Nordrhein-Westfalen vgl. P. Mikat, *Kirche und Staat*, S. 34 ff.

⁴⁵ H. Schreiner, *Vom Recht der Kirche*, S. 114.

⁴⁶ Art. 113—136. — Vgl. dazu die Arbeiten von W. Maurer, *Typen und Formen aus der Geschichte der Synode*, und E. Kinder, *Die Synode als kirchenleitendes Organ* (Schriften des Theologischen Konvents Augsburgerischen Bekenntnisses, H. 9, Berlin 1955, S. 78 ff.).

rische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.“

Als Präsidium der Landessynode fungiert die Kirchenleitung⁴⁷. Ihre Mitglieder — hauptamtliche und nebenamtliche, unter ihnen ordinierte Theologen, rechtskundige Mitglieder und Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt — werden durch die Landessynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Im Auftrag der Landessynode ist die Kirchenleitung vor allem für Angelegenheiten grundsätzlicher Art zuständig.

Soweit die Kirchenleitung ihren Dienst nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt⁴⁸ ausgeübt, das das so umbenannte Konsistorium abgelöst und seinen Sitz in Bielefeld hat. Dem Landeskirchenamt gehören an: die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie weitere theologische Mitglieder, die ordiniert sein müssen, und rechtskundige Mitglieder, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamts haben als Diener am Wort Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.

Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts ist der von der Landessynode gewählte Präses, dessen Dienstbezeichnung zum Erbe der presbyterial-synodalen Ordnung gehört. Im Auftrag der Landessynode übt er die Leitung der Kirche in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts aus. Auch darin wird die presbyteriale Linie wirksam, daß Kirchenleitung und Landeskirchenamt ihre Beschlüsse „in brüderlicher Beratung“ fassen. Weder in der Landessynode noch in der Kirchenleitung und im Landeskirchenamt gibt die Stimme des Präses den Ausschlag, im Unterschied zum Konsistorium von 1817 und zum Provinzialkirchenrat von 1923, bei dessen Sitzungen im Stichtscheid die Stimme des Vorsitzenden entscheidend war⁴⁹.

Zugleich übt der Präses das Amt des früheren Generalsuperintendenten aus und nimmt somit, wenn er auch nicht den Titel eines Bischofs führt, bischöfliche Funktionen wahr. Ihm ist das Hirtenamt an den Gemeinden und ihren Amtsträgern anvertraut. „Seine vor-

⁴⁷ Art. 137—147. Auch hier werden die geistlichen Aufgaben an erster Stelle genannt.

⁴⁸ Art. 149—150.

⁴⁹ Anlage 8, S. 114. — Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, 1927, § 60 (Artikel 98 der Kirchenverfassung).

nehmste Aufgabe ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Er besucht die Gemeinden, insbesondere die Diener am Wort, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen⁵⁰. Damit gehört das Nebeneinander von Generalsuperintendent, Präses der Provinzialsynode und Konsistorialpräsident der Vergangenheit an.

Die presbyterial-synodale Ordnung bildet auch weiterhin den Rahmen, in dem sich das Leben der westfälischen Kirche entfalten kann. Sie hat nur der Verkündigung zu dienen und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von dem Ein-Mann-Prinzip, bei dem der Pfarrer in der Gemeinde alles allein zu tun und zu sagen hat und die tätige Mitarbeit der Gemeindeglieder fehlt, loszukommen und in einer entkirchlichten Umwelt die der Kirche anvertraute Botschaft weiterzutragen⁵¹. — Doch bleibt die Gestaltung der Ordnung wie die Form der Verkündigung eine immer neue Aufgabe⁵², zumal es bei der Kirchenordnung nicht um Glaubensaussagen geht, sondern zum größten Teil um Fragen der praktischen Gestaltung⁵³.

⁵⁰ In Art. 148 nennt die westfälische Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 als erstes und wichtigstes Amt des Präses das Hirtenamt, während die rheinische Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 die Leitung der Synode und den Vorsitz im Präsidium der Synode in den Vordergrund stellt. *P. Wilhelm*, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 69 f. — „In Westfalen sind die lutherischen Einflüsse, im Rheinland die reformierten stärker“. *J. Beckmann*, Die unierten evangelischen Kirchen, S. 376. — Vgl. auch die grundsätzlichen Einwände von *W. Maurer*, Das synodale evangelische Bischofsamt seit 1918 (Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, H. 10, Berlin 1955, S. 45 ff.) wegen des synodalen Bischofs als des Exponenten der Synode.

⁵¹ Vgl. bei *H. Thimme*, Die Kirchenältesten, S. 23 ff., den Abschnitt „Das Ältestenam in der gegenwärtigen Situation von Pfarramt und Gemeinde: 1. der alleingelassene Pfarrer, 2. die untätige Gemeinde.“

⁵² Dazu die Bemerkung des lutherischen Theologen Klaus Harms (1778—1855), Propst an St. Nicolai in Kiel: „Die Synodalverfassung kann die Hierarchie bringen, die Consistorialverfassung zum Mechanismus führen, die Episcopalverfassung kirchliche Despotie werden; jedoch trägt keine dieser Formen die Schuld hiervon. Die organische Durchdringung derselben ist der vollendete Ausdruck des Systems der Kirche als solcher“. Zitiert nach *H. F. Jacobson*, Geschichte der Quellen, S. IV.

⁵³ Eine Ausnahme machen vor allem die Grundartikel, die die Stellung der westfälischen Kirche zu Schrift und Bekenntnis behandeln und von denen her die Bestimmungen der KO und der Kirchengesetze auszulegen und anzuwenden sind (KO von 1953, I und II), und die Aussagen über die Sakramente (KO Art. 170—182). „Darin wird die Erkenntnis des Kirchenkampfes über der Bekenntnisgebundenheit der kirchlichen Rechtsordnung wirksam.“ *J. Beckmann*, Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirche in der Zeit 9/10, 1952, S. 109—111). — Die entscheidenden Sätze der Grundartikel lauten: „Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und

3. Konfessionelle Struktur

Nach wie vor sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen lutherische, reformierte und unierte Gemeinden in einer Kirche verbunden⁵⁴. Deswegen hat man sie wohl eine Evangelische Kirche in Deutschland im kleinen genannt; denn lutherische, reformierte und unierte Gemeinden leben hier in einer Kirche zusammen und respektieren ihre gegenseitige Eigenart. Die bestehenden Lehrunterschiede der einzelnen Bekenntnisse werden in der westfälischen Kirche nicht bestritten, aber sie haben kein kirchentrennendes Gewicht angesichts der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums⁵⁵. Daher gehört zu den Wesenszügen der westfälischen Kirche neben dem Ernstnehmen des eigenen Bekenntnisses die Achtung des anderen Bekenntnisses sowie die volle Gemeinschaft in der Verkündigung des Evangeliums und die damit verbundene gegenseitige Zulassung zum Abendmahl⁵⁶.

Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.“ — Vgl. die Ausführungen über die rechte Ordnung der Kirche bei *E. Schlink*, *Der Ertrag des Kirchenkampfes*, Gütersloh² 1947, S. 60 ff.

⁵⁴ Grundartikel II: „Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein.

In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburger Konfession, die Apologie der Augsburger Konfession, die Schmalckaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers. In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus.

In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.

In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.“

⁵⁵ Zu den mit der Union zusammenhängenden theologischen Grundfragen vgl. *J. Beckmann*, *Die unierten evangelischen Kirchen*, S. 353 ff.; *G. Koch*, *Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens* (Jb. f. Westf. KG 42, 1949, S. 132—143).

⁵⁶ „Eine stärkere bekenntnismäßige Profilierung“ ist „das besondere Kennzeichen der neuen Kirchenordnung gegenüber der alten“, wobei die Gefahr der konfessionalistischen Verengung gesehen wird. *K. Lücking*, *Von der Ordnung einer Unionskirche*, S. 635. — „Die Grundartikel bezeugen unsere kirchliche Gemeinschaft bei Anerkennung der Besonderheit des Bekenntnisstandes der einzelnen Gemeinden.“ *H. Thimme*, *Die neue westfälische*

Die Leitung der westfälischen Kirche hat deswegen 1959 die Arnoldshainer Thesen über das Abendmahl als einen Schritt zur Einheit der Kirche „dankbar zur Kenntnis genommen“⁵⁷ und die Landessynode 1963 sich mit ihnen ausführlich befaßt: „In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird den Angehörigen aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zutritt zum Tisch des Herrn uneingeschränkt gewährt. Die Arnoldshainer Thesen sind ein Anlaß, uns zu dieser Abendmahlsgemeinschaft erneut dankbar zu bekennen.

Wir bitten die Kirchenleitung, mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland das Gespräch über die Abendmahlsgemeinschaft fortzusetzen“⁵⁸.

4. *Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Deutschland und in der Ökumene*

Die Treue westfälischer Gemeinden zu Schrift und Bekenntnis schließt also das Bemühen nicht aus, die Verbindung mit anderen Kirchen herzustellen und zu pflegen. Mag die Einheit, wie sie 1815 mit der westfälischen Provinzialkirche geschaffen wurde, auch zunächst nur als eine organisatorische Maßnahme gedacht sein — sie hat eine Zukunft eröffnet, die heute noch nicht abgeschlossen ist⁵⁹. Denn die Evangelische Kirche von Westfalen ist längst über den kirchlichen Provinzialismus hinausgewachsen und arbeitet besonders eng mit ihren beiden Nachbarkirchen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche, zusammen.

Als vorläufige Einheit weist sie über sich hinaus auf größere Einheiten. Einmal ist die westfälische Kirche Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, aus deren Namen 1953 das Wort „alt-preußisch“ gestrichen werden mußte, und weiß sich für deren Gemeinden in Mitteldeutschland mitverantwortlich, die besonders unter den Folgen des Zweiten Weltkriegs und der Spaltung Deutschlands zu leiden haben⁶⁰. Ein starkes Band, das die westfälische Kirche

Kirchenordnung (Evangelische Welt, 1953, S. 735). — Bekenntnis und Einheit der Kirche (Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945—1962, hg. von W. Rahe, Bielefeld² 1962, S. 13—30).

⁵⁷ Wort der Kirche, S. 33 f.

⁵⁸ Verhandlungen der Westfälischen Landessynode 1963, Bielefeld 1964, S. 48; 252 ff.

⁵⁹ Präses D. E. Wilm auf der Jubiläumsfeier in Münster am 30. 5. 1965: „Vor 150 Jahren ist ein Anfang zur Einheit gelegt worden.“

⁶⁰ Für die westlichen Gliedkirchen, also auch für die westfälische Kirche, sollte es selbstverständlich sein, sich nicht nur über die Situation der mit-

mit den anderen Gliedkirchen der Kirche der Union verbindet, ist neben der gemeinsamen Ordnung der Gottesdienste auch der synodale Aufbau. Zugleich ist sie selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und als solche allen Landeskirchen in der Bundesrepublik und in Mitteldeutschland verbunden. Schließlich lebt sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen der Welt. Sie pflegt Verbindungen mit vielen europäischen Kirchen diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs, ebenso auch mit Kirchen in Amerika, Afrika und Asien⁶¹. Wie diese, weiß sie von dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen und von der mitarbeitenden Gemeinde, deren Rechtsform in Westfalen und im Rheinland die presbyterial-synodale Ordnung ist, und steht mit ihnen in brüderlicher Verbundenheit zum gemeinsamen Dienst und Zeugnis zusammen.

teldeutschen Gemeinden zu informieren, sondern sie auch — wo immer möglich — zu besuchen, für sie Opfer zu bringen und ihre Lage bei wichtigen Entscheidungen mitzuberücksichtigen.

⁶¹ Vertreter der „jungen Kirchen“ haben immer wieder den Kontakt mit der westfälischen Kirche gesucht. Auf den Weltmissions- und Weltkirchenkonferenzen der letzten Jahrzehnte haben Theologen und Nichttheologen aus Westfalen mitgearbeitet, ebenso auf den Tagungen des Lutherischen und Reformierten Weltbundes.

Anlagen

Zu den Seiten 31—64

Anlage 1

Bericht Vinckes an Schuckmann vom 25. Januar 1815 wegen der Synodalverfassung¹

Vgl. S. 35 f.

Münster, den 25. Januar 1815.

Über die *Synodal-Verfassung im Märkischen* verfehle ich nicht auf verehrliche Verfügung vom 14. November v. J. gehorsamst zu berichten, daß mir als letzten Präsidenten Cleve-Märkischer Kammer durchaus nicht bekannt ist,

daß die *Synodal-Verfassung* nicht sehr beliebt gewesen, auch mir eben so wenig erinnerlich ist,

daß derselben Schlawheit und ungehörige Rücksichten zur Last gelegt werden.

Im Gegentheile darf ich versichern, daß *dieses Collegium*, mit welchem in naher Verbindung gestanden zu haben, ich mir stets zur Ehre rechnen werde, welches mit aller Kraft und Energie namentlich auch in demselben zuletzt übertragenen Consistorial-Geschäften verfahren, und wie vieles aus dieser Wirksamkeit noch bestehendes Gute zeugt, *seiner Pflicht sehr vollständig genügt hat*, dergleichen Unregelmäßigkeit wohl zu steuern verstanden haben würde. Die *Synodal-Verfassung* hatte wie jede menschliche Einrichtung ihre Mängel, an deren Verbesserung vornehmlich durch eine *neue Kirchenordnung*, deren nahe Vollendung der unglückliche politische Wechsel gehemmt, gearbeitet wurde, — nie aber beabsichtigt werden konnte, die *Synodal-Verfassung* selbst über den Haufen zu werfen, welche unläugbar stets und bis zuletzt sehr wohlthätig gewürkt hat.

Aus beygehender Beschreibung der 200jährigen Jubelfeyer der Märkischen evangelischen Synode² S. 7 bis 68 und 175 bis 210 er-

¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 82 ff.

² F. Baedeker, Beitrag zur Geschichte der Synodal-Verfassung des märkischen lutherischen Ministeriums; eine Einladungsschrift zur Jubelfeyer des 200jährigen Bestehens dieser Verfassung. 1812.

hellet vollständig der *Ursprung, die Geschichte, Verfassung und Wirksamkeit der Synode* in der ältesten und neuesten Zeit. — In Bezug hierauf bemerke ich kürzlich: Die 105 Prediger der 84 evangelischen Gemeinden in Mark und Werden,

mit welchen früherhin auch die Prediger in den kleinen Grafschaften *Limburg* und *Gimborn* vereinigt waren; die Prediger in *Essen, Dortmund* und *Rheda* aber in keiner Verbindung bisher gestanden haben, so wie auch die Prediger der *Soester Börde* ein eigenes Ministerium bildeten, bilden 7 Klassen (S. 18), deren jeder ein Subdelegat (*Inspektor*) vorsteht; letzterer vereinigt jährlich die Prediger der Klasse in einem bestimmten Ort zu einem *Convent*, welcher die Deputirten zur jährlich am 1. Dienstage im July in *Hagen* unter Leitung des (erwählten aber von der Oberbehörde anfänglich auf 3 Jahre, neuerdings auf unbestimmte Zeit bestätigten) *General-Inspectors* abgehaltenen *Provinzial-Synode* ernennt. Die Convente und Synode sind als *ein* Ganzes zu betrachten, auf jener werden die Gegenstände geringerer Bedeutung abgethan, die wichtigeren zum Vortrage auf diesen vorbereitet, die Beschlüsse der Synode den Subdelegaten zur Ausführung mitgetheilt, außer diesen Zusammenkünften eine Circular-Korrespondenz in der Klasse unterhalten. Die Verhandlungen der Synode werden der höheren Behörde vorgelegt, ihre Beschlüsse erhalten nur durch der letzteren Genehmigung Gültigkeit.

Der evangelischen Synodal-Versammlung wohnen auch Deputirte der reformirten, imgleichen der Klevischen und Bergischen evangelischen Synoden bey — und umgekehrt werden auch Deputirte zu diesen auf der evangelisch-märkischen Synode erwählt.

Der allgemeine *Zweck der Synode* war Abstellung der Mißbräuche in Kirchen und Schulen, Erhaltung der reinen Lehre, guter Ordnung in den Gemeinden, im Schul- und Armenwesen, festere Verbindung der Einzelnen zum wirksamern Widerstande gegen die Bedrückungen anderer Konfessionen; er hat sich erweitert und beschränkt in ihrer Wirksamkeit, je nachdem die Regierung sich mehr oder weniger um diesen Gegenstand bekümmerte; dieses hat eine Unbestimmtheit des Wirkungskreises veranlaßt, welche ich als einen Hauptmangel betrachte; Gegenwärtig beschränkt sich dieselbe

1. Auf Berathung über allgemeine kirchliche Angelegenheiten, Erhaltung und Veredlung des Kultus, Beförderung der Religiösität und Sittlichkeit, Verbesserung des Schulwesens,
2. auf Abgebung der Vorschläge zu zweckmäßigen Einrichtungen, Abstellung von Mißbräuchen,
3. auf Abstellung von Irrungen unter den Gemeinen und Predigern, Aufsicht über getreue Amtsführung der Letzteren,

4. auf Prüfung der Kandidaten und zwar durch den General-Inspektor allein pro licentia und durch diesen und 4 Deputirten der Synode vor der Ordination; auf Sorge für Fortbildung der Kandidaten und Prediger;
5. auf Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse.

Es ergibt sich hieraus, daß der Wirkungskreis fast durchaus bloss erörternd und berathend, nur allein sub. 3, 4, 5 selbständig eingreifend in die Verwaltung ist, indessen auch in erster Beziehung ist überaus viel geleistet worden (S. 182 und folg.), was ohnedem wahrscheinlich ganz unterblieben wäre, *es leidet durchaus keinen Zweifel, daß, was auch noch in der letzten Preußischen Zeit zur Verbesserung geschehen, vornehmlich von der Synode und deren würdigen Vorstände dem General-Inspektor Konsistorial-Rath Bädeker* (welcher N. B. dieses mühselige Amt ganz unentgeltlich, selbst ohne Vergütung der Schreibmaterialien verwaltet) ausgegangen und angeregt oder bey dem steten Einverständniß über Zweck und Mittel durch thätige Mitwirkung wesentlich gefördert worden ist. Unter der nachfolgenden *bergischen Regierung*, welche gar kein Interesse für diese außer dem Kreise der Contribution und Conscription liegenden Gegenstände hatte, würde ohne die erhaltende Wirksamkeit der Synode, wahrscheinlich vieles gänzlich wieder übergangen seyn, so wie im Bergischen unter den frühern katholischen Regenten der Protestantismus sehr bedrückt, wenn nicht die *Synoden* ihn aufrecht erhalten hätten, denen dort allein die Erhaltung in Kirchen-, Schul- und Armenwesen, ohne alle Mitwirkung der Regierung überlassen war, welche aber freylich auch ohne deren Unterstützung nicht leisten konnten, was sie im Märkischen gewirkt haben.

Im Allgemeinen, wenn ich die mir näher bekannten Provinzen in- und außerhalb Westphalen, wo Synodal- und Consistorial-Verfassung, die eine ohne die andere bestand und besteht, mit einander vergleiche, kann ich es nicht bezweifeln, daß die erstere günstigere Resultate für Religiosität im Allgemeinen, für Ordnung im Kirchen- und Schulwesen, für Bildung des Predigerstandes und daher auch für das nothwendige Ansehen und die allgem. Achtung dess. darbietet, als letztere. Viel hat hierzu die mit der Synodal-Verfassung in der Regel sich vereinigt findende *Predigerwahl* durch die Gemeinden mitgewirkt. Es scheint aber auch solches in der Natur der Sache begründet, als nothwendiges Resultat aus der freyen republikanischen Verfassung hervorzugehen, welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbständigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung giebt, welche denselben selbst durch diese Theilnahme bildet, und aus seinen isolirten Beziehungen zu allgemeinen Ansichten erhebt; wenigstens

habe ich allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Menschen sich mehr selbst achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeinde-Angelegenheiten einräumt, und sie sich selbst berathen läßt; soweit als es möglich ist, ohne höhere Zwecke zu gefährden, solches auch auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt.

Aber auch davon bin ich überzeugt, daß das Ziel am vollständigsten erreicht wird, wenn nach Ew. Excellenz Absicht beide Verfassungen miteinander vereinigt, und so gegeneinander gestellt werden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, die Wirkungskreise der Synoden genau bestimmt und gesondert werden.

Diese Verfassung bestand früher in den *Cleve-Märkischen Provinzen*, jedoch ohne feste Bestimmung. Das früher mit der Regierung, seit 1803 mit der Kammer vereinigte *Konsistorium* gab oder verweigerte seine Zustimmung den Beschlüssen (Vorschlägen) der Synode, überließ diesen die eigene Ausführung derselben soweit solche bloß das innere Kirchen-Regiment betrafen, oder erhob solche mit oder ohne Modifikationen zu besondern vom Consistorium ausgehenden Landes-Verordnungen; es erforderte *Gutachten der Synode*, durch den *General-Inspektor*, welcher als *Consistorial-Rath Sitz und Stimme im Collegium* hatte, und mit diesem dadurch in genauer Verbindung stand, und welcher zugleich als *General-Superintendent*, als *Commissarius* des Consistoriums die *Predigerwahlen* leitete, die Wahlprotokolle, so wie die Regulirungen zwischen ab- und angehenden Predigern zur Bestätigung einreichte und sodann zur *Introduktion* beauftragt wurde.

Aehnliche, aber nicht ganz gleiche Verhältnisse fanden mit der *reformirten Synode* statt, jedoch war diese von der Prüfung der Kandidaten ausgeschlossen, welche bey dem Consistorium statt fand, auch hatte diese noch keinen beständigen *General-Inspektor*, und dieser war nicht Mitglied des Collegiums. Die Schulangelegenheiten dagegen wurden ohne Konkurrenz der Synode vom Collegium unmittelbar geleitet, welche indessen darüber auch *Gutachten* derselben erforderte.

Anders war es im Bergischen; die Synoden waren hier ganz sich selbst überlassen, auch die Schulangelegenheiten wurden allein von ihnen geleitet, sie entbehrten, wie schon bemerkt, von jeher aller Unterstützungen der Regierung; es verlor sich bey diesen der Geist, die Kraft und Haltung, selbst das Ansehen der gewählten geistlichen Obern; es blieb hier alles bey dem Alten, Verbesserungen waren äußerst schwierig; aller Unfug konnte getrieben werden, ohne Ahndung und Abhülfe, selbst wo solcher zur Sprache gebracht wurde; die ganze *Verfassung* hatte sich aufgelöst. Dennoch wird niemand leugnen, daß auch im *Bergischen* viel Religiösität, Achtung des Cul-

tus und der Prediger in Vergleichung mit anderen Provinzen sich findet. Ich muß es bezweifeln, daß es zweckmäßig gewesen, diese Verfassung gänzlich zu beseitigen, und im jetzigen provisorischen Zustande ein *Ober-Consistorium* an die Stelle zu setzen, wovon Ew. Excellenz früher Kenntniß erhalten, als man diesem auch einige in diesseitigen geistlichen Verbands stehende Prediger unterordnen wollen; indessen beweist dieses Beyspiel, daß es nicht zweckmäßig ist, die Synode ganz isolirt ohne alle Einwirkung der *Landesbehörde* bestehen zu lassen, eben wie auf der anderen Seite der Stand der Dinge in der *Kurmark* den Beweis liefern möchte, daß eine *reine Consistorial-Verfassung* nicht zum Zweck führt.

Wenn nun *Vorschläge über die künftige zweckmäßigste Verfassung* von mir erfolgen sollen, so darf ich mir nicht zutrauen, einen so wichtigen Gegenstand vollständig zu erledigen, in dem Gewirre anderer dringender Arbeiten, ich hoffe daher auf Ew. Excellenz Nachsicht, wenn ich mir erlaube, jetzt nur kürzlich meine Ansicht darzulegen und eine vollständigere Erledigung, nach den darüber vorab einzuziehenden Gutachten einiger der würdigsten Geistlichen vorbehalten.

Ich glaube, es dürfte

1. *den Synoden ausschließlich ohne weiteres als aufsehende und kontrollierende Theilnahme des Consistoriums zu überlassen seyn*

- a) alle interna der Kirche, Sorge für würdevollen Cultus, Liturgie, zweckmäßige Abhaltung der Predigten, Katechisation, Konfirmanden-Unterricht, Konfirmation, Verwaltung der Sakramente, öffentliche Gottes-Verehrungen, Seelsorge, Krankenbesuch usw.,
- b) Censur der Prediger, Küster, Schullehrer in Beziehung auf a und auf ihren sittlichen und geistlichen Wandel überhaupt,
- c) die Prüfung der Kandidaten pro licentia (tentamen), Aufsicht auf dieselben, auf ihre Beschäftigung und Wandel,
- d) die Einrichtungen für Fortbildung der Prediger, Lese-Institute, schriftliche Aufsätze über aufgegebene Themata, und willkürliche Ausarbeitungen, circulirende Annotationsbücher, kurze Entwürfe von allen Sonntags-Predigten u. s. w.,
- e) die Untersuchung und Entscheidung der Irrungen und Mißhelligkeiten der Gemeinden unter sich und mit ihren Predigern,
- f) die innere zweckmäßige Ordnung der Beschäftigung und Verwandelungen auf den Conventen und der Synode.

Das Consistorium nimmt Kenntniß hiervon durch vollständige Einsicht der Synodal-Verhandlungen, allenfalls durch Absendung

eines bloß zuhörenden Deputirten zu den Synoden, durch Rückfragen über einzelne Gegenstände, durch Aufforderungen und Erinnerung an bemerkte Vernachlässigung, durch vorzubehaltende Entscheidung streitiger und zum Rekurs gelangender Gegenstände, durch erforderliche Genehmigung aller neuen — in der dringend erforderlichen verbesserten Kirchenordnung nicht enthaltenen oder dieselbe verändernden Bestimmungen; innerhalb dieser, allen Mißbrauch unmöglich machenden Schranken, wirkt ihre Autorität durch nothwendig einzuräumendes bis zur Amts-Suspension auszuwehnendes Strafrecht.

2. Daneben sey es der *Synode* gestattet und dieselbe verpflichtet, über alle andere Gegenstände, besonders des äußeren Kirchen- und Schulwesens im ausgedehntesten Sinne, über die Kirchen- und Schul-Polizey, Armen-Versorgung, Volkssittlichkeit, Verbesserung der Eintheilung von Kirchengemeinden, Unterhalt der Prediger, Wittwen-Sozietäten etc. *Vorschläge* abzugeben, und wenn solche innerhalb eines Jahres bey den nächst vorgesetzten Behörden, Provinzial-Regierungen und Consistorien, unberücksichtigt gelassen, solche der höheren Behörde vorzutragen, die Provinzial-Behörde aber sey verpflichtet, über diese Gegenstände bey Entwerfung allgemeiner Bestimmung die Meinung der Synode zu hören.

3. Die Synode concurrire durch ihren Vorstand und deputirte Mitglieder bey den von den Consistorien abzuhaltenden Prüfungen der Kandidaten pro Ordinatione (Examen) — — zu wichtig, als daß wie hier bisher die Landesbehörde diese Gelegenheit sich dürfte entziehen lassen, mit den Individuen näher bekannt zu werden, und von ihrer Würdigkeit eigene Überzeugung sich zu verschaffen, denen ein so wichtiges Amt übertragen werden soll.

4. *Ausschließlich dem Consistorium bleibe vorbehalten*

- a) das Schulwesen im weitesten Umfange; auch die Maturitäts-Prüfungen der Theologie Studirenden;
- b) das Rechnungswesen der Kirchen- und Wittwen-Kassen;
- c) die Anstellung der Prediger durch Wahl oder landesherrliche Verleihung, mit allem, was hierauf Beziehung hat, Ordination, Introdution, Auseinandersetzung der an- und abgehenden Prediger, Nachjahr, Adjunktion etc.;
- d) die Sorge für Dotation der Kirche und Prediger, Verwaltung des Kirchenvermögens, Bestellung der Kirchenvorsteher (Aeltesten, Presbyterien) und Kirchendiener; Instituirung neuer, Verbindung vorhandener Pfarren, Parochial-Konflikte;
- e) die Amtsführung der Prediger in Bezug auf ihnen übertragene bürgerliche Geschäfte als Führung der Kirchenbücher, Bevölkerungslisten, Verwaltung des Kirchenvermögens, Füh-

rung des Lagerbuchs, Kirchen-Archivs, Schul- und Armenwesen;

- f) der Entwurf und Vollziehung aller die Kirchen-, Schul- und Sitten-Polizey (2) betreffende Verordnungen;
- g) Bestätigung der erwählten Klassen-Inspectoren (Superintendenten) und alleinige Ernennung des General-Inspectors (General-Superintendenten), Bestimmung der Bezirke der erstern

5. In Hinsicht der *innern Verfassung der Synoden* scheint mir die Anordnung der Klassen-Convente und General-Synode an sich angemessen, aber die Ordnung derselben mancher Verbesserung und bestimmter Regeln zu bedürfen; die erstern müssen wenigstens alle Quartal stattfinden, wenn sie die Pfarrer einander näher bringen, gegenseitig erwecken und beleben, die zerstreuten Kräfte vereinigen, ihnen eine festere Bestimmung, lebendigere Wirksamkeit verleihen, die wissenschaftliche Fortbildung befördern sollen, sie müssen auch die Kandidaten in ihren Kreis ziehen, — der dieselben leitende Inspector oder Superintendent muß mit einer bestimmten Autorität ausgerüstet werden, wenn er dafür verantwortlich seyn soll, wie er es sein kann und muß, daß aus diesen Vereinen wirklicher Nutzen hervorgehe. *Die Superintendenten* werden von der Klasse gewählt, vom Konsistorium aber nur auf bestimmte Jahre bestätigt. *Der General-Superintendent* muß wenigstens einmal jährlich dem Konvent beywohnen, die General-Synode, deren nur einmalige Versammlung im Jahre hinreichen wird, bedarf ebenfalls näherer gleichmäßiger Bestimmung über die Ordnung ihrer Geschäfte; daß derselben die jüngeren Prediger mehrere Jahre beywohnen müssen, ist überaus zweckmäßig, ihnen gebührt indessen wie den aus der Reihe, nicht als Deputirte, gegenwärtigen und zuzulassenen Predigern kein Stimmrecht.

6. Die Superintendenten und der General-Superintendent seyen daneben *die Kommissarien des Konsistoriums* in den dessen ausschließlicher Wirksamkeit beygelegten Gegenständen (4), ohne daß jedoch dieses an solche gebunden sey. — Sehr zweckmäßig dürfte es seyn, durch dieselben unter Beyordnung eines weltlichen Comissarii außer ihren Bezirken (Klassen) von Zeit zu Zeit Kirchenvisitationen, wie sie in den Provinzen üblich sind, welche sich keiner Synodal-Verfassung erfreuen, abhalten zu lassen, — übrigens ist die Bestimmung eines Gehaltes für diese Beamte, wenigstens Entschädigung für ihre Schreibmaterialien und Reisekosten, durchaus nothwendig.

7. Die sämtlichen Synoden einem Konsistorium untergeordneter Provinzen werden zu *einer* vereinigt, ohne Unterscheidung der

beiden protestantischen Konfessionen in Klassen und General-Synoden; allenfalls da, wo die eine Konfession mindestens ein Viertel der Seelenzahl der anderen zählt, unter Bestimmung eines General-Superintendenten jeder Konfession und des abwechselnden Präsidiums derselben bey den General-Synoden entweder in jedem Jahre oder im Verhältnis der Pfarr-Anzahl jeder Konfession; dabei ist in Westphalen (etwa mit Ausnahme von Ostfriesland, doch auch dort zu besiegen) wenigstens gar kein Hinderniß, gar kein Nachtheil, aber sehr viel Gutes — wenn anders die Anomalie der noch immer durch keine haltbaren Gründe zu rechtfertigenden Absonderung beider Konfessionen im Preußischen Staate noch einen längeren Bestand finden sollte. Dies muß hier als Grundlage des verbesserten Kirchen-Regiments betrachtet werden.

Ich bescheide mich gern der Unvollkommenheit dieser Vorschläge; sie dürfen von Ew. Excellenz auch nur als eine vorläufige Skizze betrachtet werden, es fehlt mir augenblicklich gänzlich an Ruhe und Muße etwas vollständigeres zu liefern. Indessen darf ich damit nicht länger zögern und behalte die Rechtfertigung der Vorzüge der Prediger-Wahlen einem besonderen Berichte vor.

Vincke

An
des Königl. Ministers des Innern
Herrn von Schuckmann
Excellenz

Anlage 2

Bericht Vinckes an Schuckmann vom 29. Januar 1815 wegen der Predigerwahlen³

Vgl. S. 35 f.

Münster, den 29. Januar 1815.

Prediger-Wahlen betreffend erlaube ich mir auf die Verfügung vom 14. Novbr. v. J. in Verfolge Berichts vom 26. dieses gehorsamt vorzutragen, daß mit dem Konsistorial-Rath *Bädeker* auch ich dieselben in Schutz nehme; und pflichtgemäßig versichern muß, daß solche im allgemeinen ein sehr erwünschtes Resultat gewährt, zu

³) Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9. A. *Sellmann*, Aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahlen (Jb. f. Westf. KG 35, 1934, S. 71 ff.).

ärgerlichen Auftreten aber in vielen Jahren und seit der von der Märkisch-evangelischen Synode vorgeschlagenen im Jahre 1797 genehmigten Verordnung wegen der Predigerwahlen, keine Veranlassung gegeben haben.

Von frühen Zeiten her haben die Einwohner der Provinzen Cleve, Mark und Berg vom Bürger und Bauernstande (letztere ungeachtet ihres als Regel geltenden Zeitpachtverhältnisses) sich einer vorzüglichen Theilnahme und Mitwirkung bey öffentlichen Angelegenheiten erfreuet, jährlich vereinigten sich die ansässigen Einwohner und Pächter in den verschiedenen Landesbezirken auf den Erbertagen um die auf selbige (nach der von den Ständen mit dem Landesherrn vereinbarten allgemeinen Bedarfs-Summe) fallenden Steuerquote, unter Beifügung des vereinbarten Lokal Bedarfs unter sich selbst zu verteilen, die Steuerrechnungen des vorigen Jahres abzunehmen, ihre Lokalbeamte zu erwählen, und so wars bis 1806; ebenso vereinbarten die Städtischen Einwohner die Ausschlagung des fixirten accise Betrags. Allgemein übten sie auch das Recht, ihre Prediger und Schullehrer nach freier Wahl zu ernennen; in der ganzen Provinz gab es, so viel mir erinnerlich, nur eine landesherrliche Patronat-Stelle (die reformirte Pfarre in Drechen) und wenige von adeligen Gütern; dieses Recht ist in Ansehung der Prediger von Bergischer Regierung nicht beeinträchtigt worden. Die Kirchenvorsteher (Presbyterien, Konsistorien) genießen als einzige Belohnung für die Theilnahme an Verwaltung des Kirchenvermögens etc. das Vorrecht, drey Kandidaten zu denominiren, unter denen die Stimmfähigen Gemeindegossen die Wahl treffen, bey welcher alles durch bestimmtes Gesetz geregelt ist, und für die Beobachtung der gegenwärtige Generalsuperintendent wacht. Der gute Ruf, der Beifall gehabter *Probepredigten* entscheiden in der Regel und entscheiden meist richtig; die große Anzahl der Stimmberechtigten schließt Intriguen und Konnexion aus — das Publikum ist Richter — und die Kandidaten wissen es, daß sie sich um dessen Beifall bewerben, einen guten Namen sich begründen müssen, wenn sie fortkommen und Beförderung sich versichern wollen, welche auf anderem Wege nicht zu verschaffen sind.

Wenn nun unstreitig die Einwohner in diesen Ländern sich durch Religiosität, durch gesunden und nicht selten gebildeten Menschenverstand auszeichnen, wenn auch unter den Predigern viel mehr tüchtige, verständige, gebildete Männer gefunden werden, als in anderen Provinzen, und diese Facta wird mir, so weit ich mich überzeugt halte, jeder Unbefangene einräumen, der Gelegenheit hatte, Vergleichen anzustellen, so glaube ich auch nicht mit Unrecht, darin *wohltätige Wirkungen* dieser Wahlverfassung wahrzunehmen. Es ist gar keine Frage, daß selbstthätiges Einwirken auch leben-

digeres Interesse für die Sache erweckt, es hört solche auf als fremd, gleichgültig betrachtet zu werden, man eignet sich mehr die Personen, die Sachen an, deren Existenz man sich allein beimißt, man hört dem Prediger lieber zu, ihre Rede findet offeneres Gehör — es bildet sich dadurch eine öffentliche Meinung und eine Autorität derselben, die überall so wohlthätig, aber so schwer zu verschaffen ist, dazu aber jedes Mittel willkommen sein muß.

Schon in dem *Bericht* über das *Synodalwesen*, habe ich mir erlaubt, *meine Ansicht zu äußern über den nützlichen, bildenden, belebenden Einfluß einer selbständigen Einwirkung der Staatsbürger in die sie zunächst angehenden Angelegenheiten; auch die Städteordnung hat solches anerkannt*, und wenn sie nicht überall geleistet, was erwartet, so hat das wohl allein darin seinen Grund, daß den Bürgern zuviel auf einmal gegeben wurde, und daß man sie so verständig voraussetzte, als sie es in manchen Provinzen und in Folge solcher progressiv eingeräumten mehreren Theilnahmen, vielleicht erst nach einigen Generationen sein werden. Ich darf nicht besorgen, es werde beabsichtigt, die bestehende Wahlfreiheit der Prediger zu beschränken, es würde solches Tumulte bey jeder anderwärtigen Besetzung veranlassen, da ein ganz übermäßiger Werth darauf gelegt wird; aber ich darf hoffen, daß man dahin streben wird, diese Wahlfreiheit auch in den Provinzen den Gemeinden allmählich einzuräumen, wo solche noch nicht stattfindet, und gewiß wird ein größeres Interesse an der Kirche und allen kirchlichen Einrichtungen überall die nächste wohlthätige Folge sein.

In dem *franz.* größern Theil des Gouvernements waren die Patronatsrechte abolirt. Die Pfarren wurden von dem Präfecten vergeben, ich habe es in vorgekommenen Fällen bey vorgefundener Verfassung belassen, und hoffe nicht, daß solche gleich den Patrimonialgerichten und weniger als diese wieder hergestellt, viel mehr auf die im Bergischen und westphälischen Theile noch bestehenden beschränkt und aufgehoben das Wahlrecht den Gemeinden gegeben werde, zumal in Westphalen der solches ausübende Gutsbesitzer seinen Wohnsitz höchst selten bey der Patronatspfarre hat (auf welchen einzigen Fall es vorerst beschränkt werden könnte) und die mit dem Rechte cessirende Patronatspflichten eine sehr angemessene Entschädigung gewähren.

Angemessen dagegen müßte es sein, die im *bergischen* Theile des Gouvernements aufgehobene Wahlfreiheit der Schullehrer nicht wieder aufleben zu lassen, die Einwohner sind einmahl daran gewöhnt, sie legen darauf einen viel mindern Werth als auf die Predigerwahl, und es ist bey diesen ein weit größerer Mißbrauch leicht möglich, weil der Stimmenden weniger (es giebt Kirchengemeinden, welche 6 Schulgemeinden und mehr umfassen), weil die Beurthei-

lung schwieriger, weil die Kollisionen mit dem pekuniären Interesse bey dem meist unbestimmten auf specielle Beiträge der Schulgenossen redigirten Einkommen des Lehrers gefährlich, weil es dringend ist, die letztere ganz unabhängig von Gunst und Haß der ersteren zu stellen, weil die Landesbehörden endlich zur Zeit noch es viel weniger in ihrer Macht haben, tüchtige Schul- wie tüchtige Pfarrkandidaten zu schaffen. Doch wird man in der Folge, wenn überall den Schullehrern ein festes auskömmliches Gehalt gesichert, *wenn erst die Überzeugung recht lebendig geworden ist, von dem hohen Werth eines tüchtigen Schullehrers*, wenn erst die Menschen durch guten Schulunterricht, ihr wahres Wohl besser erkennen gelernt haben, wenn durch gute Bildungsanstalten eine Konkurrenz wahlfähiger Subjecte geschaffen sein wird, unbedenklich und sehr zweckmäßig auch das Wahlrecht der Schullehrer den Gemeinden wieder in der Art einräumen, daß ihnen drey Subjecte vom Konsistorium zur Auswahl präsentirt würden.

Vincke

An
des Ministers des Innern
Herrn von Schuckmann
Excellenz
zu Berlin.

Anlage 3

Antwort Schuckmanns vom 16. April 1815 auf die Berichte Vinckes vom 25. und 29. Januar 1815 wegen der Synodalverfassung und der Predigerwahlen⁴

Vgl. S. 36

Ew. Hochwohlgeborn Bericht vom 26. und 29. Jan., das Synodalwesen und die Predigerwahlen in der Grafschaft Marck usw. betreffend, habe ich mit Vergnügen gelesen. In der Hauptsache bin ich mit denselben völlig einverstanden, nämlich darin, daß man diese Einrichtungen um des mehreren guten Willens, daß sie mit sich führen, und auch, weil sie alt und dem Volke lieb geworden sind, beibehalten, übrigens ihre Mängel, von denen sie wie alle menschliche Anstalten allerdings nicht frei sind, mit *l e i s e r H a n d* zu bessern suchen müsse. Ein schlimmer Umstand bei den Predigerwahlen ist, daß die Gabe, sich Verbindungen zu verschaffen und ein gefälliger Vortrag auf der Kanzel oder irgend ein anderes *a n l o c k e n*-

⁴ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9. Kurzer Hinweis bei W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 91 (Anm. 1).

des Talent gar vielleicht über das wahre und bescheidene Verdienst den Sieg erhalten. Es sollte mich wirklich wundern, wenn in der Grafschaft Marck kein Fall dieser Art vorhanden und zu Ew. Exz. Kenntnis gelangt wäre. Auch ist ratsam, daß wenigstens einige Fälle dem Landesherrn vorbehalten bleiben, um, wenn ein guter, um den Staat verdienter Geistlicher zu versorgen ist, bei der Gemeinde nicht bittweise auftreten oder gar, was eigentlich nie geschehen sollte, das Recht der Gemeinde antasten zu dürfen. Ich wünsche, daß Ew. Exz. bei den weiteren Vorschlägen, die ich mit Vergnügen erwarte, diese beiden Punkte in besondere Erwägung ziehen.

Berlin, den 16ten Apr. 1815.

v. Schuckmann

An
den Königl. Civil-Gouverneur und
Präsidenten Herrn v. Vincke
Hochwohlgeborn.

Anlage 4

Bericht Vinckes an Schuckmann vom 2. Mai 1815 wegen der Synodalverfassung und der Predigerwahlen⁵

Vgl. S. 36

Münster, den 2. Mai 1815.

Das Synodal-Wesen und die Prediger-Wahlen in der Grafschaft Marck betr.:

Der Beifall, welchen Ew. Excell. mir über meine Berichte vom 26. und 29. Januar wegen des Synodal-Wesens und der Predigerwahlen in der Grafschaft Marck in dem verehrlichen Schreiben vom 16. v. Monats zu erkennen zu geben geruhen, ist mir sehr erfreulich, so wie daß meine Ansichten mit denen Ew. Excellenz übereinzustimmen das Glück haben.

Reform wird allerdings nötig, selbst gewünscht und mit leiser Hand nicht einmal erwartet. Ich darf vorläufig versichern, daß bei Erhaltung und bei Begünstigung der Hauptsache jede verbessernde Modifikation mit Dank anerkannt werden wird.

Bey den Predigerwahlen mögen und müssen allerdings Fälle existieren, wo Verbindungen, ein gefälliger Kanzelvortrag oder sonst ein anlockendes Talent über bescheidenes Verdienst den Sieg er-

⁵ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9.

halten, auffallende sind mir indessen nicht bekannt, und kein ausgezeichnete Prediger, der nicht und schnell zu vorzüglicher Pfarre gelangt wäre; daher wird wenigstens zuverlässig der allgemeine Vortheil den einzelnen Mißbrauch überwiegen. — Zugleich glaube ich auch, mir von einem Freunde, welcher früher Prediger im Bergischen und Märkischen, seit zehn Jahren dem Kirchenwesen in einem benachbarten Fürstentum, wo keine Wahl stattfindet, vorsteht, dem Generalsuperintendent Weerth in Detmold^{5a} bei Mitteilung meines Berichts vom 29. Januar bemerklich gemachte Vorteile nachträglich aufmerksam machen zu müssen, daß nämlich:

1. wenn keine Wahl stattfindet, die Zahl der Studierenden ungehörlich groß wird.

Jeder weiß, daß er zuletzt eine Stelle erhält, und wartet zehn, zwölf, fünfzehn Jahre bis zur Anstellung.

Während der Zeit ist der jugendliche Enthusiasmus, dessen der Prediger so gut vermag, wo nicht mehr, wie jeder andere bedarf, verbraucht. Der Candidat ist von dem, was ihm früher vielleicht heilig war, abgeleitet worden, seine Seele ist verstimmt, und nun gelangt er zu einer kleinen Pfarre, die ihn doch nicht oder nur kümmerlich nährt, und wird dann endlich bei grauen Haaren auf eine bessere versetzt. Den talentvollen, vielversprechenden Mann zu begünstigen ist bey anderer Verfassung selten möglich.

Wer nicht abgewiesen werden kann, muß avancieren und angestellt werden, und bei den größeren, einträglichen Gemeinen sind Invaliden angestellt, deswegen jene dann auch wohl die Einträglichkeit ihrer Pfarre verwünschen.

2. Wo Wahl stattfindet, da wird es sich in fünf bis sechs Jahren gewöhnlich entscheiden, ob ein Candidat Hoffnung habe, eine Pfarre zu erhalten. Nicht jeder erhält eine; wer für das Volk nicht paßt, der mag noch so gelehrt oder so gewandt sein, den verbittet sich das Volk und zwar von Rechts wegen. —

Ist ein junger Mann thätig und brav, so kann er hoffen, in den Jahren der Kraft eine bessere Anstellung zu finden. Nur muß freylich die Wahlfreiheit gehörig modificirt und nicht unbedingt wie in vielen Gemeinden sein, wo der Bettler so gut seine Stimme hat wie der erste Kirchenvorsteher.

Diese Bemerkungen auf Erfahrung gegründet, sind nicht unwichtig; das letzere ist zwar selten, gewöhnlich haben nur die Gemeindeglieder ein Stimmrecht, welche zur Unterhaltung der Kirche und

^{5a}) F. Weerth (1774—1836) war 1805—1836 lippischer Generalsuperintendent. Während seiner Studienzeit in Marburg hatte Vincke mit ihm Freundschaft geschlossen. A. Weßel, Ferdinand Weerth (Westf. Lebensbilder III, 1934, S. 45).

Pfarrre beitragen. Indessen wo ein Anderes stattfindet, muß es abgestellt werden.

Daß einige landesherrliche Patronatstellen beibehalten bleiben, ist gewiß angemessen.

Ich glaube selbst, daß der Landesherr es sich unter allgemeiner Bestätigung des Wahlrechts vorbehalten kann, die im Frieden angeordneten Militairprediger — im Kriege werden sich immer, so wie jetzt drey für einen, wirkliche Prediger finden, welche das Amt unter Beibehaltung ihrer Pfarrre übernehen und zurückkehren — wenn sie gewisse Jahre gedient, ausnahmsweise zu Wahlstellen zu befördern, obwohl der Fall selten eintreten wird, weil tüchtige Männer, wie sie das Militair-Consistorial-Reglement fordert, um gute Beförderung durch Wahl nie verlegen sein dürften, oder der Staat behält sich vor, jedesmal den dritten oder vierten Fall zu vergeben, sowie, um allen Mißbrauch zu entfernen, wenn je eine entschieden unangemessene, durch Kabale und Intrige gewirkte Wahl erfolgen möchte, sein Veto auszuüben und eine neue Wahl zu erfordern. Wegen des Synodal-Wesens habe ich die erforderlichen Gutachten noch nicht erhalten und behalte mir das Weitere bevor.

Vincke

Anlage 5

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815

Vgl. S. 38 ff.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens; Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegen-

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 287.) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom
30sten April 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. c.**

Bei der definitiven Besignahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens; Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benützung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsätze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinetts-Ordre vom 3ten Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Jahrgang 1815.

R

Dem

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1815.)

stände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinetts-Ordre vom 3ten Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen. . .

§ 15

Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§ 16

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§ 17

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§ 18

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§ 19

Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§ 15).

Anlage 6

Geschäftsverteilung beim Kgl. Konsistorium in Münster 1816 ff.⁶

Vgl. S. 39

Name des Dezernenten:	Gegenstände:	Stellvertreter:
Konsistorialrat Möller	Synodalangelegenheiten, insbesondere die der Kreissynoden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, innere Kirchen-Angelegenheiten, besonders der noch bestehenden reformierten Gemeinden, Teilnahme an den Prüfungen der ev. Kandidaten sowohl pro facultate concionandi et pro ministerio, der Kandidaten des höheren Schulamts. Disziplinar-Sachen der ev. Geistlichen und insbesondere der reformierten, Dispensationen, Censur geistlicher und Schul-Schriften	Ober- konsistorialrat Natorp
Ober- konsistorialrat Natorp	Synodal- und Diözesanangelegenheiten. Verbesserung des Kirchengesangs, Kirchen-Bücher, Schullehrer, Konferenz-Gesellschaften, Teilnahme an den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und höheren Schulamts, Einrichtung und Aufsicht der Schullehrer-Seminarien und Anstellung der Lehrer bei denselben, Prüfung der Seminaristen	Konsistorialrat Möller
Konsistorialrat Overberg	Die Angelegenheiten katholischer Elementar- und Bürgerschulen	Konsistorialrat Melchers
Konsistorialrat Scheffer	Die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, soweit sie zu dem iuri majestatis circa sacra gehören	
Konsistorialrat Melchers	Mitbearbeitet dieselben Angelegenheiten, so wie sie jedem nach den speziellen Gegenständen zugeteilt werden	

⁶ Staatsarchiv Münster, Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien 1816—1906, Oberpräsidium B Nr. 1265.

Name des Dezernenten:	Gegenstände	Stellvertreter:
Konsistorialrat Kohlrausch	Die gesamten Angelegenheiten der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, Anstellung und Entlassung der Lehrer, Abiturienten-Prüfungen, Teilnahme an den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und höheren Schulamts	Konsistorialrat Möller und Ober- konsistorialrat Natorp

Anlage 7

Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 3. September 1816 an die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg wegen des geringen Interesses der Pastoren an den Verhandlungen der Synoden⁷

Vgl. S. 40

Was wir auf das bei uns eingereichte Protokoll der letzten lutherischen Synode in der Grafschaft Mark an den Herrn General-Superintendent Bädeker veranlaßt haben, übersenden wir einer hochlöblichen Kirchen- und Schul-Commission hiermit, um von dem Inhalte des Erlasses Kenntniß zu nehmen und demnächst die Verfügung an die Behörde zu befördern.

Münster, den 3. September 1816.

Königliches Konsistorium der Provinz Westfalen

Vincke

Natorp

Schlüter

An die

Hochlöbliche Kirchen- und Schul-Kommission

zu Arnsberg

In der vorteilhaften Meinung, welche wir von dem Ernst und frommen Eifer haben, womit das Ministerium die Angelegenheiten der Kirche auf den Synoden behandelt, sind wir durch das uns vorgelegte neueste Synodal-Protokoll bestärkt worden.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, dem Ministerium sowohl über die bei den Verhandlungen bewiesene Ordnungsliebe und Gründlichkeit als auch über sein daraus hervorleuchtendes Streben, den Verhandlungen immer mehr inneren Werth und Einfluß auf

⁷ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9.

die Veredelung des Kirchenwesens zu verschaffen, unser besonderes Wohlgefallen zu versichern.

Über einige einzelne Punkte in dem Protokoll wollen wir nachstehende Bemerkungen eröffnen, welche Eure Hochwürden sämtlichen Mitgliedern der Synode mittheilen werden.

Ad 2. In mehreren Gegenden, in welchen eine Synodal-Verfassung besteht, will man die Bemerkung gemacht haben, daß die jüngeren Mitglieder der Synode sehr häufig weniger als die älteren Interesse für die Angelegenheiten der Synode und ernste lebhaft Theilnahme an den Synodalverhandlungen beweisen und nicht eifrig genug die ihnen auf den Synoden dargebotene Gelegenheit benutzen, sich mit der Verfassung, mit den allgemeinen Angelegenheiten und mit den Zuständen des Kirchenwesens gehörig bekannt zu machen. Wo dieses der Fall ist, da muß sich allmählich mit dem Austritt oder dem Absterben der älteren Mitglieder Unkunde und zugleich Schlawheit und Unsicherheit in die Verhandlungen einschleichen. Das Ministerium tut daher sehr wohl daran, daß es auf das durch die Kirchen-Ordnung vorgeschriebene regelmäßige Erscheinen der Novitien auf der Synode ernstlich hält. Es ist aber auch sehr zu wünschen, daß nicht allein der Hochw. General-Superintendent und die Herren Subdelegaten, sondern auch die älteren erfahrenen Mitglieder der Synode sich bemühen, die Novitien über die vorkommenden Gegenstände, über den Gang der Verhandlung, über das Wesen und den Geist der Synodal-Verfassung, über die Lage der geistlichen Angelegenheiten im Ministerio überhaupt und in den einzelnen Gemeinden insbesondere über die bestehenden Verhältnisse und getroffenen Anordnungen sowie über die obwaltenden Bedürfnisse gehörig zu instruieren und die Aufmerksamkeit und Theilnahme derselben auf alles, was den Synoden wichtig sein muss, hinzulenken. Je mehr dies geschieht, desto mehr ist mit Zuversicht darauf zu rechnen, daß die bestehende Verfassung ihren wirklichen Einfluß behaupten, nur durch die gemeinsamen Verhandlungen den kirchlichen Gemeingeist, das amtsbrüderliche Vertrauen unter den Geistlichen, den Eifer für die Veredelung des Kirchenwesens im Ganzen und im Einzelnen und der fromme Sinn, ohne welchen die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten nicht gedeiht, beleben und bekräftigen werde.

Ad 3. Aus dem hieraus von selbst erhellenden Grunde muß das Ministerium mit strengem Ernst darauf halten, daß es mit dem Wegbleiben einzelner Mitglieder von der Synode nicht zu leicht genommen werde, und sich mit den gewöhnlichen Entschuldigungen der Ausbleibenden nicht begnügen, sondern nöthigenfalls vielmehr auf das ungebührliche Ausbleiben eine höhere Ordnungsstrafe setzen. ...

Ad 12. Die Erinnerungen des Herrn Sekretärs der Synode an die §§ 5 und 6 des Grundstatuts vom Jahre 1797 ist von großer Erheblichkeit. Die Vorwürfe, welche bei den neuesten officiellen und literarischen Verhandlungen über den Werth und Einfluß der Synoden den letzteren hin und wieder gemacht werden, gründen sich vornehmlich auf die bemerkte Nichtbeachtung jener Statuten. Die Synode ist kein freundschaftlicher Convent, keine Zusammenkunft zur freundschaftlichen Besprechung literarischer und amtlicher Angelegenheiten und kein wertloses Zusammentreten der Geistlichen, um sich einander von Jahr zu Jahr einmal wiederzusehen und angenehm zu unterhalten, sondern sie ist eine officiële Sitzung der kirchlichen Behörde, welche die kirchlichen Gemeinden und die Pfarrer derselben repräsentiert. Werthlos und der Geringschätzung preisgegeben wird sie erst dann, wenn die Mitglieder nicht mit der gebührenden Würde dabei auftreten, wenn nicht der erforderliche Ernst und die erforderliche Gesetztheit bei den Verhandlungen hervorsehen, wenn keine bestimmte Ordnung und kein festerer Plan befolgt wird, wenn man den äußeren Anstand verletzt, wenn man ungehörige Materien zur Sprache bringt und den hohen heiligen Zweck der Versammlung und Sitzung außer Acht läßt. Das Ministerium ist es seiner eigenen Ehre und dem Ansehen der Synode ebensosehr als der heiligen Sache selbst schuldig, jene Erinnerung an die Grundstatuten der Synode aufs ernstlichste zu beherzigen und mit derjenigen männlichen Gesetztheit, welche sich für eine so wichtige und einflußreiche Behörde geziemt, zu befolgen. Wir müssen dringend wünschen, daß Eure Hochwürden diese Disziplinar-Angelegenheit bei Gelegenheit der Mittheilung dieser Verfügung noch besonders zur Sprache bringen, die Herren Subdelegaten und alle Mitglieder der Synode, denen es mit den Verhandlungen ein Ernst ist, veranlassen, sich über die zu treffende oder zu erneuernde Disziplinar-Ordnung schriftlich zu äußern und sich in dem festen Entschluß zu vereinigen, daß die vorgeschriebene Ordnung von allen mit der strengsten Pünktlichkeit befolgt werden solle und demnächst das Resultat unter Beifügung der schriftlichen Äußerungen in originali hierher berichten . . .

Münster, den 3. September 1816.

Königliches Konsistorium der Provinz Westphalen

Vincke

Natorp

Schlüter

Anlage 8

Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817

Vgl. S. 41 ff.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen etc. etc.

haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30sten April
1815 angeordneten Provinzial-Konsistorien mit nachstehender
Instruktion zu versehen:

§ 1

Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein-
geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine
Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulange-
legenheiten in der Provinz zu besorgen.

Allgemeiner
Wirkungs-
kreis der Kon-
sistorien.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegen-
stände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz,
welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich
übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegen-
heiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute
ertheilten Instruktion verwaltet.

§ 2

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evange-
lischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Kon-
sistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-
Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere
beigelegt sind.

Nähere Be-
stimmung
desselben.
I. In Kirchen-
angelegen-
heiten,
A. der evan-
gelischen
Kirche.

Demnach hat dasselbe:

- 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen
Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon
vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Be-
richtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch
die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, ins-
besondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur
Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
- 3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter
Anspruch machen, pro facultate concionandi und die
Prüfung pro ministerio;

- 4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
- 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;
- 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
- 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitem Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;
- 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche die Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und reinkirchlichen Anordnungen verstoßen;
- 9) Die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;
- 10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;
- 11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der

geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

- 12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volksschriften.

§ 3

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß eine beratende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räte zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, bloß von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§ 4

Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

Nähere Bestimmungen.

- 1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommunizieren ist;
- 2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

- 3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesezte Ministerium berichtet werden;

- 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
- 5) Beaufsichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
- 6) alle im § 2 berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem juri circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

§ 5

C. der übrigen Religionspartheien.

Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§ 6

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

Sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privat-erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §, so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§ 7

Nähere Bestimmungen.

Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

- 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
- 2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen

und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

- 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
- 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
- 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
- 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

- 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12ten Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
- 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;
- 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;
- 10) die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft,

sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden, wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§ 8

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, das letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofs zusammen statt findet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen mögte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§ 9

III. in den äußeren Angelegenheiten

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht

auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im § 2 unter Nr. 6, und im § 7 unter Nr. 6 und 9 gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

ten der Kirchen und Schulen.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§ 10

Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amtes sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem

ihm angewiesenen Geschäftskreise.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig seyn würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sey, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§ 11

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulrathen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf

eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§ 12

Bei der durch Unsere Kabinettsordre vom 19ten Dezember v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im § 7 gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter No. 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wie fern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Verhältniß
der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das angeordnete Ministerium entworfen werden.

§ 13

Innere Verfassung des Konsistoriums.

Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach § 3 und 4 dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§ 14

Geistliche und Schulkommission bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sey. Es sollen indessen zu den Geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

§ 15

Disziplinar-Vorschriften. Geschäftsgang.

So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Konsistorium, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm
C. Fürst v. Hardenberg

Anlage 9

Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 26. Februar 1817 an Schuckmann wegen der gemeinsamen Tagung der beiden märkischen Synoden anlässlich des Jubiläums der Reformation⁸

Vgl. S. 47

Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und reformirte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaftliche Synodal-Versammlung in der evangelischen Landeskirche zu Hagen zu begehen sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann, daß Ihre dießfällige Anzeige vom 15ten d. M. mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und Ich Sie hierdurch authorisire, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark Meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben.

Berlin, den 26sten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm

An

den Staats Minister
von Schuckmann

Anlage 10

Schreiben des Kgl. Konsistoriums an Bädeker vom 29. März 1817 wegen der gemeinsamen Tagung der beiden märkischen Synoden anlässlich des Jubiläums der Reformation⁹

Vgl. S. 47

Durch Ihre an die Königliche Regierung zu *Arnsberg* gerichtete und von dieser uns mitgetheilte Vorstellung, die Feier des Reformations-Jubiläi betreffend, haben wir uns veranlaßt gefunden, Einem Hohen Ministerio davon Anzeige zu thun, und die Bitte um Genehmigung besonders dadurch zu unterstützen, daß wir auf den Umstand aufmerksam machten, daß beide protestantische Ministerien der Grafschaft Mark sich zu dieser Feier vereinigen wollen, und dadurch vielleicht mit glücklichem Erfolge die gewünschte Veranlassung herbeigeführt würde, zwischen den Geistlichen beider Confessionen ein engeres Band zu knüpfen und die von des Königs

⁸ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 12.

⁹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 12.

Majestät empfohlene Vereinigung in Eine Synode zu Stande zu bringen. Wie beifällig sich des Königs Majestät über diese bevorstehende Feier geäußert haben, ist aus der uns mitgetheilten Cabinets-Ordre vom 26sten vorigen Monats zu ersehen, welche wir Ihnen abschriftlich zur weiteren Bekanntmachung an die Geistlichen Ihres Bezirks zufertigen.

Sie werden nun mit dem Präses der reformirten märkischen Synode, den wir unter heutigem dato hiervon ebenfalls benachrichtigen, das Weitere einleiten und uns das Resultat Ihrer Verabredungen eingeben. — Wir dürfen das volle Vertrauen hegen, daß die gesammte protestantische Geistlichkeit der Grafschaft Mark in dieser hochherzigen und huldvollen Erklärung Sr. Majestät ein erhebendes Motiv finden werde, dahin zu wirken, daß das hohe Kirchen-Fest mit der angemessensten Würde und Feierlichkeit begangen werde, und der künftige Bericht darüber dem Vater des Vaterlandes, dem auch die Ehre und das Heil der Kirche so sehr am Herzen liegt, zum allerhöchsten Wohlgefallen gereiche.

Münster, den 29sten März 1817.

Königl. Preuß. Consistorium
Möller Kistemaker Scheffer-Boichorst

An
den Herrn General Superintendenten
B ä d e k e r
zu D a h l

Anlage 11

Schreiben des Kgl. Consistoriums vom 11. Oktober 1817 an Bädeker und Reinhard wegen der Union¹⁰

Vgl. S. 47

Ihre uns mitgetheilte Anzeige des Resultats der Berathungen und Beschlüsse der ersten Gesamt-Synode beider Ministerien zu Hagen hat uns nicht anders als erfreuen und die gegründete Hoffnung gewähren können, daß mit dem Beginn eines neuen Jahrhunderts der Kirchenreformation auch eine neue Epoche für unsere vaterländische Kirche eintreten und diese durch die vereinte Kraft derer, die ihrem Dienste sich geweiht haben, zu größerem Segen

¹⁰ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—18 Abt. 1, Gen. B 12.

und Einfluße sich erheben werden. Dazu wünschen wir Ihnen, als den gegenwärtigen würdigen Vorstehern derselben, so wie der ganzen Synode, den Beistand des Höchsten, und versichern gern, daß dazu mitzuwirken, unsere theuerste Angelegenheit sey.

Münster, den 11ten October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium
Möller Natorp

An

den Herrn General-Superintendenten
Consistorial Rath Bädeker zu Dahl
und den Herrn Präses Reinhard
zu Hilbeck

Anlage 12

**Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an Bädeker und Reinhard
vom 18. Oktober 1817 wegen der Union¹¹**

Vgl. S. 47

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich aus Ihrer Anzeige vom 27sten vorigen und 1ten dieses Monats ersehen, daß die Vereinigung der evangelischen Synoden in der Grafschaft Mark unter gemeinschaftlichem Genuß des heiligen Abendmals nach einerley Ritus statt gefunden hatt. Die Vereinigung der beyden Confessionen, die nur in äußeren Formen verschieden sind, ist ein schon lange von Mir gehegter Wunsch gewesen. Ich freue Mich, daß derselbe großentheils erreicht und seiner Erfüllung nahe ist. Empfangen Sie daher mit allen Ihren Amtsbrüdern Meinen ungetheilten Beyfall.

Berlin, den 18ten October 1817.

Friedrich Wilhelm

An den General Superintendenten Bädeker und an den Prediger Reinhard zu Dahl und Hilbeck in der Grafschaft Mark.

¹¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—18 Abt. 1, Gen. B 12

Warnung des Kgl. Konsistoriums vom 26. November 1817 vor übereilten Schritten in den Gemeinden bei der Abendmahlsfeier¹²

Vgl. S. 48

In Beziehung auf Ihre Eingabe, die veranstaltete gemeinschaftliche Abendmahlsfeier am Reformationsjubelfeste für beyde Evangl. Confeßionsverwandte betreffend, eröffnen wir Ihnen und Ihren mitunterzeichneten Amtsbrüdern, daß wir Ihren Eifer für die gute Sache zwar gern erkennen, jedoch der dabei stattgefundenen Verfahrensweise nicht beystimmen können. Wenn in Ihrer Gemeinde sich noch Personen fanden, die dem früheren Ritus nicht entsagen wollten (und welcher übrigens auch nicht schlechthin einer Unwissenheit oder Unbiegsamkeit zuzuschreiben sein möchte), so hätte auch die neue Form nicht sofort *allen* zugemuthet und dadurch der nun eingetretene Fall verhütet werden sollen, daß Mehrere vom Strom fortgerißen an der neuen Form Theil genommen, von welchen zu erwarten ist, daß sie weiterhin in anderen Gemeinden communiciren, wo die alte Form noch obwaltet. Es ist sehr zu besorgen, daß hierdurch Anstöße zu Entzweigungen entstehen.

Auch hat die von Ihnen gewählte neue Form, obwohl sie bey der Communion der *Geistlichen* der Generalsynode bey dem Reformationsfeste zu Hagen, als ein einleitendes Mittel kirchlicher Vereinigung beliebt wurde, noch keine kirchliche Autorität, und es ist über die Einführung derselben *in den Gemeinden* bei den betreffenden Behörden noch gar nichts verhandelt worden. Ob diese Form, oder nicht vielmehr die allgemeine Einführung des Brodtes statt der neuen Hostie am angemessensten sey, — ist eben noch die Frage. Die öffentlichen Nachrichten von sehr vielen Gemeinen, wo eine gemeinschaftliche Communion Feier beider Theile am Reformationsfeste stattgefunden, bezeugen eine sehr vorherrschende Stimmung für die letztere Form, und hat auch ohne Zweifel mehr empfehlendes als Jene. Hierüber werden nach geschehenen Synodalverhandlungen Festsetzungen erfolgen müssen, und bis dahin keine neuen, von der bisherigen ganz abweichende Formen in einzelnen Gemeinen von einzelnen Predigern einzuführen seyn, und nicht, indem man auf Übereinstimmung im Rituellen hinarbeitet, durch neue Verschiedenheiten sich entgegen zu würken, und indem man Letztere wieder aufhebt, dem Tadel der Übereilung von den Gemeinen sich auszusetzen. Uebrigens werden die Vorschläge der Synode zur angemessensten Abgränzung der Kreissynoden erwartet, so wie auch für gemeinschaftliche Liturgie und Gesangbuch be-

¹² Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—18 Abt. 1, Gen. B 12.

kanntlich die Vorarbeiten in Gang gebracht sind; Gegenstände, die zwar eifrig zu betreiben, aber zu keiner schleunigen Ausfertigung geeignet sind.

Münster, den 26sten November 1817.

Königlich Preuß. Consistorium

An

den Herrn Prediger Trippler
zu Unna.

Abschrift vorstehender Verfügung an den Herrn Consistorial
Rath Bädeker und Praeses Herrn Senger.

Münster, den 26sten November 1817.

Königl. Preuß. Consistorium

Vincke Möller Natorp

Anlage 14

Schreiben des Kgl. Consistoriums an Bädeker vom 24. Januar 1817 wegen der in Aussicht genommenen Synodalordnung¹³

Vgl. S. 50

Nach einer Eröffnung des hohen Ministerii des Innern, vom 2ten Jan. d. J. haben Seine Königl. Majestät nunmehr festzusetzen geruhet, daß die protestantischen Geistlichen jedes Kreises unter dem Vorsitze eines Superintendenten eine Kreis Synode und sämtliche Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten eine Provinzial Synode bilden sollen. Auch haben Seine Königl. Majestät dabey geäußert, daß es Allerhöchst Ihnen zum Wohlgefallen reichen würde, wenn die Geistlichen beider protestantischen Confeßionen sich zu Einer Synode vereinigten. Ueber die Verhältnisse, Obliegenheiten und Befugnisse der Synoden wird eine bereits angekündigte Synodalordnung das Erforderliche bestimmen. Zugleich sind wir benachrichtigt worden, daß nach Verlauf von fünf Jahren zur Berathschlagung über die Vorschläge der Kreis und Provinzial Synoden zur Verbeßerung des Kirchenwesens eine General Synode zu Berlin zusammen berufen und deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchstselbst vorgelegt werden sollen.

Indem wir Ew. Hochwürden dieses zur weitem Mittheilung an die Geistlichkeit Ihres Sprengels hiermit vorläufig eröffnen, theilen wir mit Ihnen zugleich die Freude über die durch jene Königl. Erklärung festgelegte Beybehaltung der eine lange Reihe von

¹³ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9.

Jahren hindurch bewährt erfundenen Synodalverfaßung. Was zur festern Begründung dieser Verfaßung und zur innern Veredlung der Synoden selbst fernerhin zu thun sey, darüber erwarten wir von höherem Orte die nähere Anweisung. Wir dürfen nicht zweifeln, daß die Geistlichkeit auch schon in dieser vorläufigen Königl. Festsetzung den freyen edlen Geist, mit welchem man in unserm Staate die Angelegenheiten der Kirche betrachtet und behandelt, erkennen und sich ermuntert und bewogen finden werde, diese die Freyheit der Kirche ehrende Erklärung des Königs durch einen verständigen Eifer, durch eine besonnene Thätigkeit und durch eine weise und zweckmäßig angelegte Fürsorge für das Wohl und die Würde der Kirche zu erwiedern.

Wir freuen uns um so mehr, der Geistlichkeit diese Eröffnungen mittheilen zu können, da dieselben durch ihr Zusammentreffen mit dem Anfange des dritten Jubeljahres der Kirchen Reformazion eine höhere Bedeutung haben. Dieser bemerkenswerthe und bedeutungsvolle Zeitpunkt bietet der Geistlichkeit zugleich die erwünschte Gelegenheit dar, die Vereinigung beider protestantischen Synoden in Eine zum Gegenstande der Berathung zu machen. Was diesen letztern Punkt betrifft, so stellen wir Ew. Hochwürden anheim, vorläufig mit dem Herrn Präses der reformirten Synode sich hierüber in Correspondenz zu setzen und wo möglich mit demselben zu veranstalten, daß die nächste Synode von der Geistlichkeit beider Confeßionen gemeinschaftlich gehalten werde. Es würde der Geistlichkeit beider Ministerien zu einer großen und bleibenden Ehre gereichen, wenn sie des schönen Anfangs und Fortgangs der Reformazion in ihrer Provinz eingedenk, bey der jetztund dritten Säkularfeyer derselben, durch eine solche freywillige Vereinigung zu Einer Synode die erste wäre, welche kleine und kleinliche Hinderniße mit geistlichem Hochsinn überwände, und für die Mittwelt und die Nachwelt ein solches nachahmungswürdiges Exempel aufstellte.

Wir ersuchen Ew. Hochwürden alle Verhandlungen, welche über diese Angelegenheit werden gepflogen werden, nebst den dazu eingegangenen Erklärungen sämmtlicher Klaffen und jedes einzelnen Geistlichen in originali zur Einsicht uns zuzusenden. Schließlich benachrichtigen wir Sie, daß wir an den Herrn Präses der reformirten Synode diese nemliche Eröffnung haben gelangen laßen.

Münster, den 24sten Jan. 1817.

Königlich Preußisches Consistorium.

Vincke Möller Schlüter

An
den Herrn General Superintendenten
und Consistorialrath Bädeker
zu D a h l

**Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 24. Juni 1817 an Bädeker
wegen des Entwurfs der Synodalordnung¹⁴**

Vgl. S. 50

Das Ministerium des Innern hat uns den bereits früherhin angekündigten Entwurf einer Synodalordnung zugefertigt. Sie erhalten hierbey zwey Exemplare desselben. Aus dem 5. § wie aus der ganzen Abfaßung des Entwurfs werden Sie, so wie wir, mit Vergnügen ersehen, daß in demselben nur der Leidfaden und die Materialien zu den Verhandlungen über die Constituirung der Synoden gegeben werden, und beides, die Synodalen und die Kirchenordnung, aus der Kirche selbst hervorgehen sollen. Das Ministerium hat uns aufgetragen, zunächst jedem Vorsteher einer Diözese ein Exemplar des Entwurfs zukommen zu lassen und zugleich eine angemessene Zeit für die Kreis Synode zu bestimmen, auf welcher nach geschehener schleuniger Zirkulazion jenes Entwurfs schon in diesem Jahre die Verhandlungen über diese Angelegenheit eröffnet werden können. Was wir hierauf an die Herrn Subdelegaten Ihres Ministeriums erlassen haben, erhalten Sie in den anliegenden sieben Zuschriften zur schleunigen weitem Beförderung. Wir stellen Ihnen anheim, ob Sie dieselben nach Ihrer Kenntniß der Individualität eines jeden Subdelegaten und des in seiner Diözese herrschenden Geistes auch noch mit eigenen Zuschriften begleiten wollen.

Zugleich hat uns das Ministerium eröffnet, daß da, wo bisher die Superintendenten — d. i. in Ihrem Ministerio die Subdelegaten — und die General Superintendenten von den Geistlichen auf gewisse Zeit gewählt werden, es zwar fürs erste dabey bleiben, auf der Synode selbst aber in Erwägung gezogen werden solle, welche Einrichtung für die Provinz die angemessenste sey. Zu dieser Berathung werden die §§ 24 bis 27 und § 46 in dem Entwurfe Veranlassung geben.

Was die in dem Entwurfe wieder zur Sprache gebrachte Combination der Kreis- und der Provinzialsynoden beider protestantischen Confeßionen zu einem Kirchenverein betrifft, so empfehlen wir diesen Punkt Ihrer besondern Aufmerksamkeit und Berücksichtigung. Wir wünschen, daß von Seiten Ihres Ministeriums, so weit nur irgend möglich, keine Schwierigkeit erhoben werde, die als ein Hinderniß dieser Vereinigung angesehen, und derselben entgegen gestellt werden könnte.

Ferner hat uns das Ministerium zu erkennen gegeben, daß die Prüfungen der Kandidaten pro licentia und pro ministerio den Con-

¹⁴ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9.

sistorien verbleiben, daß jedoch dem Direktorio des Prediger Seminars zu Wittenberg verstattet werde, das Examen pro licentia mit denjenigen Seminaristen, die dasselbe etwa noch nicht bestanden haben möchten, gültig vorzunehmen. Indem wir Ihnen auftragen, der Geistlichkeit Ihres Sprengels hiervon Kenntniß zu geben, fordern wir Sie zugleich auf, mit aller Strenge darauf zu halten, daß kein Prediger jemanden predigen laße, der nicht ein Zeugniß über die ihm ertheilte Lizenz aufzuweisen hat.

Endlich soll jetzt eine angemessene Eintheilung und Abgränzung der Kirchlichen Kreise in Vorschlag gebracht werden. Die in Ihrem Ministerio jetzt bestehende Kreiseintheilung scheint uns zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßig. Da aber das Soester Ministerium und das Ministerium der Stadt Dortmund hinzukommen, so wird diese Eintheilung einige Abänderung erleiden müssen, worüber wir Ihre, durch die Kirchen- und Schul-Comission der Regierung zu Arnberg einzureichenden, Vorschläge aufs baldigste zu vernehmen wünschen.

Münster, den 24sten Juny 1817.

Königlich Preußisches Consistorium.

Natorp Scheffer-Boichorst Kistemaker¹⁵

An

den Herrn General Superintendenten
Consistorialrath Bädeker

D a h l

Anlage 16

Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 17. Juli 1817 an Bädeker mit näheren Anweisungen für den synodalen Geschäftsgang¹⁶

Vgl. S. 51

Indem wir Eurer Hochwürden die unterm 30sten May c. und 26sten Juny c. uns mitgetheilten schriftlichen Äußerungen der Geistlichen Ihres Ministeriums über einige Punkte in unserer Verfügung vom 3 ten Septb. v. J. als zu Ihrem Archive gehörig hiermit zurücksenden, bezeugen wir Ihnen und den sämtlichen Kreissynoden Ihres Ministeriums unsern Dank und *unsere Freude* über die willige Aufnahme, welche unsere Bemerkungen über das Protocoll und die Ver-

¹⁵ Scheffer-Boichorst und Kistemaker waren katholisch.

¹⁶ Landeskirchenarchiv Bielefeld 08—15 Abt. 1, Gen. B 9.

handlungen der letzten Synode bei Ihnen gefunden. Wir glauben nach dieser angenehmen Erfahrung nicht im geringsten zweifeln zu dürfen, daß die sämtlichen Mitglieder des Ministeriums sich miteinander und alle Kreis-Synoden mit der Provinzialsynode in kurzem, so wie wir es wünschen, über alle wesentliche Punkte, welche bei den Bemühungen für die Veredlung des Synodalwesens in Betracht kommen, verständigen und alle wie einer dazu mitwirken werden, den Synodalverhandlungen diejenige äußere und innere Einrichtung zu geben, welche dem Zweck und der hohen Wichtigkeit derselben entspricht. Der Ihnen vor kurzem mitgetheilte „Entwurf einer Synodal Ordnung“ wird den Synoden Gelegenheit geben, die nun bereits eröffneten wichtigen Verhandlungen weiter fortzusetzen. Was zur Leitung derselben erforderlich ist, finden Sie und die Herren Classicalinspectoren in den Ihnen jetzt schon vorliegenden schriftlichen Erklärungen der einzelnen Geistlichen hinlänglich angedeutet.

Einige einzelne Punkte in diesen schriftlichen Äußerungen und in Ihren beiden Berichten veranlaßen uns noch zu folgenden besonderen Bemerkungen.

1. Es ist für die Erhaltung der Ordnung in Ihrem Archive durchaus nöthig, daß die Verhandlungen über Gegenstände verschiedenen Inhalts auch auf verschiedene Bogen geschrieben werden. Da es vielen Predigern noch nicht scheint angewöhnt werden zu können, diese Ordnungsregel jedesmal genau zu beobachten, so mögte es am rathsamsten sein, daß Sie den Gegenstand einer jeden besonderen Verhandlung jedesmal auf einen besonderen in die Hälfte gefalteten Bogen schreiben, und die Prediger, welche ihre Bemerkungen abgeben wollen, auffordern ließen, auf dem angefangenen Bogen in der anzugebenden Art weiter fort zu schreiben, und erforderlichen Falls neue Bogen von demselben Formate anzuheften. Und da vielen Predigern der Grund jener Ordnungsregel nicht bekannt genug zu sein scheint, so möchte es nicht undienlich sein, wenn Sie ihnen gelegentlich eine allgemeine Uebersicht der Einrichtung Ihres Archives vorlegten.

2. Die schriftlichen Verhandlungen, welche in Ihrem Archive aufbewahrt werden, werden unter anderm auch den Nachkommen zeigen, in welchem Geiste, und in welcher Weise die Geistlichkeit ihre Angelegenheiten bearbeitet habe. In dieser Hinsicht werden Sie um einiger Geistlichen willen, welche die amtlichen Verhandlungen bald zu flüchtig und nachläßig, bald auf eine der Würde des Gegenstandes und dem Charakter officieller Verhandlungen nicht angemessenen Weise und wohl gar in der Form eines blos freundschaftlichen Briefwechsels niederschreiben, wohl thun, die hierunter erforderliche Sorgfalt und Würde dringend zu empfehlen. Zu den uns mitgetheil-

ten schriftlichen Aufsätzen haben wir zu dieser Bemerkung viele Veranlaßung gefunden.

3. Daß die Circularien auf eine so unregelmäßige und langsame Weise den Umlauf vollenden, ist für die Förderung der Sache ein sehr nachtheiliges Hinderniß. Wir stellen Ihnen anheim, auf der Provinzialsynode diese Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, und eine bessere Einrichtung für die Versorgung der Currenden festzusetzen.

4. Eben dieses bemerken wir insbesondere und namentlich in Hinsicht der Circulation der Synodal Protocolle. Es ist durchaus nöthig, daß diese nicht allein schneller zur Kenntniß der sämtlichen Mitglieder des Ministeriums gebracht, sondern auch von jedem Pfarrer vollständig abgeschrieben, und in den Pfarrarchiven sorgfältig aufgehoben werden. Da das Abschreiben derselben nur Eine oder zwei Stunden Zeit wegnimmt, so kann sich Niemand über die geringe Mühe, die ihm hierdurch verursacht wird, beschweren. Es fragt sich, ob es nicht zweckförderlich und zeitsparend sein würde, das Synodalprotocoll, nachdem es von sämtlichen Mitgliedern der Synode unterschrieben worden, noch vor dem Auseinandergehen derselben, den sämtlichen Classicalinspectoren zu dictiren, damit diese es gleich mitnehmen, und dann ohne weiteren Verzug in ihren Classen in Umlauf setzen können. Dieses Dictiren könnte füglich nach Beendigung der Verhandlungen in einer übrig bleibenden freien Stunde geschehen und durch diese kleine Mühe eine Zögerung von vier Wochen verhütet werden.

5. Ihren in den Circularen vom 8. December v. J. aufgestellten Festsetzungen über die zu beobachtende Disciplinar-Ordnung stimmen wir völlig bei.

Es kömmt nun darauf an daß Sie bei Eröffnung der nächsten Synode diese Festsetzungen wiederholentlich publicieren und dann in Verbindung mit den übrigen Moderatoren der Synode auf die pünktliche Befolgung derselben mit aller Strenge halten. Die besondere Bestimmung und Einrichtung der nächsten Synode wird es ohnehin nöthig machen, gleich bei der ersten Versammlung, die Anordnung der Verhandlungen und Feierlichkeit, bestimmt und fest zu verabreden, damit nichts Ungebührliches und Unregelmäßiges vorgefallt, wodurch die Feier der Versammlung entstellt und dem aufmerksamen Publicum ein Anstoß und Gelegenheit zu nachtheiligen Äußerungen gegeben werden könnte . . .

Was endlich den Punkt der Vereinigung der beiden protestantischen Synoden betrifft, so haben wir aus den mitgetheilten schriftlichen Äußerungen mit großem Vergnügen ersehen, daß in Ihrem ganzen Ministerium eine solche Vereinigung fast einstimmig und mit herzlicher Bereitwilligkeit gewünscht wird. Wir hoffen und

wünschen, daß bei der bevorstehenden gemeinschaftlichen Synodalfeier diese geäußerte Bereitwilligkeit, auch durch die That sich beweisen, und ein Jeder Alles entfernt halten werde, was auf irgend eine Weise der gewünschten guten Stimmung nachtheilig werden könnte.

Münster, den 17. Juli 1817.

Königlich Preussisches Consistorium
Möller Kistemaker Schlüter

An
den Gen.Sup. Consistorial Rath
Herrn Bädeker

D a h l
per Hagen

Nr. 17

Beauftragung Natorps durch das Kgl. Consistorium vom 26. Juli 1819 zur Teilnahme an der Westfälischen Provinzialsynode (1.—12. September in Lippstadt)¹⁷

Vgl. S. 55

An den Oberconsistorialrath Herrn Natorp.

Es wird Ihnen hierdurch der Auftrag ertheilt, zu der auf den 1ten September d. J. ausgeschriebenen westphälischen Provinzialsynode nach Lippstadt zu reisen, die daselbst versammelten Vorsteher und Deputirten der Kreissynoden in unserm Namen zu bewillkommen, die Sitzung zu eröffnen, und den Verhandlungen in der Art beizuwohnen, daß Sie die Freiheit der Versammlung in ihren Berathungen und Aeüßerungen auf keine Weise hindern, auch weder als Pfarrer und Mitglied der Hammschen Kreissynode, noch als Mitglied unsers Collegiums über die in Rede stehenden Angelegenheiten der Kirchenverfassung mit votiren, wohl aber der Provinzialsynode in vorkommenden Fällen, wo es erforderlich ist, diejenige Auskunft zu geben, welche von uns gegeben werden und weitere schriftliche Nachfragen bei uns unnöthig machen kann. Zugleich werden Sie auf den Antrag des Generalsuperintendenten und Consistorialraths Bädeker ermächtigt, wenn derselbe wegen fortwährender Krankheit verhindert werden sollte, an den Sitzungen der

¹⁷ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode, S. 13.

Provinzialsynode Theil zu nehmen, dessen Stelle auf Verlangen zu vertreten, jedoch auch dieses unter der vorhin angegebenen Beschränkung. Sie wollen hiervon den Präses Senger in Kenntniß setzen, und sich mit demselben erforderlichen Falls über die Leitung des Geschäfts einigen.

Münster, den 26sten Juli 1819.

Königlich Preußisches Consistorium.
Vincke Möller Kohlrausch

Anlage 18

„Gutachten der westphälischen Provinzialsynode über den von einem Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorgelegten Entwurf einer Synodalordnung“, 1819

Vgl. S. 50; 59 ff.

§ 1

Die Synoden des evangelischen Kirchenvereins sind zunächst dazu angeordnet, daß durch dieselben die Kirche, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, als ein Ganzes sich darstelle und erweise, als Eine Gemeinde des Herrn, in der alles fest zusammen hängt, und sich, mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger, mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden, berathe.

Wir sind der Meinung, daß die in diesem § aufgestellte Repräsentation der Kirche, als ruhe sie bloß bei den Lehrern der Gemeinden, unvollständig sey. Zu derselben müssen um so mehr Glieder der Gemeinden hinzugezogen werden, da die Prediger in der Hinsicht den Gemeinden gegenüberstehen, daß sie von diesen besoldet werden, und ihre Beschlüsse oft als eigennützige erscheinen könnten, wenn sie allein die anordnende und richtende Behörde in der Kirche bildeten, wo dabei auch bald die Kirche sich in zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten, trennen würde, was der evangelischen Kirchenfreiheit zuwider ist, weshalb auch bei allen der Presbyterialverfassung zugethanen Kirchen die stellvertretenden, anordnenden und richtenden Behörden der Kirchen aus Predigern und Aeltesten bestanden.

Dadurch, daß Aelteste mit an den Berathungen der Synoden Theil nehmen, finden die Anordnungen derselben leichter Eingang bei den Gemeinden; in denselben erhält sich eine lebendigere Kenntniß der Kirchenverfassung, und ein regerer kirchlicher Gemeingeist.

Der Zweck der Synoden wird darin gesetzt, daß sie sich berathen

sollen über die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, ohne daß bestimmt wird, welchen Erfolg diese Berathungen haben, und welche Gegenstände zu diesen wichtigsten Angelegenheiten gehören sollen.

Wir sind der Meinung, daß die Berathungen und Verhandlungen der Synoden und nicht bloß dieser, sondern auch der Presbyterien zu gültigen Anordnungen und Urtheilen in allen das kirchliche Gemeinwesen betreffende Angelegenheiten führen müssen, wenn sie irgend einen Zweck und eine Bedeutung haben sollen.

Es heißt ferner in diesem §: die Berathungen der Synode sollten unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden stehen. Wozu bei den freien Berathungen und Verhandlungen der Kirche eine Leitung des Staats statt finden soll, die ohnedem bald sich in einen zwingenden Einfluß verwandeln würde, ist nicht abzusehen. Oder sollte der Staat in kirchlichen Angelegenheiten verständiger und besser berathen seyn, als die Kirche selbst? Wenn auch dem Staat eine Aufsicht über die kirchlichen Versammlungen des Presbyteriums und der Synoden zusteht, wie über alles, was auf dem Staatsgebiet vorgeht; so muß doch jeder leitende Einfluß der Staatsbehörden von diesen kirchlichen Versammlungen fern bleiben, wenn die Kirche als eine selbstständige und freie, evangelische Gemeinschaft sich darstellen soll.

Wenn wir hier nun nach dem Ausschreiben des Hochwürdigen Consistoriums den Begriff der Synoden und das gegenseitige Verhältniß der Kirche und des Staates angeben sollen: so ist eine Synodal-Presbyterialverfassung diejenige, vermöge welcher die Kirche sich selbst durch freigewählte Stellvertreter (Aelteste) regiert, die zu gewissen Zeiten sich versammeln, und dann die gesetzgebende und richtende Behörde für die Kirche sind, außerdem aber jeder in dem ihm angewiesenen Kreise die ihm aufgetragenen Geschäfte besorgt. Zu diesen Aeltesten gehören vornehmlich die Prediger.

Was das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft; so ist sie eine selbstständige Corporation im Staate, unter dessen Gesetzen und Schutze sie lebt, und der darüber wacht, daß in ihr und durch sie nicht das bürgerliche Gesetz verletzt, daß in ihr das Recht gehandhabt werde. Sie setzt ihn in Kenntniß von allem, was in ihr vorgeht und alle von der Kirche ausgehenden Beschlüsse, Urtheile und Wahlen haben erst Gültigkeit, wenn er sie bestätigt, d. h. erklärt hat, es werde durch dieselben nicht dem Staatszweck entgegen gehandelt.

§ 2

Es ist für die Geistlichen, die, als Diener Christi, berufen sind, Sein Wort zu verkündigen, auszulegen, zu Lehre, Trost, Erweckung

und Befestigung anzuwenden, und die von ihm eingesetzten heiligen Sacramente zu verwalten, von großer Wichtigkeit, ein lebendiges Bewußtseyn ihrer Vereinigung im Geist zu unterhalten, sich für den höchsten Zweck fest und immer fester an einander anzuschließen, und sich unter einander zu lehren, zu ermuntern und zu stärken. Die Synoden werden ihnen Gelegenheit geben, ihren Brudersinn zu nähren, das Einsseyn im Glauben und in der Liebe, worauf sie bei andern hinwirken sollen, zuerst bei sich selbst zu befördern, sich für ihr hohes Amt zu begeistern, und sich gegenseitig, so wie dem, der sie gerufen hat, unverbrüchliche Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Dieser § scheint den Zweck der Synoden bloß darin zu setzen, daß sie eine engere Gemeinschaft unter den Predigern stiften sollen, obgleich sie diesen Zweck mittelbar auch befördern: so soll doch eigentlich von ihnen die Regierung der Kirche ausgehen, und sie sind das Band, das die einzelnen Gemeinden miteinander zu einem größeren kirchlichen Gemeinwesen vereinigt.

§ 3

Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen gehört nicht zu den nächsten Zwecken des Synodalwesens, kann aber mit demselben auf mehr als Eine Weise in Verbindung treten, und wird gewiß da, wo es nicht an Geistlichen fehlt, in denen der lebendige Geist wohnt, aus demselben reichen Gewinn ziehen. Insbesondere hofft das Ministerium, daß die Synoden nähere Verbindungen unter den Geistlichen auch für diese hochwichtige Angelegenheit veranlassen werden.

§ 4

Aller gesegnete Erfolg, den man sich von der Einführung oder bessern Gestaltung der Synoden versprechen darf, hängt hauptsächlich von dem Sinne ab, mit welchem die Geistlichen zuerst zusammen treten; daß sie die hohe Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Amtes, die Würde, welche ihnen dieses Amt und ihre Stellung zu der Kirche im Synodalvereine verleiht, lebendig fühlen, daß der Geist des Evangeliums in ihnen lebe, und es ihnen heiliger Ernst sey, für die Sache ihres Herrn aus allen Kräften, und mit jeder Aufopferung zu wirken. Möge dies von allen bei dem Anfang der neuen Ordnung sorgfältig erwogen werden.

§ 5

Der folgende Entwurf will nur die allgemeineren Regeln feststellen, nach welchen die Synoden sich selbst organisiren sollen. Das erste Geschäft der Synoden wird seyn, denselben in Berathung zu nehmen. Sie werden ihre Vorschläge über angemessen scheinende Abänderungen, nähere Bestimmungen, weitere Entwicklung und Anwendung auf die Bedürfnisse der Provinz und das dort geraume Zeit im Segen Bestehende dem Consistorio einreichen, damit solche

durch dieses an die Provinzialsynode, und, nach erfolgter Berathung, die Resultate wiederum durch das Consistorium an das Ministerium gelangen, und von letzterem der Generalsynode vorgelegt werden. Auf diese Weise wird sich das Bleibende im Einzelnen, wie im Ganzen, aus der Kirche heraus bilden.

Diese §§ scheinen nach unserer Meinung nicht in eine Synodalordnung zu gehören.

§ 6

Die Abtheilungen des großen kirchlichen Vereins, die hiebei zum Grunde gelegt werden, sind: 1) die Ortsgemeinde; 2) der kirchliche Kreis oder die Kreisgemeinde; 3) die kirchliche Provinz oder die Provinzialgemeinde.

Erster Abschnitt

Von der Gemeinde und dem Presbyterio.

§ 7

Die Ortsgemeinde besteht aus den Eingepfarrten Einer Kirche.

Zu den Eingepfarrten Einer Kirche können Individuen anderer Confessionen, nach der bisher bestehenden gesetzlichen Ordnung gehören.

Unserer Meinung nach wäre der Begriff der Gemeinden folgendermaßen zu bestimmen: Die Gemeinde ist die kleinste Abtheilung des Kirchenvereins, die eine eigene Anstalt zum gemeinschaftlichen Gottesdienst, und eine eigene Stellvertretung in einem besondern Presbyterio hat. Die Grenze der Gemeinde ist im Raume bestimmt (Parochie).

§ 8

Jede Ortsgemeinde hat ein Presbyterium, bestehend aus einigen Aeltesten, Armenpflegern und einem oder zweien Rendanten. Die Aeltesten führen mit dem Geistlichen die Spezialaufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeinde; die Armenpfleger theilen mit denselben die Fürsorge für die Nothleidenden, und die Verwendung der der Gemeinde zustehenden Mittel zur Unterstützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der Spezialverwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, doch so, daß alle diese Dinge zur gemeinsamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen.

Alle Glieder des Presbyteriums mit Einschluß des Predigers, sind Aelteste, und bilden vereinigt die gesetzgebende und richtende Behörde in der Gemeinde; jeder für sich ist ein Beamter der Gemeinde in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

Zu den innern Angelegenheiten der Gemeinde, die in vorstehendem § nicht näher bezeichnet sind, und von dem Presbyterio geordnet und verwaltet werden, gehören:

- 1) die Verwaltung des Güterwesens derselben;
- 2) die Vorsorge für die Armen der Gemeinde;
- 3) das Verhalten der Gemeindeglieder in kirchlicher Hinsicht;
- 4) die öffentliche Gottesverehrung;
- 5) die Aufnahme der Confirmanden;
- 6) Amtsangelegenheiten der Glieder des Presbyteriums;
- 7) Wahl der Beamten und Diener der Gemeinde;
- 8) Streitigkeiten unter Gemeindegliedern über kirchliche Angelegenheiten.

§ 9

Armenpfleger (Diaconen) sind auch da erforderlich, wo besoldete Säckelträger die Einsammlung und Ausgabe der Allmosen auf Anweisung besorgen, da diese letztern dem Presbyterio untergeordnet sind. Bei einem besoldeten, für Lebenszeit angestellten Rendanten, der an das Presbyterium zu berichten und dasselbe von allem in Kenntniß zu setzen hätte, ohne ihm untergeordnet zu seyn, auch zu den Berathungen zugezogen werden könnte, würde es nicht nöthig seyn, in dieser Qualität ein besonderes Mitglied des Presbyteriums anzuordnen.

Säckelträger und Rendanten, die von dem Presbyterio zu seiner Erleichterung gewählt und angestellt werden, sind demselben unterworfen und dessen Anweisungen zu befolgen schuldig.

§ 10

Der Patron ist als angesehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums.

Der Patron kann nur dann Mitglied des Presbyteriums seyn, wenn er der evangelischen Confession zugethan, Glied der Gemeinde und nach § 15 qualifizirt ist, und ordnungsmäßig gewählt wird. Lebenslängliche Mitglieder hat das Presbyterium, außer dem Prediger, nicht.

§ 11

Es wird, wo sich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen seyn, auch einen Rechtsverständigen als zweites beständiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen.

Juristen können nur nach derselben Ordnung, wie jeder andere, wenn sie qualifizirt sind, ins Presbyterium gewählt werden; auch kann in vorkommenden Fällen jedes Presbyterium leicht einen Rechtsbeistand zu Rathe ziehen.

§ 12

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger — wo mehrere sind, der Erste unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechsels besteht, bei welchem es daselbst verbleiben kann.

Das Präsidium wechselt unter mehreren Predigern bei derselben Gemeinde.

§ 13

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muß ungrade seyn.

§ 14

Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Prediger, des Patrons und der besoldeten Rendanten, wenn ein solcher zum Presbyterio zugezogen worden ist, auf 4 Jahre erwählt, — wo noch kein Presbyterium gewesen ist, das erstemal von allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde — nachher von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle zwei Jahre geht die Hälfte dieser gewählten Mitglieder ab, doch können die abgehenden ohne Einschränkung, wenn sie sich dazu qualifiziren, von neuem erwählt werden. Die Prediger und Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf diese Weise sich dieser Ehrenämter bemächtigen.

Die Glieder des Presbyteriums bleiben 3 Jahre in Function; jährlich tritt der dritte Theil aus. Die abgehenden Glieder des Presbyteriums können nicht gleich wieder gewählt werden.

§ 15

Es dürfen nur solche Männer zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig unbescholtenen Ruf haben. Ueberdies sind solche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahrhaft christlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem Genusse des heiligen Abendmahls sich auszeichnen, und in ihrem Wandel der Gemeinde Vorbilder seyn können. Wer sich nur selten oder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, den Genuss des heiligen Abendmahls Jahre lang meidet, eignet sich nicht, Mitglied des Presbyteriums zu seyn oder zu bleiben. Dies ist bei der ersten Wahl den Mitgliedern der Gemeinde auf eine schickliche Art bekannt zu machen.

§ 16

Die Namen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht.

Es werden in unsern meisten Diöcesen die Aeltesten vor der Gemeinde feierlich in ihre Aemter eingesetzt und verpflichtet; eine

Ordnung, die beibehalten und allgemein eingeführt zu werden verdient.

§ 17

Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat Einmal, indessen kann der Präses dasselbe auch, wo es erforderlich ist, außer der Zeit zusammen berufen.

§ 18

Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protocoll geführt. In dieses Protocoll werden auch alle Ereignisse der Gemeinde, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und besonders solche, aus denen sich auf den Zustand des religiösen Lebens der Gemeinde schließen läßt — z. B. Zahl der Communicanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbesuchs, ob gewisse Laster überhand genommen etc. eingetragen. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

Die Verhandlungen des Presbyteriums dürfen nicht auf lose Blätter geschrieben, sondern müssen in ein Protocollbuch eingetragen werden.

§ 19

Prediger, denen es mit ihrem Amte ein heiliger Ernst ist, werden sich vielleicht noch außerdem ein Journal halten, in welches sie das Wichtigste aus ihrer Amtsführung niederlegen, um dasselbe im Auszuge dem Superintendenten zur Relation auf der Synode mitzutheilen. Es kann hierin auch derjenigen Predigten Erwähnung geschehen, durch welche der Geistliche einen besonderen Eindruck gemacht, — oder einem besonderen Bedürfnisse entsprechen zu haben glaubt.

Der Gegenstand dieses § scheint nicht in eine Synodalordnung zu gehören und überhaupt nicht gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden zu können.

§ 20

Die Acten des Presbyteriums werden sorgfältig aufbewahrt.

§ 21

Das Nähere über die innere Organisation der Gemeinde, die Verhältnisse und Pflichten des Presbyteriums, wird der Entwurf der Kirchenordnung enthalten. Hier kam es nur darauf an, dasjenige zu berühren, was in das Synodalwesen eingreift.

Wir bemerken bei diesem §:

- 1) daß die Organisation der Gemeinde und die allgemeine Bezeichnung der Verhältnisse und Pflichten des Presbyteriums, insofern

dieselben unveränderlich sind, allerdings in die Verfassungs-
urkunde (Synodalordnung) gehören;

2) daß hier auch das Verhältniß des Presbyteriums und der Gemein-
de zur Synode angegeben werden müßte.

Zweiter Abschnitt

Von der Kreisgemeinde, dem Superintendenten und der Kreissynode.

§ 22

Die Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Superintendenten haben, stehen in näherer Verbindung mit einander; sie bilden eine größere Gemeinde: die Kreisgemeinde, oder den kirchlichen Kreis. Die Synoden werden es sich angelegen seyn lassen, diese Vereinigung immer fester und wirksamer zu machen.

Es ist nicht abzusehen, wodurch die in dem § angedeutete nähere Verbindung der in einen kirchlichen Kreis vereinigten Gemeinden erzielt werden solle, oder worin sie bestehe.

Sie stehen dadurch mit einander in Verbindung, daß sie in der Kreissynode eine eigene anordnende und richtende Behörde haben, und ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten von einem eigenen Vorstand verwaltet werden.

§ 23

Das Presbyterium dieser größeren Gemeinde besteht aus den sämtlichen Predigern des Kreises, und jeder neu Eintretende wird auf der nächsten Synode, nachdem er sich gehörig legitimirt, und sich verpflichtet hat, den Gesetzen des Vereins, und seinen, von den Behörden genehmigten, Beschlüssen zu gehorchen, auch den hochwichtigen Zweck desselben aus allen Kräften zu befördern, feierlich zu einem Mitgliede des Kreispresbyteriums, nach einer kurzen Anrede des Superintendenten, welche die Wichtigkeit und Würde dieses neuen Verhältnisses kräftig ausspricht, angenommen.

Mit Beziehung auf unsere Bemerkungen zu § 1 glauben wir, daß auch Aelteste zu den Kreissynodalversammlungen zugezogen werden müssen, und zwar aus jeder Gemeinde Einer.

Eine besondere Verpflichtung der Prediger, da sie bei ihrer Introduction schon zur Handhabung der Kirchenverfassung und Kirchenordnung verpflichtet werden, und eine förmliche Introduction derselben bei ihrem ersten Erscheinen auf der Kreissynode scheint uns unnöthig. Sie legitimiren sich durch Vollmachten von ihren Presbyterien.

In Hinsicht des Gegenstandes dieses § bemerkten die Abgeordneten aus den Kreissynoden Bielefeld und Herford, daß bei der jetzi-

gen Diöcesaneintheilung es einzelnen Gemeinden zu schwer werde, die Kosten beizubringen, die dazu erfordert werden, um jährlich einen Aeltesten zur Kreissynode zu deputiren, und es deshalb einem Drittel der Gemeinden verstattet werden möge, bloß die Prediger zu diesen Versammlungen zu bevollmächtigen, um so mehr, da auch die Zahl der Abgeordneten zur Berathung zu groß werden dürfte, wenn jede Gemeinde zwei Deputirte schickte.

Der Abgeordnete aus der Kreissynode Siegen stimmte dahin, daß es den Presbyterien freigelassen werden müsse, außer dem Prediger noch einen Aeltesten zu deputiren oder nicht.

§ 24

An der Spitze dieses Kreispresbyteriums steht der Superintendent, welcher auf Lebenszeit auf den Antrag des Consistoriums vom Ministerio des Innern Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen, und von diesem ernannt wird.

Mit Beziehung auf den diesen Verhandlungen beigefügten, der Provinzialsynode übergebenen Vortrag der vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark, bemerken wir, daß bei einem freien und selbstständigen Kirchenregiment, welches durch die Presbyterialverfassung bezweckt werden soll, die Vorsteher der Synode von diesen selbst, durch freie Wahl, und zwar nur auf bestimmte Zeiträume, ernannt werden müssen. Nach § 29 soll der Superintendent beständiger Beauftragter der Kreissynode seyn, und Namens derselben seine Geschäfte verrichten. Die Kreissynode muß ihn also auch beauftragen oder ernennen. Wird er von der Staatsbehörde ernannt, so hört er auf, ein Beauftragter der Kreissynode zu seyn; er wird bald nicht mehr primus inter pares bleiben, sondern Regent des kirchlichen Kreises und sein Einfluß bei den Verhandlungen der Kreissynode ein zwingender werden; bald werden alle übrigen Glieder, sich auf den Superintendenten verlassend, sich der Theilnahme an gemeinschaftlichen Angelegenheiten entschlagen, und die Synodalversammlungen werden zu einer leeren Form herabsinken. Nur wenn der Vorgesetzte jährlich oder nach Verlauf von zwei oder drei Jahren von Neuem und nach der Ordnung gewählt wird, daß derselbe nicht mehrmalen nacheinander zu demselben Geschäft ernannt werden kann; bleibt die unter den Verkündigern des Evangeliums nach den Grundsätzen des Christenthums statt findende Gleichheit erhalten; nur dadurch wird in allen Gliedern der Kreissynode eine lebhaftige Theilnahme an gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeregt; es werden mehrere mit denselben innig vertraut, und so können die Urtheile und Anträge auf den Kreissynoden gediegener ausfallen; die Würde des Predigtamtes wird erhöht, wenn jeder, der dasselbe bekleidet, für fähig gehalten wird, der Aufseher

seiner Brüder und der Vorsitzende in der Kreissynode zu werden; endlich wird in jedem ein regeres Streben belebt, nicht hinter seinen Amtsbrüdern zurück zu bleiben, und durch eine würdige Amtsführung, durch Kenntnisse und gereiftes Urtheil sich der Ehrenämter in der Kirche würdig zu machen.

Nach der Meinung der meisten Kreissynoden müßten die Vorsteher höchstens nur auf drei Jahre, nach der Meinung einiger andern auf fünf Jahre von den Kreissynodalversammlungen ernannt werden.

§ 25

Dem Superintendenten wird ein Substitut oder Assessor beigegeben, welcher, wo der Superintendent abgehalten ist, an dessen Stelle tritt, auch sonst demselben die erforderliche Assistenz leistet. Diesen wählt das Kreispresbyterium auf fünf Jahre; das Consistorium hat die Bestätigung.

§ 26

Aus den jüngern Geistlichen wird Einer auf fünf Jahre zum Secretair oder Scriba des Kreispresbyteriums gewählt.

Da die Abfassung des Protocolls nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden ist; so würde bei der Wahl des Scriba vornehmlich auf Fertigkeit und Uebung in diesem Geschäft zu sehen seyn.

§ 27

Superintendent, Assessor und Scriba bilden das Moderamen des Kreispresbyteriums.

§ 28

Der Superintendent ist zu betrachten: 1) als Organ des Kreispresbyteriums; 2) als Organ der höheren Behörde.

Wenn unter einem Organ ein solcher verstanden werden soll, durch den geredet, gehandelt, der zu irgend etwas beauftragt wird; so scheint es sehr schwierig, daß derselbe Mann die Synode bei der Staatsbehörde, und diese wieder bei der Synode vertreten soll, um so mehr, da ihm von beiden Behörden eine Auctorität gegeben wird, Geschäfte aufgetragen werden, die nach § 29 in vielen Fällen dieselben zu seyn scheinen; z. B. wenn er als Beauftragter der Synode die Aufsicht über die Sitten und Amtsthätigkeit der Geistlichen führt, und als Beauftragter der Staatsbehörde zu Untersuchungen gegen einen unwürdigen Amtsbruder committirt wird.

Der Superintendent kann nur Organ der Synode oder Beauftragter derselben seyn, und wenn durch ihn auch Verfügungen, Nachrichten etc. von der Staatsbehörde an die Synode gelangen; so ist er dabei nicht als Organ dieser Behörde zu betrachten, sondern viel-

mehr als ein Beauftragter der Synode zum Empfang dieser Verfügungen, Nachrichten, Bestätigungen etc.

§ 29

In der ersten Qualität ist er primus inter pares, er verrichtet sein Geschäft im Namen des Kreispresbyteriums, als dessen beständiger Beauftragter. In dieser Hinsicht gebührt ihm 1) die Aufsicht über die Sitten und die Amtsthätigkeit der Geistlichen. Das Presbyterium der Ortsgemeinde ist verbunden, wenn der Prediger sein Amt versäumt, oder sich Ausschweifungen zu Schulden kommen läßt, denselben erst freundlich zu erinnern, und, wenn dies fruchtlos bleibt, dem Superintendenten davon Anzeige zu machen. Desgleichen ist jeder Prediger, der von Einem seiner Amtsbrüder Nachtheiliges erfährt, verpflichtet, denselben erst privatim, darnach mit Zuziehung einiger andern zu ermahnen, wenn dies von keiner Wirkung ist, die Sache dem Superintendenten zu eröffnen. Sollten auch dessen Bemühungen ohne Erfolg seyn, so geht die Sache zur Kreissynode, darauf zur Provinzialsynode und von dieser zum Consistorio. Wo eine Angelegenheit der Art keinen Aufschub leidet, während die Synode noch entfernt ist, berichtet der Superintendent an den General-Superintendenten; und dieser, nach Befinden, an das Consistorium. 2) Die Aufsicht über die Sitten und den Lebenswandel der Candidaten und Schullehrer. Jeder pro licentia geprüfte Candidat der Theologie hat sich bei dem Superintendenten des Kreises, in welchem er sich aufhält, mit Einreichung des ihm vom Consistorio ertheilten Zeugnisses zu melden. Dieses Zeugniß wird von dem Superintendenten der Synode vorgelegt, nach seinem Hauptinhalte mit wenigen Worten in das Synodalprotocoll aufgenommen, und dabei bemerkt, daß der Candidat als Candidat der Kreisgemeinde anerkannt sey. Wo der Ort, an dem die Synode gehalten wird, nicht weit entfernt ist, erscheint der Candidat selbst vor der Synode, um von derselben angenommen zu werden. 3) Die Kirchenvisitationen, die er zugleich in der zweiten Qualität hält. 4) Die Leitung der Geschäfte auf den Synoden (wovon unten § 32 folg. und § 37 folg.).

Da wir den Superintendenten nur als einen Beamten des kirchlichen Kreises betrachten, und der Meinung sind, daß alle kirchlichen Angelegenheiten nur vor ihn und die Synode gehören; so würden die Obliegenheiten desselben, um sie kurz zu bezeichnen, folgende seyn:

- 1) leitet er die Kreissynodalverhandlungen;
- 2) macht er alle Beschlüsse der Kreis- und Provinzialsynode und sonstige Nachrichten und Anzeigen, die zur allgemeinen Kunde kommen sollen, bekannt, führt jene, so weit es ihn betrifft, aus, oder sorgt für deren Ausführung;
- 3) führt er die Aufsicht über die Prediger und Presbyterien, deren

- Amtsführung und Lebenswandel, und über die Güterverwaltung der Gemeinden;
- 4) hält er jährlich die Kirchenvisitation in seinem Kreise;
 - 5) sorgt er für die Verwaltung des Gottesdienstes und anderer heiligen Religionshandlungen bei vacanten Gemeinden, und leitet die Presbyterien derselben;
 - 6) leitet er die Predigerwahlen;
 - 7) verrichtet er die Ordinationen und Introductionen; (6. und 7. mit Zuziehung der übrigen Moderatoren.)
 - 8) führt er mit Zuziehung der übrigen Moderatoren oder anderer ihm von der Synode zur Seite gesetzter Prediger, die Aufsicht über die Studien, den Lebenswandel und die Beschäftigungen der Candidaten.

Wir bemerken noch zu diesem §:

- ad 1. daß die Art und Weise der Censur über die Prediger und Presbyterien genauer bestimmt werden muß; insbesondere auch inwiefern die Synode daran Theil nimmt, und, daß das Consistorium oder irgend eine Staatsbehörde mit dieser Angelegenheit als einer rein kirchlichen nichts zu thun habe;
- ad 2. und § 30. 2. daß die Examina der Candidaten von einer durch die Provinzialsynode zu ernennenden Commission gehalten werden müssen, da diese ebenfalls eine rein kirchliche Angelegenheit sind, wie denn auch da, wo die Presbyterialverfassung bestand, diese Examina immer von den Klassen und Synoden gehalten worden sind;
- ad 2. jeder Candidat ist nicht bloß Candidat Eines kirchlichen Kreises; sondern der ganzen kirchlichen Provinz, und zu wünschen wäre es, daß er als Candidat der ganzen evangelischen Landeskirche angesehen würde.

§ 30

In der zweiten Qualität, als Organ der höheren Behörde, hat er 1) alles das zu beobachten, wozu seine Instruction ihn anweist. Die Verordnungen des Consistoriums und der Regierung, so weit sie die Amtsführung des Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger seines Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger oder Gemeinden zur höheren Behörde. Das Consistorium und die Regierung committiren ihn in einzelnen Fällen. Wenn das Consistorium eine Untersuchung gegen einen Prediger nöthig findet: wird damit zuerst die Synode, oder, in dringenden Fällen, der Superintendent und Generalsuperintendent beauftragt. 2) Er führt eine gewisse Aufsicht über das Fortstudieren der Candidaten, und setzt sich dazu mit den ausgezeichnetesten Geistlichen des Kreises in Verbindung. Es werden den Candidaten

wissenschaftliche und practische Ausarbeitungen in beiden Sprachen, desgleichen mündliche Relationen aus wichtigen Schriften, und Gegenstände ex tempore zu besprechen, aufgegeben. Die Ausarbeitungen können, wo mehrere Candidaten vorhanden sind, erst bei diesen zur gegenseitigen Beurtheilung circuliren, darauf an die verbundenen Geistlichen zur Prüfung vertheilt werden. Der Superintendent berichtet jährlich an den Generalsuperintendenten über den Wandel, den Fleiß, die Fortschritte der Candidaten seines Kreises, so wie darüber, ob Einer sich mehr zum Predigt- oder zum Schulamte — und im erstern Falle zu einem solchen in der Stadt oder auf dem Lande eigne, damit dieser das Consistorium davon in Kenntniß setzen, auch bei erledigten Stellen demselben angemessene Vorschläge thun könne. 3) In der Regel wird der Superintendent auch Schulinspector seyn, und als solcher die Instruction, die er von seiner Behörde empfängt, genau befolgen, und unmittelbar an die betreffende Behörde berichten.

Die in diesem § angedeuteten Geschäfte des Superintendenten, als Organ der Staatsbehörde, hat er als Beauftragter der Synode zu verrichten, da sie rein kirchliche Angelegenheiten betreffen, und bemerken wir noch:

ad 1. wäre es zu wünschen, daß diese Instruction der Synode vorgelegt würde, damit sie über dieselbe ihre Meinung sagen könne.

Von dem Consistorium und der Regierung können keine Verordnungen, die geistliche Amtsführung der Prediger betreffend, ausgehen. Die nach diesem § von dem Consistorium gegen einen Prediger nöthig zu findenden Untersuchungen können nur Vergehungen gegen den Staat oder Uebertretung bürgerlicher Gesetze, nicht Amtsvergehungen gegen die Kirche betreffen;

ad 2. mündliche Relationen aus wichtigen Schriften und Gegenstände ex tempore zu besprechen, den Candidaten aufzugeben, können wir um so weniger billigen, da nicht abzusehen ist, wo und vor welchen Personen diese Rede- und Disputirübungen gehalten werden sollen; eben so würde es unangenehme Reibungen veranlassen, wenn die Candidaten gegenseitig ihre Arbeiten recensirten. Berichte der Superintendenten über die Qualifikation der Candidaten an die Consistorien sind um so weniger nöthig, da die Gemeinden großen Theils das freie Wahlrecht haben, und auch Patrone sich in Ausübung ihres Rechtes durch Bestimmungen von oben herab nicht werden beschränken lassen. Auch wird der Superintendent oft ungewiß seyn, ob er einen Candidaten als qualifizirt zu einem Land- oder Stadtprediger aufführen solle;

ad 3. § 30 wurde bemerkt, daß, obgleich die Schule auch eine wichtige Angelegenheit des Staates sey, doch zu wünschen wäre, daß

der Wirkungskreis der Prediger so weit als möglich auch über die Schule ausgedehnt würde.

Wählt der Staat einen Geistlichen aus der Kreissynode zum Schulinspector; so sieht die Kreissynode denselben auch als ihren Beauftragten in dieser Hinsicht an; wählt aber der Staat einen Nichtgeistlichen zu diesem Geschäft; so wird die Kreissynode in Beziehung auf das Kirchliche und Religiöse in den Schulen, einen von ihr zu wählenden Abgeordneten demselben beizusetzen haben.

§ 31

Wenn irgendwo die beiden evangelischen Confessionen sich zu Einem Kreispresbyterio vereinigen können; so wird dieses erfreulich seyn, doch darf dabei kein Zwang statt finden. Wo die Vereinigung sich nicht von selbst macht, erhält die Kreisgemeinde jeder Confession ihren eigenen Superintendenten.

Der in diesem § ausgedrückte Wunsch ist in unserer Provinz in Erfüllung gegangen.

§ 32

Der Superintendent hält alle Jahre oder alle zwei Jahre, wie das Consistorium es für den Kreis oder die Provinz angemessen finden wird, Kirchenvisitation. Wird er durch Krankheit gehindert: so beauftragt er mit diesem Geschäft den Assessor. Auch kann er, wo der Kreis groß, und er mit Geschäften sehr beladen ist, die Visitation einzelner, diesem nahe wohnenden Gemeinden, dem Assessor übertragen.

Die Kirchenvisitationen müssen jährlich gehalten werden, da die Resultate derselben den Verhandlungen der Kreissynode zum Grunde liegen.

§ 33

Die Visitation geschieht gewöhnlich an einem Wochentage, die jedesmalige dritte oder vierte an demselben Orte aber an einem Sonntage auf eine mehr feierliche Art — wobei nicht alle Gemeinden an dasselbe Jahr gewiesen werden, sondern eine schickliche Vertheilung zu treffen ist.

Die mehr feierlichen Kirchenvisitationen scheinen uns wegfallen zu müssen, da der Sonntag sich zu diesem Geschäft, wegen Mangel an Zeit, wenig eignet.

§ 34

Die Visitation wird vor der Synode gehalten, und am Sonntage vorher von der Kanzel bekannt gemacht.

§ 35

Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger. Der Superintendent eröffnet dieselbe mit Gebet und einer

kurzen, kräftigen Anrede. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden diejenigen Glieder der Gemeinde, die sich mit Anliegen oder Beschwerden eingefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten die Ausgleichung. Freundliche Erinnerungen, die er für nöthig hält, ertheilt er privatim, als Beauftragter des Kreispresbyteriums. Was sich nicht schlichten läßt, bringt er zur Synode. Er läßt sich die kirchlichen Register, Inventarien, Utensilien, desgleichen das Protocollbuch des Presbyteriums vorlegen, überzeugt sich, daß die Acten sorgfältig aufbewahrt werden. Er besucht die Schule, um von dem Zustande derselben auf der Synode Bericht erstatten zu können. Der Prediger legt ihm sein Journal vor, und überreicht ihm einen Auszug aus diesem und dem Protocoll des Presbyteriums, welches das Wichtigste enthält, was sich auf den kirchlichen Zustand bezieht. Aus den gesammelten Auszügen bildet der Superintendent eine Uebersicht des kirchlichen Zustandes in seinem Kreise, dessen Rück- oder Fortschritte, um dieselbe der Synode mitzutheilen.

Zur Haltung der Kirchenvisitationen muß eine ausführlichere Instruction, als die in diesem § befindliche gegeben, und diese zugleich den Gemeinden bekannt gemacht werden.

Zu einer mit derselben zu verbindenden Schulvisitation, ist an Einem Tage die Zeit viel zu kurz.

Das Abtreten der Glieder des Presbyteriums bei der Kirchenvisitation wird von uns für unnöthig und unzweckmäßig gehalten.

Das von den Predigern zu führende Journal geht den Superintendenten nichts an, und würde eben dadurch seinen Werth und seine Bedeutung verlieren, wenn es einem Vorgesetzten vorgelegt werden sollte.

§ 36

Bis zum Schlusse des fünften Jahres seiner Amtsführung, wenn nicht das Consistorium für gut findet, ein andres zu bestimmen, ist jeder Prediger verbunden, dem Superintendenten bei der Visitation ein Verzeichniß der in dem abgelaufenen Jahre von ihm gehaltenen Predigten mit Angabe des Textes, des Themas und der Haupttheile vorzulegen, — und dessen freundschaftliche Bemerkungen zu hören, wo derselbe etwas dem Zwecke der Erbauung nicht, genug Angemessenes finden sollte.

Es möchte für den Superintendenten die Beschwerde leicht zu groß seyn, mehrere hundert Predigtentwürfe durchzugehen, und sich über dieselben mit den betreffenden Predigern in Discussionen einzulassen, und um so übler würde er dabei stehen, wenn seine und der Prediger Ansichten verschieden wären, oder diese ihn nicht für competent zum Urtheil halten könnten, oder wollten.

§ 37

Das Kreispresbyterium versammelt sich jährlich Einmal zur Zeit der längsten Tage. Es kann dies an dem Wohnorte des Superintendenten geschehen, aber auch an einem andern Orte, wenn dieser mehr Bequemlichkeit darbietet, und die unter § 43 zu erwähnende Vereinigung der beiden Confessionen dadurch erleichtert wird. Ob ein Tag hinlänglich sey oder zwei Tage erfordert werden, darüber muß die geringere oder größere Menge der Geschäfte entscheiden.

Die Kreissynode bestimmt jedes Jahr, an welchem Orte in dem künftigen ihre Versammlung statt finden soll.

§ 38

Der Anfang wird gemacht mit einem feierlichen Gottesdienste. Nach Beendigung desselben eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete. Er beschließt sie mit einer kurzen Entlassungsrede und einem Gebete. Bei dem allen ist dahin zu sehen, daß das Wort voll Geist, Kraft und Salbung sey, durchdrungen von wahrhaft christlichem Leben, und fähig, dieses Leben zu stärken und Eifer in treuer Amtsführung zu wecken und zu vermehren. In allem was geschieht, spreche die stille Würde und der heilige Ernst sich aus, in allem zeige sich die Liebe und die Demuth, woran man den ächten Diener des Herrn erkennen soll.

§ 39

Das Kreispresbyterium erwählt auf der Synode denjenigen Geistlichen, der auf der nächsten Synode predigen soll. Eine Reihenfolge, wie sie in manchen Gegenden üblich ist, findet ferner nicht statt. Auch der Superintendent kann dazu erwählt werden, aber nicht öfter, als alle sechs oder acht Jahr. Das erste Mal hat er per se die Predigt zu halten. Es ist dahin zu sehen, daß ein Geistlicher erwählt werde, der durch die Achtung, worin er bei den übrigen steht und durch den Geist christlicher Salbung vorzüglich fähig ist, die Gemeinde (denn als eine solche ist hier das Kreispresbyterium zu betrachten) nach ihrem Bedürfnisse wahrhaft zu erbauen. Der Text und das Thema müssen hierzu geeignet seyn. Solche Gegenstände, die sich besser besprechen oder in Abhandlungen vortragen lassen, wie sie leider häufig genug bei solchen Gelegenheiten auf die Kanzel gebracht werden, sind zu vermeiden.

Dem von der Synode zu wählenden Synodalprediger muß ein Substitut beigegeben werden, der dann für das folgende Jahr der bestimmte Synodalprediger ist.

§ 40

Ob mit dem Gottesdienste der Kreissynode auch die Feier des heiligen Abendmahls zu verbinden sey, wird sich aus dem darüber zu gebenden Gutachten der einzelnen Kreispresbyterien bei ihrer ersten Zusammenkunft beurtheilen lassen.

Die Gegenstände der Verhandlungen betreffen: I. Rein-kirchliche Angelegenheiten. 1) Die Geistlichen geloben einander: gewissenhaftes Forschen in der Schrift, Verkündigung der lautern evangelischen Wahrheit, wie sie in der Schrift enthalten ist, nach bester Ueberzeugung, Treue in der Führung ihres hochwichtigen Amtes, herzliche Bruderliebe, Halten auf Ernst, Würde und Ordnung bei den Verhandlungen. 2) Aus dem vorjährigen Protocoll und dem Protocoll der letzten Provinzialsynode wird das Wichtigste verlesen und besprochen. 3) Der Superintendent berichtet über die gehaltenen Visitationen, macht die erforderlichen Anzeigen von dem, was er dabei nicht in der Ordnung gefunden, desgleichen von dem, was ihm sonst von der Amtsführung und dem Wandel eines Geistlichen Nachtheiliges bekannt geworden, und was von ihm in der Sache geschehen sey, wo dieses nemlich nach § 29, 1 vor die Synode gehört. 4) Der Superintendent berichtet von den vorgefallenen Amtsveränderungen, und legt die oben § 35 erwähnte Uebersicht des kirchlichen Zustandes vor, welche zu den Acten, und mit diesen an die Provinzialsynode u.s.w. geht, auch nachher bei allen Predigern mit den Acten circulirt. 5) Der Entwurf der Synodal- und der der Kirchenordnung, so wie künftighin die Synodal- und Kirchenordnung selbst wird besprochen, um Vorschläge zur weiteren Ausführung und Anwendung auf die Localbedürfnisse, auch zu Abänderungen, wo sie zweckmäßig scheinen, und die Gedanken der Synode darüber, wie von dieser Seite her dem kirchlichen Leben abzuheifen sey, an die Provinzialsynode gelangen zu lassen. Der bald nachfolgende Entwurf der Kirchenordnung wird auf diejenigen Punkte, die hier vorzüglich zu berücksichtigen sind, aufmerksam machen. 6) Es wird verhandelt über andre Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens, um daraus Vorschläge an die Behörde durch die Provinzialsynode zu bilden. II. Die spezielle Amtsführung der Prediger als Sache der brüderlichen Berathung. 1) Die Verordnungen der geistlichen Behörde, welche sich auf die Amtsführung der Prediger beziehen, werden nach Sinn, Geist und Abzweckung in Erwägung gezogen. 2) Die Geistlichen tragen wichtige Amtserfahrungen, die ihnen zu Theil geworden sind, vor, und berathen sich mit ihren Amtsbrüdern über Casualfälle. 3) Jeder nennt mit Angabe des Inhalts, die vorzüglichsten theologischen Schriften, besonders diejenigen, welche auf die Führung des geistlichen Amtes Bezug haben, die ihm seit der letzten Synode bekannt geworden sind. Auch wird sich hier mannigfaltiger Stoff zur lehrreichen Unterhaltung darbieten. Zu wünschen wäre, daß sich die Synodalen zu einem theologischen Lesekreise vereinigen möchten. III. Das Bürgerliche macht den Beschluß; dahin gehört Relation der Verordnungen, welche, nicht das Rein-Kirchliche betreffend, von der Regierung durch den Superintendenten an die Geistlichen gelangt sind, und die Angelegenheiten der Predigerwittwenkassen.

ad I. 1. Dieses Gelübde jährlich zu wiederholen, scheint unnöthig, da

die Geistlichen es schon bei dem Antritt ihres Amtes abgelegt haben; dagegen möchte es zweckmäßig seyn, daß von den Superintendenten nach Eröffnung der Synode erinnert würde: nichts vorzutragen, was der Lehre und der Verfassung der evangelischen Kirche zuwider sey.

ad 2. Dieses Vorlesen ist nur dann nöthig; wenn die in jenen Protocollen enthaltenen Beschlüsse und Urtheile etwa noch nicht zur Ausführung gekommen sind, oder bei den gegenwärtigen Verhandlungen auf frühere Bezug genommen werden soll.

ad 3. Dieser Bericht des Superintendenten ist vor allen wichtig, weil auf denselben sich die Verhandlungen, Urtheile und Beschlüsse der Kreissynode gründen. In diesen Bericht gehört auch das unter 4. Bemerkte, und der Bericht selbst ist die erwähnte Übersicht des kirchlichen Zustandes.

ad 4. Die Kreissynodalacten circuliren nur bei den Predigern der Kreissynode.

ad II. Das hier Aufgeführte gehört, da es rein kirchliche Angelegenheiten sind, unter Nro. I.

ad II. 1. Wenn unter der geistlichen Behörde das Consistorium oder eine Staatsbehörde verstanden wird, so geben diese keine Verordnungen, die sich auf die Amtsführung der Prediger beziehen; und sollte es, so wäre es zweckmäßiger, daß von diesen der Geist, der Sinn und der Zweck derselben bestimmt würde, als von der Synode.

ad 3. Das hier Aufgeführte gehört nicht vor die Synode.

Im Allgemeinen wird hier eine genauere Geschäfts- und Disciplinordnung für die Synode vermißt.

§ 42

Die Acten werden von dem Superintendenten an den Generalsuperintendenten gesandt, und müssen spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode in den Händen des letztern seyn. Der Superintendent und jeder Prediger verwahrt Abschrift derselben und der oben erwähnten Übersicht in seinem Archiv.

Daß jeder Prediger die Acten abschreibe, ist unnöthig; wenn nur die in demselben enthaltenen Beschlüsse und Urtheile, welche befolgt werden sollen, in die Protocollbücher der Presbyterien eingetragen werden, so ist dieses genug.

§ 43

Wenn die beiden evangelischen Confessionen sich noch nicht ganz zu Einem Kreispresbyterium vereinigen können: so wird vielleicht folgender Vorschlag überall Eingang finden, und die völlige Ver-

einigung vorbereiten: beide Kreispresbyterien versammeln sich an Einem Tage und an Einem Orte. Sie haben gemeinschaftlichen Gottesdienst und gemeinschaftliche Verhandlungen in allem, wo sie ihr Interesse für ein gemeinsames erkennen. Die Predigt wird das Eine Jahr von einem Prediger der Einen, das andere, oder bei einer Minderzahl der Geistlichen unter dem Viertheil, das dritte Jahr von einem Prediger der andern Confession gehalten. In gleichem Verhältniß wechselt die Leitung der Geschäfte. Der Superintendent, der die Leitung der Geschäfte hat, eröffnet, der andere beschließt die Verhandlungen.

Dritter Abschnitt

Von der Provinzialgemeinde, dem Generalsuperintendenten und der Provinzialsynode.

§ 44

Die Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Generalsuperintendenten haben, bilden Eine Provinzialgemeinde, eine kirchliche Provinz. Auch hier wird das Bestreben der Synoden dahin gehen, sich immer kräftiger in dieser Einheit darzustellen.

Mit Beziehung auf unsere Bemerkung zu § 22 glauben wir, daß dieser § folgendermaßen gestellt werden müsse.

Die kirchlichen Kreise, welche in der Provinzialsynode eine eigene Stellvertretung als anordnende und richtende Behörde haben, und deren gemeinschaftliche Angelegenheiten von einem eigenen Vorstand verwaltet werden, bilden die kirchliche Provinz.

§ 45

Das Presbyterium der Provinzialgemeinde besteht aus den sämtlichen Superintendenten der Provinz, auf welche das anzuwenden ist, was der zweite Abschnitt § 23 in Ansehung der Prediger, die das Kreispresbyterium ausmachen, bestimmt.

Mit Beziehung auf unsere Bemerkung zu § 1 erklären wir, daß die Provinzialsynode nur dann eine stellvertretende Behörde seyn könne, wenn außer den Superintendenten eine angemessene Zahl Prediger und Aeltesten von den Kreissynoden zu demselben deputirt werden; etwa von jeder, außer dem Superintendenten, zwei Prediger und zwei Aelteste, oder wenigstens Ein Prediger und Ein Aeltester.

§ 46

Desgleichen gilt von dem Generalsuperintendenten in seinem Verhältniß, was § 24, § 25, § 26, § 27 von den Superintendenten gesagt ist.

Bei diesem § beziehen wir uns auf das ad § 24 seq. Bemerkte,

und schlagen vor, daß dem Generalsuperintendenten ein Assessor und ein Scriba beigeordnet werde.

§ 47

Das Amt des Generalsuperintendenten umschließt Folgendes: 1) Er hat die generelle Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen der Provinz, vornehmlich über die Amtsthätigkeit und den Lebenswandel der Prediger, Candidaten und Lehrer an den niedern Schulen. Auf welchem Wege vorkommende Ungebührlichkeiten zu ihm gelangen, sagt Abschnitt II, § 29, 1, doch ist er auch verpflichtet, bei Unordnungen, die er auf anderm Wege erfährt, und auf Beschwerden, die bei ihm geführt werden, den Spezialsuperintendenten zur Untersuchung der Sache zu veranlassen. 2) Er hat die spezielle Aufsicht über die Superintendenten der Provinz, und bei ihm werden die Klagen, die etwa Gemeinden oder Geistliche gegen den Superintendenten oder die Ein Superintendent gegen den andern haben möchte, angebracht. Er versucht die Sache zu schlichten, und trägt sie, wenn ihm das nicht gelingt, auf der Provinzialsynode vor. Das Ministerium hat zu den Superintendenten das Vertrauen, daß sie durch Bescheidenheit, Humanität und Amtstreue Klagen wider sich werden zu verhüten wissen. 3) Seine nächste Behörde ist das Consistorium. Er hat, wo er nicht ordentliches Mitglied desselben ist, als Ehrenmitglied das Recht, den Sessionen des Consistoriums stimmfähig beizuwohnen. 4) In der Regel ist er bei dem Examen pro ministerio gegenwärtig. Die Consistorien werden zu diesem Examen halb- oder vierteljährig stehende Termine ansetzen, an welchen sich der Generalsuperintendent dorthin verfügen kann. Die Candidaten melden sich zu dieser Prüfung bei dem Consistorio durch den Generalsuperintendenten. 5) Aus den, Abschnitt II, § 30, 2 erwähnten Berichten formirt der Generalsuperintendent einen jährlichen Generalbericht an das Consistorium. 6) Die Erledigung einer Predigerstelle wird ihm durch den Superintendenten angezeigt; er zeigt dieselbe weiter dem Consistorio an, und nennt, bei Königlichen Patronatstellen, demselben denjenigen Candidaten oder Prediger, welche sich ihm, nach der Bekanntschaft, die er sowohl mit diesen, als auch mit dem Bedürfniß der vacanten Gemeinde besitzt, am meisten für dieselbe zu eignen scheinen. Das Consistorium setzt hiervon die Regierung, durch welche die Stelle besetzt wird, in Kenntniß. 7) Er verrichtet alle Ordinationen an seinem Wohnorte, und zwar mit Zuziehung der übrigen Mitglieder des Kirchenministeriums, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, — zweier Superintendenten oder anderer hochgeachteten Geistlichen. Mit der Abhaltung der Predigerwahl, wo die Gemeinde zu derselben berechtigt ist, und der Einführung des Predigers beauftragt er den Superintendenten. 8) Die Einführung des Superintendenten gebührt dem Generalsuperintendenten. 9) Alle Berichte der Superintendenten an das Consistorium gelangen durch ihn an die Behörde, und alle Verfügungen des Consistoriums, welche Generalia betreffen, gehen durch ihn zu den Superintendenten. In Sachen

aber, die zum Ressort der Regierungen gehören, berichten die Superintendenten unmittelbar an dieselben, und erhalten auch unmittelbar Bescheidung. Hieraus ergiebt sich das Verhältniß des Generalsuperintendenten zum Schulwesen der Provinz von selbst. 10) Der Generalsuperintendent hält die Kirchenvisitation in der Gemeinde des Superintendenten; alle zwei Jahre eine gewöhnliche, alle sechs Jahre eine feierliche — im Uebrigen wie Abschnitt II, § 35. 11) Er leitet die Geschäfte auf der Provinzialsynode.

- ad 1. Alles Einzelne in den Kreissynoden, also auch die Aufsicht über die einzelnen Prediger, Candidaten etc. gehört vor den Superintendenten und nicht vor den Generalsuperintendenten.
- ad 2. Wenn der Superintendent die Aufsicht führt über die Presbyterien, so führt sie der Generalsuperintendent über die Synoden und ihre Moderatoren.
- ad 3. Seine nächste und letzte Behörde ist die Provinzialsynode, die ihn angestellt hat, und der er Rechenschaft von seiner Verwaltung zu geben schuldig ist.
Er kann nicht Mitglied des Consistoriums seyn, hat vielmehr die Synode bei dem Consistorio zu vertreten.
- ad 4. Die Examina gehören vor die Synode, die eine Commission zu denselben anordnet, bei welcher der Generalsuperintendent das Präsidium führt.
- ad 5. Aus unserer Bemerkung zu § 30, 2 wird sich die Unnöthigkeit dieses Berichts ergeben.
- ad 7. Ordinationen, Wahlen, Introductionen, sind lediglich eine Angelegenheit der Kreissynode, und werden von dem Moderamen derselben besorgt.

Keine Ordination an dem Wohnorte des Generalsuperintendenten, alle vor der Gemeinde des neuen Predigers. Ist irgendwo die Ordinations- und Introductionshandlung feierlich und segensvoll, so ist es in der evangelischen Kirche unserer Provinz. Prediger, Presbyterien und Gemeinden werden von diesem Act tief ergriffen. Hätte auch die vorhergegangene Wahl manche Gemüther aufgebracht, der rührende Act beschwichtigt alles. Feierlich wird der neue Prediger ein paar Tage vor der Ordination von einer zahlreichen Deputation der Gemeinde Stunden weit zu Pferde abgeholt. An der Gränze der Gemeinde gehen ihm Hunderte entgegen, und begleiten ihn unter dem Geläute der Glocken; Ehrenpforten werden ihm errichtet, und Blumen auf den Weg gestreut; Kirche und Pfarrhaus werden ausgeschmückt. An vielen Orten findet der neue Prediger mit den nöthigen Mobilien und Lebensmitteln, als Geschenken, sein Pfarrhaus versehen; Tages vor der Ordination finden der Superintendent nebst den Modera-

toren des Kreises und andern benachbarten Predigern sich ein. Wie ein hoher Festtag wird dieser Tag mit Glockengeläute angekündigt. Zur Zeit des Anfangs des Gottesdienstes gehen die Geistlichen mit dem neuen Prediger und dem Presbyterio zwischen hunderten von Gemeindegliedern und benachbarten Zuschauern, unter Vorgang von blumenstreuenden Mädchen, in die geschmückte Kirche, wo gewöhnlich alle Sitze und Gänge schon von Menschen angefüllt sind. Nach einem zweckmäßigen Anfangsliede, verrichtet der Superintendent ein Gebet vor dem Altar. Nach dem Hauptliede betritt der neue Prediger die Kanzel und hält die Ordinationspredigt. Dann geht der Ordinationsact vor dem Altar vor, vor welchem auch das Presbyterium in einen Halbkreis tritt. Der Superintendent hält eine angemessene Rede, welche dem Ordinanden sein Amt wichtig macht; darauf verpflichtet er ihn kniend, und ordiniert ihn unter Händeauflegen aller Assistenten. Darauf hält der Superintendent dem Presbyterio seine Pflichten überhaupt, und besonders gegen den neuen Prediger vor, und verpflichtet auch dieses mit einem Handschlage. Endlich wendet er sich an die Gemeinde, und redet auch zu dieser das Gehörige. Hierauf reden auch die assistirenden Geistlichen zum neuen Prediger und zur Gemeinde. Zuletzt weist der Superintendent den Prediger in alle seine Amtsfunctionen ein, und entläßt dann die Versammlung mit dem Segen. Diese, auch viele anwesende Fremde, gehen gewöhnlich bei dem Ausgange aus der Kirche um den Altar, und legen dem neuen Prediger ein beträchtliches Geldopfer zur ersten Einrichtung seiner Haushaltung hin. Der Eindruck dieser Handlung bleibt Jahrelang unvergeßlich; sie bahnt dem neuen Prediger den Weg zu den Herzen seiner Pflegebefohlenen. Wo ist aber eine solche Theilnahme und eine solche Wirkung, wenn die Handlung an dem Wohnorte des Superintendenten vorgehen soll. Die innige Anhänglichkeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen Prediger und Gemeinden, die man in andern Provinzen in dem Grade nicht antrifft, gründet sich lediglich auf die freien Wahlen und auf den feierlichen religiösen Act der Ordination.

ad 8. Eine besondere Einführung der Superintendenten, ist ganz unnöthig, hat auch bei den Kreissynoden, die die Presbyterialverfassung hatten, nie statt gefunden.

ad 10. Die Kirchenvisitation in der Gemeinde des Superintendenten wird von dem Assessor der Kreissynode gehalten, weil sie eine spezielle Angelegenheit der Kreissynode ist, und von demselben auf dieser Bericht erstattet werden muß; zudem würde diese

Visitation durch den Generalsuperintendenten wegen der Entfernung oft ganz unthunlich seyn.

§ 48

Das Provinzialpresbyterium (die Superintendenten und der Generalsuperintendent) versammeln sich alle zwei oder drei Jahre am Wohnort des Generalsuperintendenten, wenn nicht ein anderer dazu schicklicher gefunden wird, zu einer vom Consistorio Einmal für immer zu bestimmenden Zeit, die aber wenigstens sechs Wochen nach der Kreissynode anzusetzen ist, damit das auf dieser Verhandelte noch zur Sprache kommen kann; zum erstenmale im Jahre 1818. Wenn die, die Synodal- und Kirchenordnung betreffenden Arbeiten, welche bis zur Landessynode beendigt seyn müssen, dieß erfordern, so kann die Provinzialsynode bis dahin jährlich statt finden. Die Geschäfte werden wohl zwei, wo nicht drei Tage verlangen.

Die Provinzialsynode muß sich jährlich versammeln, an einem von derselben jedes Jahr zu bestimmenden Orte.

Bei diesem § bemerken wir noch, wie es uns sehr passend scheint, daß die jetzt vereinigten neun Kreissynoden der Grafschaft Mark, nebst den Synoden Siegen und Witgenstein, Eine Provinzialsynode, und die Diöcesen Tecklenburg, Minden, Rahden, Herford und Bielefeld die andere Provinzialsynode bilden; indem der Umfang der Provinz, und die Entlegenheit einzelner Districte, und der große Kostenaufwand die Verbindung zu einer Einzigen Provinzialsynode sehr unthunlich machen.

Um jedoch die Verbindung zwischen beiden Provinzen zu erhalten, und die Uebereinstimmung zu befördern, kann eine Provinzialsynode zur andern Deputirte schicken, wie sie auch sich gegenseitig ihre Verhandlungen mittheilen können; auch könnte von Zeit zu Zeit eine Versammlung von Deputirten beider Synoden statt finden.

§ 49

Den Anfang machen Gebet und Rede des Generalsuperintendenten — darauf beginnen die Geschäfte. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages geendigt sind, wird eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten. Am zweiten Tage ist Vormittags feierlicher Gottesdienst und Communion. Die Synode wird mit einer Entlassungsrede und einem Gebete geschlossen.

§ 50

Mit der Wahl der Prediger ist es zu halten, wie Abschnitt II, § 39 bei der Kreissynode.

Wir bemerken dasselbe wie ad § 40.

§ 51

Die Geschäfte der Provinzialsynode betreffen: I. Das Rein-Kirchliche. 1) Das Gelübde, wie bei der Kreissynode § 41, I, 1. 2) Das Protocoll der letzten Provinzialsynode — die Protocolle von andern Provinzialsynoden, welche etwa eingegangen sind, desgleichen die Protocolle der Kreissynoden, (die letztern, so weit sie nicht auf § 41, I, 5 und 6 Bezug haben) werden nach ihrem wichtigsten Inhalt vorgelesen und besprochen. 3) Der Generalsuperintendent stattet von den gehaltenen Kirchenvisitationen Bericht ab, wie bei § 41, I, 3. 4) Bericht von Ordinationen und Amtsveränderungen. Der Generalsuperintendent legt eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Provinz vor, gebildet aus den Uebersichten der einzelnen Superintendenten, welche den Acten beigefügt, und mit diesen bei allen Geistlichen der Provinz durch die Superintendenten in Circulation gesetzt wird. 5) Wie oben § 41, I, 5; nur daß dabei die Verhandlungen der Kreissynoden aus den Acten zum Grunde gelegt werden. 6) Wie oben § 41, I, 6 ebenfalls auf den Grund der Kreissynodalverhandlungen, jedoch auch nach eigenen Anregungen. II. Die spezielle Amtsführung, als Geistlichen und Superintendenten, so weit sie Angelegenheit der brüderlichen Berathung ist. Hier ist das oben § 41, I, II, 1, 2, 3 Gesagte anzuwenden. III. Was das Bürgerliche betrifft: so referiren die Superintendenten von allem, was von der Regierung an sie gelangt und von ihnen der Regierung berichtet worden. Die Generalsynode nimmt von dem Zustande der verschiedenen Wittwenkassen Notiz, nachdem das Protocoll über das, auf der Kreissynode in dieser Angelegenheit Verhandelte durch den Superintendenten an die Regierung gesendet worden.

- ad I. 1. Beziehen wir uns auf unsere Bemerkung zu § 41, I, 1.
- ad 2. Diese Protocolle werden nicht vorgelesen, sondern der Bericht des Generalsuperintendenten, dem jene Protocolle zu Anlagen dienen, und der auf dieselben sich gründet.
- ad 3. Dieser Bericht fällt weg.
- ad 4. Diese Uebersicht ist schon in dem ad I. bemerkten Bericht enthalten.
- ad II. gehört unter I. als eine rein-kirchliche Angelegenheit.

§ 52

Die Acten der Provinzialsynode, mit der Uebersicht des kirchlichen Zustandes und dem Interessantesten aus den auswärtigen Acten, circuliren bei allen Predigern der Provinz, die sich von dem Wichtigsten des Inhalts Abschrift nehmen, und dieselbe bei ihrem Archiv aufbewahren.

§ 53

Diese Acten mit denselben Beilagen und den Acten der Kreissynoden, werden sofort an das Consistorium gesendet, von diesem

aber spätestens zehn Wochen nach der Provinzialsynode an das Ministerium des Innern befördert. Die Acten der Kreissynoden gehen an das Consistorium zurück, und bleiben bei dessen Archiv. Das Uebrige kommt zum Archiv des Ministerii, daher die Consistorien Abschrift davon aufzubewahren haben.

§ 54

Was Abschnitt II, § 43 zur Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen gesagt worden, findet hier völlige Anwendung.

Gegenseitiges Verhältniß der drei Vorstände des Presbyteriums, der Kreissynode und Provinzialsynode.

Diese drei Vorstände sind strenge gebunden an die Verfassung, von welcher abzugehen, oder in welcher Veränderungen vorzunehmen, auch die Provinzialsynode nicht berechtigt ist, indem die Verfassung die Grundsätze aufstellt, nach welchen die Gestalt in welcher, und der Zweck zu welchem die kirchliche Gemeinschaft sich gebildet hat, und also eine Veränderung oder Aufhebung derselben zugleich eine Auflösung des bisher bestehenden Kirchenvereins seyn, auch die Provinzialsynode, die nur nach der Verfassung besteht, sich selbst dadurch aufheben würde.

An die Kirchenordnung sind die Presbyterien und Kreissynoden strenge gebunden, und nicht berechtigt, in denselben Veränderungen zu beschließen, wenn gleich vorzuschlagen, weil sonst die Einheit und Uebereinstimmung in den zu einer Provinz gehörenden Gemeinden aufgehoben werden würde; auch nur zu leicht nicht gehörig vorbereitete Veränderungen, die nicht selten einen nachtheiligen Einfluß auf den kirchlichen Gemeinsinn äußern, beschlossen werden möchten, wenn zu denselben einzelne Presbyterien und Kreissynoden berechtigt wären.

Da aber die Kirchenordnung Bestimmungen enthält, über solche kirchliche Verhältnisse, Gegenstände und Handlungen, die nach Zeit und Ort verschieden seyn können, wandelbar und deshalb in gewisser Hinsicht willkürlich sind; so muß die Provinzialsynode berechtigt seyn, Abänderungen in derselben zu treffen, wenn dazu etwa drei Viertel der Presbyterien und Kreissynoden ihre Zustimmung gegeben haben.

Unabhängig ist das Presbyterium in Anordnung aller der Angelegenheiten, die nur die von ihm repräsentirte Gemeinde betref-

fen; so weit nemlich die Kirchenordnung dazu Raum läßt; und die Kreissynode eben so in Anordnung aller der Angelegenheiten, die den kirchlichen Kreis betreffen.

Die Kreissynode führt unmittelbar oder durch gegebenen Auftrag die Aufsicht über die Presbyterien in der Art, daß sie darauf achtet, daß diese als anordnende und richtende Behörden nicht die ihnen angewiesenen Grenzen überschreiten, und als Verwaltende das Aufgetragene pflichtmäßig ausführen. In eben dieser Art führt die Provinzialsynode die Aufsicht über die Kreissynode und deren Beamte. Als richtende Behörde darf das Presbyterium nur die öffentliche Rüge einzelnen Gemeindegliedern ertheilen.

Die Kreissynode darf von den Sacramenten ausschließen, Predigern den öffentlichen Verweis geben und sie suspendiren.

Die Provinzialsynode nur hat das Recht, Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und Absetzung eines Predigers zu verfügen.

Als bloß die Gemeinde betreffende Angelegenheiten werden betrachtet:

- a) die Erwählung der Aeltesten mit Ausschluß des Predigers;
- b) Wahl der Kirchendiener, Küster, Organisten etc.;
- c) Aufnahme der Confirmanden;
- d) das Güterwesen der Gemeinde, wie die derselben gehörenden Gebäude;
- e) die Sorge für die Armen der Gemeinde.

Als gemeinschaftliche Angelegenheit der Gemeinde und des kirchlichen Kreises werden die allgemeinen Volksschulen betrachtet.

Als eine die einzelne Ortsgemeinde, den kirchlichen Kreis und die kirchliche Provinz betreffende Angelegenheit, wird betrachtet, die Anstellung des Predigers. Die Gemeinde wählt ihn, entweder unmittelbar, indem jeder Stimmberechtigte seine Stimme abgibt; oder mittelbar durch Stellvertreter. Die Kreissynode leitet die Wahl, sorgt für die Ordination und Introduction; die Provinzialsynode bestimmt die Wahlfähigkeit der Candidaten.

Als den Kreis betreffende Angelegenheit werden betrachtet: die Aufsicht über die Studien, Beschäftigungen und den Lebenswandel der Candidaten, wie die Besorgung der Predigeramtsgeschäfte bei einer vacanten Gemeinde.

Als bloß die kirchliche Provinz betreffende Angelegenheiten werden betrachtet: die Examina der Candidaten pro licentia und pro ministerio; die Sorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen

verstorbenen Prediger; die Verwaltung der Provinzialkirchenfonds.

In Hinsicht der Geschäftsführung geben die Verhandlungen der Presbyterien, insbesondere die bei den Kirchenvisitationen die Gegenstände zu den Verhandlungen auf der Kreissynode, und die Verhandlungen dieser werden denen auf der Provinzialsynode zum Grunde gelegt. Letztere kann jedoch die Presbyterien und Kreissynoden zu Berathschlagungen und zur Abgebung gutachtlicher Meinungen über von ihr angedeutete Gegenstände auffordern.

Verhältniß der kirchlichen Provinzen gegen einander.

Die Gemeinschaft, in der die kirchlichen Provinzen mit einander stehen, beruht auf der Uebereinstimmung in der Lehre und der Verfassung.

Die Kirchenordnung kann in verschiedenen Provinzen verschieden seyn, ohne daß dadurch die Kirchengemeinschaft aufgehoben wird. Die Reinheit der evangelischen Lehre und die Uebereinstimmung in derselben wird überall da vorausgesetzt, wo

- 1) die heilige Schrift als die einzige Richtschnur derselben erkannt;
- 2) den bekannten Symbolen der evangelischen Kirche (lutherischen und reformirten Bekenntnisses) in so weit gefolgt wird, als dieselben gegen Irrthümer und Mißbräuche in andern noch jetzt bestehenden Kirchengemeinschaften gerichtet sind;
- 3) durch dieselben keiner Wahrheit widersprochen wird, die die Kirche in ihren gottesdienstlichen Feiern, heiligen Handlungen, oder auf andere Weise symbolisch ausspricht.

Das Verhältniß der Provinzialsynode zur Landessynode.

Da durch die Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynode das Kirchenregiment innerhalb der Grenze der evangelischen Lehre und Kirchenverfassung als abgeschlossen zu betrachten ist; so könnte einer höhern kirchlichen Behörde, etwa einer Landessynode nur eine Competenz über die Lehre und Verfassung der Kirche eingeräumt werden, wie denn auch alle sich als ökumenisch erklärt habende Concilien sich diese Competenz beigelegt haben. Da eine

Landessynode nur einen Theil der evangelischen Kirche repräsentirt; so würde sie schon aus diesem Grunde sich nicht die eben bemerkte Competenz geben können; und die Uebereinstimmung in der Lehre, da die evangelische Kirche dem größten Theil nach gar keine, oder nur eine sehr unvollkommene Verfassung hat, würde als das einzige Band zur Zeit noch betrachtet werden können, was die evangelische Kirche zusammenhält. Ueber die Lehre engere Bestimmungen zu treffen, als die oben von uns angedeutet sind, halten wir den Grundsätzen der evangelischen Kirchenfreiheit entgegen, und könnten dieselben zu Verwirrungen und Trennungen mancherlei Art leicht Veranlassung geben.

In unserm Staate besteht eine nach evangelischen Grundsätzen geordnete Kirchenverfassung, die die Kirche als eine selbstständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt, mit wenigen Ausnahmen noch nirgends. Eine Landessynode würde vornehmlich diese zu ordnen, und als Repräsentation einer Landeskirche die Grundsätze der evangelischen Kirchenfreiheit auszusprechen haben, wie denn auch die versammelte Provinzialsynode dazu sich berufen glaubte. Sobald aber die Verfassung der Landeskirche geordnet ist, hört auch die Competenz der Landessynode auf, indem den Provinzialsynoden das Weitere, die Kirchenordnung betreffend, nach localen Bedürfnissen und Verhältnissen zu ordnen überlassen bleiben muß, wenn auch dazu von der Landessynode zweckdienlich-scheinende Vorschläge ausgehen möchten, zu welchem Zweck auch wohl von Zeit zu Zeit eine Landessynode versammelt, oder eine Verbindung unter den verschiedenen Provinzialsynoden eingeleitet werden könnte.

Die fernere Zusammenberufung einer Landessynode zu dem ersten Zweck würde in einer spätern Zukunft nur dann wieder nöthig gefunden werden können, wenn eine spätere Zeit zu der Erkenntniß gelangte, daß die jetzt zu bildende Kirchenverfassung die Zwecke des evangelischen Kirchenvereins zu befördern nicht tauglich, und den in der heiligen Schrift aufgestellten Lehren und Grundsätzen nicht angemessen sey, damit durch dieselbe die Kirche, dieser erlangten höhern Kenntniß gemäß, sich reorganisire und von neuem gestalte. Ob ein solcher Zeitpunkt, außer dem jetzigen, wiederkommen könne, darüber vermögen wir auf dem Standpunkt, auf dem wir jetzt stehen, und bei der Unwissenheit, in der wir uns befinden, über den Ausgang, den die angefangenen kirchlichen Verhandlungen nehmen werden, nicht zu urtheilen. Da die bisher in unserm Staate statt gefundenen Versammlungen der Kreis- und Provinzialsynoden nur von der Willkühr der Staatsbehörden abhängen, und in keiner gesetzlichen Verfassung noch gegründet sind;

so ist es unmöglich, über das Verhältniß, in welchem sie factisch gegen einander und gegen die zu berufende Landessynode stehen, etwas Bestimmtes anzugeben.

Das Verhältniß der Consistorien zu den Synoden.

Da in dem von uns zu begutachtenden Entwurf einer Synodalordnung insbesondere die Consistoria eine wichtige Stelle einnehmen, und überall als die anordnende, treibende und in Bewegung setzende Behörde erscheinen, und uns in dem Ausschreiben eines Hochwürdigen Consistoriums auch aufgegeben ist, das Verhältniß der Consistorien zu den Synoden nicht zu übergehen; so gestehen wir unumwunden, daß wir den Consistorien, als vom Staate angeordneten Behörden, in der Presbyterialverfassung der Kirche gar keine Stelle zu geben wissen, und daß wir uns kein anderes Verhältniß derselben zu den kirchlichen Behörden denken können, als daß sie die vom Staate angeordneten Behörden sind, denen die Kirche Nachricht gibt von dem, was in ihr vorgeht, und denen die von der Kirche gefaßten Urtheile und Schlüsse zur Bestätigung eingesandt werden, damit sie darüber wachen, daß in der Kirche und durch dieselbe nicht das bürgerliche Gesetz verletzt werde; so wie sie auch die Behörden sind, durch welche alle Anträge, Wünsche und Verfügungen des Staates an die Kirche gelangen. Uebrigens kann denselben weder eine anordnende noch richtende oder verwaltende Auctorität in der Kirche zukommen. Wie denn auch alle die Kirchen, die sich bisher der Presbyterialverfassung erfreuten, dergleichen Behörden nicht gekannt haben.

Soll den Consistorien eine anordnende und richtende Auctorität neben den Synoden in der Kirche gegeben werden; so sind entweder beide unabhängig von einander, und werden in beständigem Kampfe gegen einander überstehen; indem die Synoden die vollkommene Freiheit der Kirche zu erringen, und die Consistorien sie in größerer Unterthänigkeit zu erhalten suchen, oder die Synoden sind, wie in dem vorliegenden Entwurf, abhängig von den Consistorien; dann besteht die alte Consistorialverwaltung nur in einer verwirrten Form, die einen weitläufigern und kostspieligern Geschäftsgang nöthig macht, und die bisher bestandene des Kirchenregiments, wo vom Staate angestellte Consistorien und unter diesen Superintendenten alles leiteten und verwalteten, würde weit vorzuziehen seyn; oder die Consistorien werden als abhängig von den Synoden be-

trachtet, was jedoch, da jene vom Staat angestellt sind, ein nicht wohl denkbarer Fall ist, und die Regierungsmaschine wird dadurch nur verwickelter; wie denn auch die Kompetenz der Consistorien und ihr Verhältniß zu den Synoden und zum Staat schwer zu bestimmen seyn möchte.

Lippstadt, den 1 sten bis 12 ten September 1819.

Romberg.	Knippenberg.	Helle.
Johanning.	Scherr.	D. Alemann.
Werlemann.	Stapenhorst.	Hennecke.
Verhoeff.	Erkenzweig.	Trippler.
Bäumer, Scriba.	Hennecke junior.	Küper der Aeltere.
Ueltjesfort.	Zimmermann.	Küper der Jüng.
Keßler.	Denninghof.	Florschütz.
Hülsemann.	Hinzpeter.	Bender ¹⁸ .

¹⁸ Dieses Gutachten der Provinzialsynode von Lippstadt haben nur Theologen unterzeichnet, nämlich 13 Superintendenten und 11 Pfarrer. Ihre Namen werden im Personenregister nicht noch einmal aufgeführt.

Quellen und Literatur*

(in Auswahl)

- Landeskirchenarchiv Bielefeld: 08—15 Abt. 1, Gen. B 9
08—18 Abt. 1, Gen. B 9
08—18 Abt. 1, Gen. B 12
01—6
- Staatsarchiv Münster: Oberpräsidium 1—90
2077 I
2105 I
B Nr. 1265
- Bädeker, F.G.H.J.* Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens I und II, Iserlohn 1867/70
- Bauer, K.* Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835, Witten 1936
- Böhmer, E.* Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1965)
- Brämik, R.* Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964 [R. Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche]
- Bredt, J. V.* Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark (Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche 2, Neukirchen 1938)
- Burkardt, K.* Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727 (Jb. f. Westf. KG 48, Bethel bei Bielefeld 1955, S. 97—112)
- Dahlenkamp, J. F.* Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark, Hagen 1798
- Danielsmeyer, W.* Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst am Wort und Sakrament, Witten 1965

* Die bei den Anmerkungen verwendeten Kurztitel stehen hier in eckigen Klammern.

- Dresbach, E.* Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909
- Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817 (Jb. f. Westf. KG 18, Gütersloh 1916, S. 38—59)
- Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen 1931
- Foerster, E.* Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. nach den Quellen erzählt I und II, Tübingen 1905/1907
- Geppert, W.* Das Wesen der preußischen Union, Berlin 1939
- Goeters, J. F. G.* Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert (Westf. Zs. 113, Münster 1963, S. 111—168)
- Göbell, W.* Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I und II, Duisburg/Düsseldorf 1948/54 [W. Göbell, Kirchenordnung]
- Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710—1800 I und II (Bh. 5 und 6 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1961) [W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche]
- Hartlieb von Wallthor, A.* Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert I, Münster 1965
- Heckel, J.* Rezension: W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I, Duisburg 1948: ZSavRG 67, Kan. Abt. XXXVI, Weimar 1950, S. 469—488 [J. Heckel, ZSavRG 67]
- Rezension: W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 II, Düsseldorf 1954: ZSavRG 73, Kan. Abt. XLII, Weimar 1956, S. 532—535 [J. Heckel, ZSavRG 73]
- Heppe, H.* Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens I: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867
- Holl, K.* Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I (Luther), Tübingen⁶ 1932, S. 326—380)

- Jacobson, H. F.* Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 [H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen]
 Urkunden-Sammlung ... für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 [H. F. Jacobson, Urkundensammlung]
- Koechling, L.* Der lutherische Generalkonvent zu Schwerte vom Jahre 1645 (Jb. f. Westf. KG 42, Bethel bei Bielefeld 1949, S. 80—86)
 Zur Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert (Jb. f. Westf. KG 43, Bethel bei Bielefeld 1950, S. 129—146)
- Lüttger, G.* Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905
 Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911
- Maurer, W.* Rezension: W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I: ZevKR 2, Tübingen 1952, S. 84—106 [W. Maurer, ZevKR 1952]
 Rezension: W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710—1800 I und II (Bh. 5 und 6 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1961): ZSavRG 80, Kan. Abt. XLIX, Weimar 1963, S. 529—535 [W. Maurer, ZSavRG 80]
 Das synodale evangelische Bischofsamt seit 1918 (Fuldaer Hefte, Schriften des Theologischen Konvents Augsburger Bekenntnisses, H. 10, Berlin 1955)
- Mikat, P.* Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegenwart (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften H. 129, Köln und Opladen 1966) [P. Mikat, Kirche und Staat]
- Niemöller, W.* Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld 1952
 Karl Koch, Präses der Bekenntnissynoden (Bh. 2 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1956)
 Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen, Bielefeld 1962
- Noelle, W.* Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666, Letmathe 1931
 Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union (Jb. f. Westf. KG 37, Münster 1936, S. 3—34; 38/39, Bethel bei Bielefeld 1937/38, S. 48—100; 40/41, 1939/40, S. 39—66)

- Noetel, H.* Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen, Dortmund 1928
- Oven, C. H. E. von* Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark geschichtlich vertheidigt, Essen 1829
- Petri, W.* Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den klevischen Erblanden zu einer Kirche, vor allem im Bereich des Herzogtums Kleve (Monatsh. f. Evangelische KG des Rheinlandes 11, Düsseldorf 1962, S. 141—208)
- Rahe, W.* Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603 (Jb. f. Westf. KG 45/46, Bethel bei Bielefeld 1952/53, S. 272—363)
Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945—1962, Bielefeld² 1962
- Richter, Ae. L.* Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I und II, Weimar 1846
- Rosenkranz, A.* Das Evangelische Rheinland I und II, Düsseldorf 1956/58
Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites I und II, Düsseldorf 1964/65
- Rothert, H. und zur Nieden, H. W.* Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode am 2. und 3. Oktober 1612/1912 in Unna, Witten 1912
- Rothert, H.* Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913
Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? (Jb. f. Westf. KG 23, Gütersloh 1921, S. 5—15)
Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte I—IV (Jb. f. Westf. KG 28—31, Münster 1927—30)
- Schlosser, H. und Neuser, W.* Die evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530—1930 I und II, Siegen 1931/33
- Schnabel, F.* Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert IV. Die religiösen Kräfte, Freiburg² 1951 [F. Schnabel, Deutsche Geschichte]
- Schreiner, H.* Vom Recht der Kirche, Gütersloh 1947
- Schüßler, Chr.* Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis aus den Jahren 1659—1719 (Jb. f. Westf. KG 6, Gütersloh 1904, S. 1—107)

- Sellmann, A.* Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union 1817 (Jb. f. Westf. KG 34, Münster 1933, S. 11—18)
- Simons, E.* Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Cleve, Berg und Mark 1610—1793. 1. Teil 1610—1638, bearbeitet von W. Bösken, Neuwied 1910; 2. Teil 1763—1793, bearbeitet von W. Hollweg und A. Zillessen, Aachen 1923
- Snethlage, K.* Die älteren Presbyterial-Kirchen-Ordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837
- Söhngen, O.* Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der alt-preußischen Union 1850—1950, Berlin-Spandau 1950
- Stenger, A.* Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, Gütersloh 1901, S. 1—42)
- Stupperich, R.* Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynode (Jb. f. Westf. KG 57/58, Bethel bei Bielefeld 1964/65, S. 7—22)
- Sundermeier, Th.* Das Kirchenverständnis in der Ravensberger Erweckungsbewegung (Jb. f. Westf. KG 53/54, Bethel bei Bielefeld 1960/61, S. 117—132)
- Thimme, H.* Die Kirchenältesten. Ihr Amt und Dienst in der Gemeinde (Handbücherei f. Gemeindegarbeit, H. 7, Gütersloh 1960)
- Thümmel, G.* Die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1815, Bielefeld 1957
Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen I und II, Bielefeld 1961 ff.
- Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis 12. September 1819, Essen o. J.
- Verhandlungen der märkischen Gesamtsynoden 1820—1834
- Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynoden 1835 ff.
- Verhandlungen der westfälischen Landessynoden 1950 ff.
- Wendland, W.* Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms des Dritten in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus 5, Gießen 1909)
- Wilhelmi, P.* Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1963

Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Bh. z. Jb. f. Westf. KG	Beiheft zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
GS	Preußische Gesetzessammlung
Jb. f. Westf. KG	Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte*
KG	Kirchengeschichte
KO	Kirchenordnung
Monatsh. f. Rhein. KG	Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte
NDB	Neue Deutsche Biographie
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
Westf. Zs.	Westfälische Zeitschrift
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZSavRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

*) Von Jg. 1 (1899) an unter dem Titel: Jb. des Vereins für die Evangelische KG der Grafschaft Mark, vom 5. Jg. (1903) an: Jb. des Vereins für die Evangelische KG Westfalens, vom Jg. 25 (1924) — 27 (1926): Jb. des Evangelischen Vereins für westf. KG und vom Jg. 28 (1927) an: Jb. des Vereins für Westf. KG.

Personenregister

- Altenstein, K. Frhr. von 44, 67, 68
Arnd, J. 23, 24
Arnold II., Graf von Bentheim-Steinfurt 26
Arnold IV., Graf von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt 25, 26
August, Kurfürst von Sachsen 16
- Bädeker, F.G.H.J. 18, 19, 37, 40, 47, 49, 50, 55, 59, 70, 85, 87, 92, 102, 115, 116, 117, 119, 121, 122
Bäumer, W. 37, 51, 55, 59, 65, 69
Bender, J. F. 61
Brenz, J. 13
Bülow, F. W. von 35
Butzer, M. 13
- Calvin, J. 13, 57
Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 23, 24
Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster 26
Christoph, Herzog von Württemberg 13
- Dahlenkamp, J. F. 18
Davidis, Th. 16
Diesterweg, A. 51
- Ehrenberg, F. 50
Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Bischof von Osnabrück 30
Ernst von Bayern, Erzbischof von Köln 29
Eylert, R. F. 48
- Fliedner, Th. 66
Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück 30
Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg 17
Friedrich Moritz, Graf von Bentheim-Rheda 26
Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Brandenburg 20, 21, 23, 24, 51, 56
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 25
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 33
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 31, 33 f., 38, 45 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 68, 72, 98, 105, 115, 116, 117, 119, 120
Frohne, H. 23
- Gräber, F. F. 69, 72
- Hallervord, J. 16
Hamann, J. G. 33
Hardenberg, Karl August Fürst von 52, 53, 114
Harms, K. 80
Hasenklever, F. 55
Heilbrunner, G. 16
Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 23
Hengstenberg, E. W. 66, 67
Hermann V., Graf von Wied, Erzbischof von Köln 29
Hesselbein, J. 16
Humboldt, W. von 33
Jacobi, B. 71

- Jacobson, H. F. 65, 71 f.
 Johann Sigismund, Kurfürst von
 Brandenburg 15, 16, 28
- Kayser, J. 16
 Kistemaker, J. H. 40, 116, 122, 125
 Koch, K. 76
 Kohlrausch, F. 39, 43, 56, 102, 126
 Konstantin d. Gr. 74
 Kortum, R. A. 21
 Krafft, J. G. 66, 70
 Krummacher, F. A. 39
 Küpper, J. A. 73
 von der Kuhlen, J. J. 51, 65, 69
- Lambert von Avignon, F. 13
 Lücke, F. 50
 Lücking, K. 77, 81
 Luther, M. 11, 12, 14, 26, 34, 46, 48
- Melanchthon, Ph. 11, 48
 Melchers, F. A. 40, 101
 Moritz, Landgraf von Hessen-
 Kassel 16, 29
 Möller, A. W. P. 39, 55, 56, 69, 101,
 102, 116, 117, 119, 120, 125, 126
 Möller, A. W. 70
- Natorp, L. 39, 40, 55, 56, 69, 73, 101,
 102, 117, 119, 122, 125
 Nebe, G. 68
 Nebe, K. 53
 Nicolovius, L. 33
 Nitzsch, K. I. 68
 Nonne, Chr. 67, 71
- Olevian, K. 27
 Otto V., Graf von Schauenburg
 (Gemen) 28
 Oven, C. H. E. (von) 66
 Overberg, B. 40, 101
- Reinhard, W. 47, 116, 117
 Roß, W. 19, 51, 52, 53, 54, 66, 67, 68,
 69, 70, 73
- Sack, F. S. G. 33
 Sasse, J. A. 69
 Scheffer-Boichorst 40, 101, 116, 122
 Schleiermacher, F. D. E. 36, 48, 49,
 50, 58, 62 f.
 Schlüter, J. Chr. 40, 102, 120, 125
 Schmidt, J. 24
 Schuckmann, K. F. von 35, 36, 47,
 85, 92, 95, 96, 115
 Senger, G. A. 55, 119
 Spener, Ph. J. 57
 Stahl, F. J. 66, 67
 Stein, K. Frhr. vom 32, 33, 34, 35,
 36, 44, 45, 48
- Thimme, H. 81
 Trippler, G. G. 48, 119
 Truchseß von Waldburg, Erzbischof
 von Köln 29
 Ursinus, Z. 27
- Vincke, L. Frhr. von 34 f., 38, 39, 40,
 50, 56, 69, 72, 85, 92, 95, 96, 97, 102,
 119, 120, 126
- Weerth, F. 97
 Weirich, W. 68
 Weyer, J. 16
 Wiesmann, J. 68, 72
 Wilcken, H. 22
 Wilm, E. 82
 Wöllner, J. C. (von) 33
 Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von
 Pfalz-Neuburg 15, 16, 22
- Zoellner, W. 68

